

1966	Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1966	Nr. 52
------	----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 66	Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 ..... Bundesgesetzbl. III 9501-2, 9501-3, 9501-8	1333

## Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966

Vom 11. Oktober 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873), wird verordnet:

### Artikel 1

Die als Anlage beigefügte Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 gilt auf den Bundeswasserstraßen, die in den Sonderbestimmungen des zweiten Teils aufgeführt sind, sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen, soweit nicht Hafenspolizei-Verordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

### Artikel 2

(1) Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Mittelbehörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes. Diese sind befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen zu übertragen.

(2) Zuständig zur Anbringung der Einsenkungsmarken nach § 13, der Tiefgangsanzeiger nach § 15 Nr. 1 und der Schraubentiefgangsanzeiger nach § 15 Nr. 2 sind die Schiffsuntersuchungskommissionen und, wo solche nicht gebildet sind, die Schiffseichämter.

### Artikel 3

Zuwiderhandlungen gegen die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft.

### Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

### Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. Die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 nebst der ihr als Anlage beigefügten Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Bundesgesetzbl. II S. 1135, 1137) einschließlich aller späteren Änderungen,
2. § 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung über die Farbe der Lichter auf Fahrzeugen, die auf Bundeswasserstraßen bestimmte gefährliche Stoffe befördern, vom 18. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1510),
3. die Neunte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 903).

(3) Die auf Grund der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 erlassenen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen bleiben in Kraft, bis ihre Geltung durch Zeitablauf endet oder bis die zuständige Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde sie aufhebt.

(4) Bis zur Aufstellung der Zeichen nach § 23 a, § 41 Nr. 2 und 4, § 42 Nr. 3, § 54 Nr. 1 Buchstabe e, § 54 b Nr. 1 Buchstabe b, § 59 Nr. 1 und 2, § 62 Nr. 2, § 64 Nr. 3 und 4, § 67 Nr. 2, § 68 Nr. 1 Buchstabe h, § 84 Nr. 1 und § 106 Nr. 5 werden die bisherigen Zeichen weiter verwendet.

Bonn, den 11. Oktober 1966

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

## Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966

### Inhaltsverzeichnis

			§
<b>I. TEIL</b>			
<b>Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtstraßen</b>			
Abschnitt I			
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
Begriffsbestimmungen . . . . .	1	Schallzeichen . . . . .	23
Schiffsführer und Schleppzugführer . . . . .	2	Verpflichtung zur Abgabe bestimmter Schallzeichen . . . . .	23a
Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord . . . . .	3	Gebrauch bestimmter Schallzeichen . . . . .	24
Allgemeine Sorgfaltspflicht . . . . .	4	Verbotene Zeichen und Lichter . . . . .	25
Verhalten unter besonderen Umständen . . . . .	5	Lampen und Scheinwerfer . . . . .	26
Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen . . . . .	6	Zeichen der Schleppzüge . . . . .	27
		Fahrtlichter der Selbstfahrer . . . . .	28
		Fahrtlichter der Schlepper . . . . .	29
		Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft . . . . .	29a
		Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße . . . . .	30
		Hecklichter der Schleppzüge . . . . .	31
		Verdecktes Seitenlicht der Schlepper . . . . .	32
		Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge . . . . .	33
		Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote . . . . .	33a
		Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag . . . . .	34
		Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeuge bei Tag . . . . .	35
		Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter . . . . .	36
		Abschnitt IV	
		<b>Begegnen und Überholen</b>	
		Begegnen und Überholen; Allgemeines . . . . .	37
		Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer . . . . .	38
		Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer . . . . .	39
		Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39 . . . . .	40
		Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs . . . . .	40a
		Begegnen in Fahrwasserengen; Verbot des Begegnens und Überholens . . . . .	41
		Überholen; Allgemeines . . . . .	42
		Überholen; Verhalten und Zeichengebung . . . . .	43
Abschnitt III			
<b>Zeichen, Lichter und Beleuchtung</b>			
Flaggen, Tafeln und Bälle . . . . .	21		
Lichter . . . . .	22		

	§
Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit . . . . .	44
Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge . . . . .	44a
Ausnahmen für Kleinfahrzeuge . . . . .	45

Abschnitt V

**Weitere Regeln für die Fahrt**

Wenden zu Berg (Aufdrehen) . . . . .	46
Wenden zu Tal . . . . .	47
Wendeverbot; Wendepunkte . . . . .	47a
Abfahrt, Überqueren der Schiffahrtstraße und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren . . . . .	48
Vorfahrt an Einmündungen . . . . .	49
Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen . . . . .	50
Fahrt auf gleicher Höhe . . . . .	51
Treibenlassen . . . . .	52
Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge . . . . .	53
Vermeidung von Wellenschlag . . . . .	54
Beachtung der Fahrwasserbezeichnung . . . . .	54a
Beschränkte Wassertiefe; beschränkte Durchfahrthöhe und -breite . . . . .	54b
Unübersichtliche Stellen . . . . .	55
Geschwindigkeitsbeschränkungen . . . . .	55a
Wasserskistrecken und Fernsprechstellen . . . . .	55b
Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	56
Gekuppelte Fahrzeuge . . . . .	57
Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges . . . . .	58
Sperrung der Schiffahrt . . . . .	59
Gesperrte Wasserflächen . . . . .	60
Verpflichtung, eine bestimmte Richtung einzuschlagen . . . . .	60a

Abschnitt VI

**Fähren und Brücken**

Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fährstellen und Fährseile . . . . .	61
Verhalten von und gegenüber Fähren . . . . .	62
Großfähren . . . . .	63
Durchfahrt unter festen Brücken . . . . .	64
Durchfahrt durch bewegliche Brücken . . . . .	65
Bedienung beweglicher Brücken . . . . .	66

Abschnitt VII

**Stilliegen (Ankern und Festmachen)**

Liegeplatz . . . . .	67
Liegeverbote . . . . .	68
Sicherung stilliegender Fahrzeuge . . . . .	69
Liegeordnung . . . . .	70
Wache . . . . .	71
Lichter stilliegender Fahrzeuge . . . . .	72
Lichter stilliegender Flöße . . . . .	73
Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte . . . . .	74
Befreiung von der Lichterführung . . . . .	75
Kennzeichnung der Anker . . . . .	76
Zeichen der schwimmenden Geräte . . . . .	77
Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen . . . . .	78
Rücksichtnahme auf das Treideln . . . . .	79

Abschnitt VIII

**Unsichtiges Wetter**

	§
Einschränkung der Schiffahrt . . . . .	80
Einschränkung der Floßfahrt . . . . .	80a
Schallzeichen während der Fahrt . . . . .	81
Schallzeichen beim Stilliegen . . . . .	82

Abschnitt IX

**Schutzvorschriften**

Gefährdung durch Gegenstände an Bord . . . . .	83
Schutz der Wasserstraßen sowie der Anlagen in und an Wasserstraßen . . . . .	84
Verhalten bei Niedrig- und Hochwasser . . . . .	84a
Schutz der Schiffahrtszeichen . . . . .	85
Unerlaubtes Festmachen; Erlaubnis zum Festmachen . . . . .	86
Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße . . . . .	87
Badeverbot . . . . .	87a
Schutz gegen Rauch . . . . .	88

Abschnitt X

**Unfälle und Schiffahrtshindernisse**

Rettung von Menschenleben an Bord . . . . .	89
Hilfeleistung . . . . .	90
Notzeichen . . . . .	91
Gefahr- und Warnzeichen . . . . .	91a
Anzeige von Schiffsunfällen . . . . .	92
Wahrschauen . . . . .	93
Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse . . . . .	94
Veränderung von Schiffahrtszeichen; Verlust von Gegenständen . . . . .	95
Freimachen des Fahrwassers . . . . .	96
Anzeigepflicht bei Schiffahrtshindernissen . . . . .	97
Schwimmende Anlagen . . . . .	98

Abschnitt XI

**Reeden und Umschlagplätze**

Laden, Löschen und Leichtern . . . . .	99
Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze . . . . .	100

Abschnitt XII

**Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehröffnungen**

Annäherung an Schleusen . . . . .	101
Verhalten im Schleusenbereich . . . . .	102
Schleusenrang . . . . .	103
Schleusungszeiten . . . . .	104
Durchfahren der Schleusen . . . . .	105
Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen . . . . .	106

Abschnitt XIII

**Fahrgastschiffahrt**

Fahrpläne . . . . .	107
Landestellen . . . . .	108
Schiffsverkehr an den Landestellen . . . . .	109

	§
Ein- und Aussteigen der Fahrgäste . . . . .	110
Zurückweisung von Fahrgästen . . . . .	111
Höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste . . . . .	112
Sicherheit an Bord und an den Landstellen . . . . .	113
Schleppverbot . . . . .	114
Ermächtigung an die Strom- und Schifffahrtspolizei- behörde . . . . .	115

## Abschnitt XIV

**Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen;  
Überwachung**

Anordnungen vorübergehender Art . . . . .	116
Genehmigung besonderer Veranstaltungen . . . . .	117
Besondere Anweisungen . . . . .	118
Überwachung . . . . .	119
Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes . . . . .	120

## II. TEIL

**Sonderbestimmungen  
für einzelne Binnenschifffahrtstraßen**

## Abschnitt I

**Neckar**

Geltungsbereich . . . . .	1 -Ne-
Abmessungen der Fahrzeuge . . . . .	2 -Ne-
Einsenkungsmarken . . . . .	3 -Ne-
Fahrwassertiefe . . . . .	4 -Ne-
Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	5 -Ne-
Verbot der Floßfahrt . . . . .	6 -Ne-
Fahrgeschwindigkeit . . . . .	7 -Ne-
Treibenlassen . . . . .	8 -Ne-
Stilliegen . . . . .	9 -Ne-
Stilliegen im Stromhatengebiet Mannheim . . . . .	10 -Ne-
Laden, Löschen und Leichtern . . . . .	11 -Ne-
Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser . . . . .	12 -Ne-
Fahrt auf den Seitenkanälen . . . . .	13 -Ne-
Überholen im Schleusenbereich . . . . .	14 -Ne-
Liegenbleiben und Übernachten im Schleusenbereich . . . . .	15 -Ne-
Startplätze . . . . .	16 -Ne-
Schiffsansammlungen . . . . .	17 -Ne-
Einfahrt in die Schleuse . . . . .	18 -Ne-
Gemeinsame Schleusung von Fahrgast- schiffen und Güterfahrzeugen . . . . .	19 -Ne-
Durchfahren der Schleusen . . . . .	20 -Ne-

## Abschnitt II

**Main**

Geltungsbereich . . . . .	1 -Ma-
Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße . . . . .	2 -Ma-
Einsenkungsmarken . . . . .	3 -Ma-
Fahrwassertiefe . . . . .	4 -Ma-
Länge der Schleppzüge . . . . .	5 -Ma-
Gekuppelte Fahrzeuge . . . . .	6 -Ma-
Floßfahrt . . . . .	7 -Ma-
Fahrgeschwindigkeit . . . . .	8 -Ma-

	§
Fahrt auf gleicher Höhe . . . . .	9 -Ma-
Segeln und Treibenlassen . . . . .	10 -Ma-
Lichter freifahrender Fähren . . . . .	11 -Ma-
Beschränkung der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser . . . . .	12 -Ma-
Einstellung der Schifffahrt bei Eis . . . . .	13 -Ma-
Annäherung an Schleusen . . . . .	14 -Ma-
Benutzung der Bootsschleusen . . . . .	15 -Ma-
Sichtzeichen für die Einfahrt in die Schleusen . . . . .	16 -Ma-
Sonderbestimmungen für die Schleusen unterhalb von Offenbach . . . . .	17 -Ma-
Verkehrsregelung am Steinheimer Hang . . . . .	18 -Ma-
Durchfahrt durch die Straßenbrücke Aschaffenburg . . . . .	19 -Ma-
Verkehrsregelung an der Friedensbrücke in Würzburg bei höheren Wasserständen . . . . .	20 -Ma-
Durchfahrt durch die Ludwigsbrücke in Würzburg und Regelung der Tallfahrt zwischen Randersacker und Würzburg . . . . .	21 -Ma-
Verkehrsbeschränkung in der Kanalstrecke Gerlachshausen-Volkach . . . . .	22 -Ma-
Beschränkung der Tallfahrt im Oberwasser der Schleuse Wipfeld bei Hochwasser . . . . .	23 -Ma-
Verkehrsregelung für die Flußstrecke Limbach-Viereth . . . . .	24 -Ma-
Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücke Hallstadt . . . . .	25 -Ma-

## Abschnitt III

**Lahn**

Geltungsbereich . . . . .	1 -La-
Nachtschifffahrt . . . . .	2 -La-
Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße . . . . .	3 -La-
Fahrwassertiefe . . . . .	4 -La-
Freibord der Kleinfahrzeuge . . . . .	5 -La-
Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	6 -La-
Verbindung von Flößen . . . . .	7 -La-
Höchstfahrgeschwindigkeit . . . . .	8 -La-
Zeichengebung beim Begegnen . . . . .	9 -La-
Verhalten in Fahrwasserengen, Überholver- botsstrecken und unübersichtlichen Stellen . . . . .	10 -La-
Vermeidung von Wellenschlag . . . . .	11 -La-
Verbot der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser . . . . .	12 -La-
Verhalten im Schleusenbereich . . . . .	13 -La-
Schleusungszeiten . . . . .	14 -La-
Durchfahrt durch den Schleusenkanal Ahl . . . . .	15 -La-

## Abschnitt IV

**Schifffahrtsweg Rhein-Kleve**

Geltungsbereich . . . . .	1 -RKI-
Abmessungen der Fahrzeuge . . . . .	2 -RKI-
Fahrwassertiefe . . . . .	3 -RKI-
Höchstfahrgeschwindigkeit . . . . .	4 -RKI-
Begegnen und Überholen . . . . .	5 -RKI-
Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	6 -RKI-
Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser . . . . .	7 -RKI-
Verhalten im Schleusenbereich . . . . .	8 -RKI-

Abschnitt V

**Westdeutsche Kanäle**

	§
Geltungsbereich . . . . .	1 -WK-
Verkehrsbeschränkungen . . . . .	2 -WK-
Bergfahrt . . . . .	3 -WK-
Höhe der Brücken und Freileitungen . . . . .	4 -WK-
Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung . . . . .	5 -WK-
Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänge . . . . .	6 -WK-
Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck . . . . .	7 -WK-
Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden . . . . .	8 -WK-
Überholen . . . . .	9 -WK-
Verholen . . . . .	10 -WK-
Wenden . . . . .	11 -WK-
Vorfahrt . . . . .	12 -WK-
Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	13 -WK-
Verbot von Seitenkupplungen . . . . .	14 -WK-
Treibenlassen . . . . .	15 -WK-
Treideln . . . . .	16 -WK-
Segeln . . . . .	17 -WK-
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	18 -WK-
Nachtschiffahrt . . . . .	19 -WK-
Fahrt an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen . . . . .	20 -WK-
Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück . . . . .	21 -WK-
Durchfahrt durch die Abstiegbauwerke in Henrichenburg/Waltrop . . . . .	22 -WK-
Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen . . . . .	23 -WK-
Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk . . . . .	24 -WK-
Liege- und Ladepätze, Lichter stillliegender Fahrzeuge . . . . .	25 -WK-
Schutz der Kanäle und Anlagen . . . . .	26 -WK-

Abschnitt VI

**Stromgebiet der Weser**

Geltungsbereich . . . . .	1 -We-
Kennzeichnung der Flöße . . . . .	2 -We-
Abmessungen, Tauchtiefen, Fahrwassertiefen . . . . .	3 -We-
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	4 -We-
Urkunden . . . . .	5 -We-
Größe der Flaggen und Tafeln . . . . .	6 -We-
Topflicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft . . . . .	7 -We-
Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße . . . . .	8 -We-
Abstand der Flöße . . . . .	9 -We-
Wenden auf Aller und Leine . . . . .	10 -We-
Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	11 -We-
Gekuppelte Fahrzeuge . . . . .	12 -We-
Floßfahrt . . . . .	13 -We-
Schallzeichen der Fahrgastschiffe bei Fahrstellen . . . . .	14 -We-
Höchster Schiffahrtswasserstand . . . . .	15 -We-

§

Verbot der Floßfahrt bei Hochwasser . . . . .	16 -We-
Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang . . . . .	17 -We-
Einfahrt in die Bremer Weserschleuse . . . . .	18 -We-

Abschnitt VII

**Ilmenau**

Geltungsbereich . . . . .	1 -Il-
Abmessungen und Tauchtiefe . . . . .	2 -Il-
Anker . . . . .	3 -Il-
Begegnen in Fahrwasserengen und an nach § 41 Nr. 2 gekennzeichneten Stellen . . . . .	4 -Il-
Wenden . . . . .	5 -Il-
Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	6 -Il-
Verbot von Seitenkupplungen . . . . .	7 -Il-
Benutzung der Deiche zum Treideln . . . . .	8 -Il-
Durchfahrt durch Zugbrücken . . . . .	9 -Il-
Rücksichtnahme auf das Treideln . . . . .	10 -Il-
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	11 -Il-

Abschnitt VIII

**Elbe**

Geltungsbereich . . . . .	1 -El-
Abmessungen der Flöße . . . . .	2 -El-
Anker . . . . .	3 -El-
Beladung . . . . .	4 -El-
Einsenkungsmarken, Freibord . . . . .	5 -El-
Zusammenstellung der Schleppzüge; gekuppelte Fahrzeuge . . . . .	6 -El-
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	7 -El-
Tauchtiefenfestsetzung . . . . .	8 -El-
Kennzeichnung der Fähren bei Tag . . . . .	9 -El-
Schutzhäfen für Fahrzeuge, die gefährliche Güter geladen haben oder nicht entgast sind . . . . .	10 -El-
Liegeplätze an der Kontrollstelle Schnackenburg . . . . .	11 -El-
Brückendurchfahrten . . . . .	12 -El-
Liegeverbote . . . . .	13 -El-
Durchfahren der Schleusenanlage Geesthacht . . . . .	14 -El-
Sperrung der Elbe bei der Schleusenanlage Geesthacht . . . . .	15 -El-
Fahrverbot bei Hochwasser . . . . .	16 -El-

Abschnitt IX

**Elbe-Lübeck-Kanal**

Geltungsbereich . . . . .	1 -ELK-
Bergfahrt . . . . .	2 -ELK-
Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung . . . . .	3 -ELK-
Schleppzüge . . . . .	4 -ELK-
Verbot von Seitenkupplungen . . . . .	5 -ELK-
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	6 -ELK-
Nachtschiffahrt . . . . .	7 -ELK-
Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lubeck . . . . .	8 -ELK-

## I. TEIL

**Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtsstraßen**

## Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Begriffsbestimmungen**

In dieser Verordnung gelten als

- a) „Fahrzeug“: See- und Binnenschiffe, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren, sowie schwimmendes Gerät; jedoch nicht Flöße;
- b) „schwimmendes Gerät“: Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen, wie Baggermaschinen, Krane, Hebezeuge, Rammen, angebracht sind;
- c) „Floß“: jede Zusammenstellung von schwimmenden, zur Beförderung bestimmten Hölzern;
- d) „schwimmende Anlage“: alle schwimmenden Einrichtungen, die nicht Fahrzeuge oder Flöße sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser;
- e) „Selbstfahrer“: alle einzeln fahrenden Fahrzeuge mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft<sup>\*)</sup>; hierzu gehören auch Fahrzeuge, die ein Schiebe- oder Ziehboot oder einen Hilfsmotor zur Fortbewegung verwenden;
- f) „Schiebeboot“ oder „Ziehboot“: zu einem Fahrzeug gehörende Motorboote, die dazu bestimmt sind, dieses vorwärts zu stoßen oder zu ziehen, unabhängig davon, ob sie einer ständigen Bedienung bedürfen oder nicht;
- g) „Schlepper“: alle Fahrzeuge, die eine Schlepp-tätigkeit ausführen; jedoch nicht Schiebe- oder Ziehboote;
- h) „Schleppzug“: jede Zusammenstellung von einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren Anhängen (Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen) hinter oder neben dem Schlepper; ferner jede Zusammenstellung von Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft;
- i) „Kleinfahrzeug“: Fahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit; jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Beförderung von mehr als 15 Fahrgästen bestimmt sind;
- k) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge oder Flöße, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Land festgemacht oder festgefahren sind;
- l) „Schiffsführer“: Führer von Fahrzeugen oder Flößen;
- m) „Nacht“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet;

<sup>\*)</sup> einschließlich der einzeln fahrenden Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind, und der Fahrgastschiffe

„Tag“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang endet;

- n) „gewöhnliches Licht“, „helles Licht“, „starkes Licht“: Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa ein, zwei und drei km sichtbar sind;
- o) „kurzer Ton“: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;  
„langer Ton“: ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

## § 2

**Schiffsführer und Schleppzugführer**

1. Jedes Fahrzeug und jedes Floß müssen einen Führer haben. Dieser muß zur Führung seines Fahrzeugs oder Floßes geeignet sein. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Schifferpatent für die Fahrzeugart und für die zu befahrende Strecke besitzt.

2. Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Reise über die Wasserstände und die Fahrwasserhältnisse sowie über die Durchfahrthöhe der Brücken, Überbauten und kreuzenden Drahtleitungen zu unterrichten. Bei der Abladung hat er neben der Absenkung des Fahrzeugs infolge der Fahrgeschwindigkeit insbesondere zu berücksichtigen, daß sich die Fahrwassertiefe durch die Windverhältnisse verringern kann.

3. Der Schiffsführer muß während der Reise an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs. Er kann sich vorübergehend durch eine geeignete Person vertreten lassen.

4. Der Schiffsführer ist für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung und sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

5. Für die Befolgung der für Schleppzüge geltenden Bestimmungen dieser Verordnung ist der Führer des Schleppers (Schleppzugführer) verantwortlich.

Die Führer der Anhänge haben seine Anweisungen zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne Anweisung des Schleppzugführers alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Anhänge durch die Umstände geboten sind.

6. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper, so ist Schleppzugführer der Führer des ersten Schleppers; dies gilt nicht für den Führer eines vorübergehenden Vorspanns.

7. Hat ein Schleppzug an der Spitze zwei Schlepper nebeneinander, so müssen ihre Führer sich rechtzeitig darüber einigen, wer von ihnen Schleppzugführer sein soll.

Das gleiche gilt für einen Schleppzug, der aus längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft besteht.

### § 3

#### **Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord**

1. Die Schiffsmannschaft hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.

2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

### § 4

#### **Allgemeine Sorgfaltspflicht**

Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die berufliche Übung gebieten, um gegenseitige Beschädigungen der Fahrzeuge, Behinderungen der Schifffahrt sowie Beschädigungen der Ufer und von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße und an ihren Ufern zu vermeiden; dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder sonstige Einrichtungen in der Wasserstraße oder am Ufer gestellt sind.

### § 5

#### **Verhalten unter besonderen Umständen**

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Verordnung müssen die besonderen Umstände berücksichtigt werden, die ein Abweichen von ihren Bestimmungen notwendig machen können, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.

### § 6

#### **Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen**

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen und Flößen den für den Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen und können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. § 4 bleibt unberührt.

## Abschnitt II

### **Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße**

#### § 7

##### **Kennzeichnung der Fahrzeuge**

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen außer der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ihr Name und der Heimat- oder Registerort auf beiden Seiten in lateinischen Buchstaben angebracht sein.

Außerdem müssen bei Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, die Tragfähigkeit angegeben und bei Selbstfahrern und Schleppern der Name von

hinten sichtbar angebracht sein. Bei der Fahrt durch Schleusen müssen Länge und Breite der Fahrzeuge von beiden Seiten sichtbar angegeben sein.

Falls mehrere Fahrzeuge desselben Eigentümers den gleichen Namen tragen, muß dem Namen eine Unterscheidungsnummer hinzugefügt werden.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch und mit heller Farbe auf dunklem oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Seeschiffe.

4. Beiboote sowie Schiebe- und Ziehboote müssen so gekennzeichnet sein, daß ihr Eigentümer feststellbar ist.

#### § 8

##### **Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge**

1. Kleinfahrzeuge — mit Ausnahme der Beiboote und der Schiebe- und Ziehboote — müssen innen- oder außenbords den Namen und den Wohnort des Eigentümers tragen.

2. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann eine andere Kennzeichnung anordnen oder zulassen.

#### § 9

##### **Kennzeichnung der Flöße**

Flöße müssen mindestens 1,50 m über Wasser auf zwei in Längsrichtung stehenden, übereinander gesetzten weißen Tafeln auf jeder Seite folgende Kennzeichen tragen:

- a) Auf der oberen Tafel in roter Farbe den Namen und Wohnort des Eigentümers,
- b) auf der unteren Tafel in schwarzer Farbe den Namen und Wohnort des Floßführers.

Die Tafeln können auch aus straff gespanntem, dauerhaftem Stoff bestehen.

Die Aufschriften sind in mindestens 15 cm hohen lateinischen Buchstaben anzubringen.

#### § 10

##### **Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße**

1. Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird und daß die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.

Beiboote müssen unbeladen und jederzeit gebrauchsbereit sein.

2. Soweit Fahrzeuge und Flöße mit einem amtlichen Zeugnis versehen sind und Bau und Ausrüstung dessen Angaben entsprechen, gilt die Bestimmung der Nummer 1 als erfüllt.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind, dürfen außer im Fall der Bergung oder bei Hilfeleistung in Notfällen nur insoweit zum Schleppen verwendet werden, als dies im Schiffszeugnis zugelassen ist.

4. Länge, Breite, Höhe und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße dürfen die Abmessungen nicht überschreiten, die durch die Verhältnisse der Wasserstraße und durch die Größe der Schleusen und Brückenöffnungen bedingt sind.

5. Die Länge und Breite der Fahrzeuge werden über alles gemessen. Die größten Abmessungen der Flöße müssen über Wasser deutlich erkennbar sein.

6. Die Tauchtiefe wird durch die tiefste Stelle des Fahrzeugs bestimmt. Dabei sind die Unterkanten der Schiffsschrauben, ihrer Schutzvorrichtungen und ähnlicher fester Schiffsteile, die tiefer als der Schiffsrumpf liegen, zu berücksichtigen.

Der Schiffsführer muß die Tauchtiefe seines Fahrzeugs oder Floßes entsprechend der Fahrwassertiefe regeln. Dabei müssen die amtlichen Nachrichten über die Wasserstände berücksichtigt werden. Soweit für einzelne Schifffahrtsstraßen Tauchtiefen amtlich bekanntgegeben werden, dürfen diese nicht überschritten werden.

#### § 11\*)

#### § 12

##### Unterscheidungszeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen unaustilgbare Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens entweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder den Namen und den Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs enthalten. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.

2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.

#### § 13

##### Einsenkungsmarken, Freibord

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen Einsenkungsmarken angebracht sein.

2. Die Einsenkungsmarken sind nach dem Muster der Anlage 2 auf beiden Seiten des Fahrzeugs so anzubringen, daß ihre Unterkante bei der tiefsten zulässigen Einsenkung in der Wasserlinie liegt. Die Markenränder sind auf dem Schiffsrumpf unaustilgbar zu bezeichnen. Die Marken müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar eine mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein.

Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß bei offenen Fahrzeugen mindestens 20 cm, bei gedeckten Fahrzeugen mindestens 15 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht

mehr wasserdicht ist. Sie darf jedoch keinesfalls höher liegen als der tiefste Punkt der Oberkante des Gangbords.

3. Freibordmarken, die auf Grund anderer Vorschriften amtlich angebracht sind, ersetzen die Einsenkungsmarken nach Nummer 2, sofern sie mindestens die dort vorgeschriebene freie Bordhöhe (Freibord) anzeigen.

#### § 14

##### Einsenkung der Fahrzeuge

Soweit für einzelne Schifffahrtsstraßen oder Ladungen nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die in § 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 genannte freie Bordhöhe (Freibord) einhalten; sie dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.

#### § 15

##### Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren Tauchtiefe 60 cm überschreiten kann, müssen an jeder Seite metrische Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Diese bestehen unter Hervorhebung der vollen Dezimeter aus Teilstrichen von 2 cm Höhe, die abwechselnd in zwei verschiedenen Farben anzubringen sind. Die Höhe des obersten Dezimeters über dem Nullpunkt ist in Zahlen anzugeben. Der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers muß im tiefsten Punkt des Fahrzeugquerschnitts an der Anbringungsstelle liegen.

Die Tiefgangsanzeiger müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar einer mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein. Die Tiefgangsanzeiger mittschiffs müssen bis zur zulässigen tiefsten Einsenkung, die vorderen und achteren 20 cm höher reichen.

2. An allen Fahrzeugen mit Schraubenantrieb — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge —, bei denen die Schiffsschraube, deren Schutzvorrichtung oder Teile davon tiefer als der Schiffsrumpf liegen, muß auf beiden Seiten ein Tiefgangsanzeiger in der Schraubenebene (Schraubentiefgangsanzeiger) gemäß Nummer 1 angebracht sein. Die Schraubentiefgangsanzeiger ersetzen die in Nummer 1 Abs. 2 vorgeschriebenen achteren Tiefgangsanzeiger.

Fahrzeuge, an denen die auf dem Rhein vorgeschriebenen Tiefgangsanzeiger angebracht sind, brauchen keine Schraubentiefgangsanzeiger zu führen.

3. Amtliche Eichskalen ersetzen die Tiefgangsanzeiger nach Nummer 1, jedoch nicht die Schraubentiefgangsanzeiger nach Nummer 2. Wenn der Nullpunkt der Eichskalen in der Höhe der Leerebene des Fahrzeugs liegt, muß über der Linie der zulässigen tiefsten Einsenkung neben den Eichskalen die Aufschrift „Leertiefgang . . . m“ angebracht sein.

\*) Hier sind die entsprechenden Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 nicht übernommen worden.

## § 16

**Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften**

Die in den §§ 7, 8, 9, 13 und 15 genannten Angaben an Fahrzeugen und Flößen müssen dauernd deutlich sichtbar sein. Es darf nichts hinzugefügt werden, was ihre Klarheit beeinträchtigen könnte.

## § 17

**Bemannung der Fahrzeuge und Flöße**

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird.

2. Soweit die Bemannung in einem amtlichen Zeugnis festgesetzt ist und diesem entspricht, gilt die Bestimmung der Nummer 1 als erfüllt.

## § 18

**Besetzung des Ruders**

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft. Bei Kleinfahrzeugen mit Hilfsmotor kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde Ausnahmen von der Altersvorschrift zulassen.

3. Zur sicheren Steuerung muß der Rudergänger nach allen Seiten genügend freie Sicht haben und die Schallzeichen wahrnehmen können. Ist dies nicht möglich, so muß zu seiner Unterrichtung ein Ausguck oder Posten aufgestellt werden.

## § 19

**Anwesenheit des Schiffsführers an Deck**

Bei der Schleusenein- und -ausfahrt sowie bei der Fahrt durch Fahrwasserengen und schwierige Stellen muß der Schiffsführer an Deck sein.

## § 20

**Urkunden**

1. Folgende Urkunden müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt sind, an Bord befinden:

- a) Das Schiffs- oder Floßzeugnis,
- b) der Eichschein,
- c) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
- d) das Sonderzeugnis für Fahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter eingerichtet sind,
- e) der Ausweis für Kleinfahrzeuge,
- f) das Schifferpatent des Schiffsführers,
- g) die Schifferdienstbücher.

2. Ferner muß sich auf jedem Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und auf jedem Floß ein Abdruck dieser Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

3. Führer von Kleinfahrzeugen müssen einen zur Feststellung ihrer Person ausreichenden Ausweis bei sich führen.

4. Alle Urkunden und sonstigen Schiffspapiere müssen den Beamten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorgelegt werden.

## Abschnitt III

**Zeichen, Lichter und Beleuchtung**

## § 21

**Flaggen, Tafeln und Bälle**

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Flaggen und Tafeln, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, rechteckig sowie mindestens 80 cm hoch und 80 cm breit sein; Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 60 cm haben. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

2. Die Flaggen können durch Tafeln ersetzt werden.

## § 22

**Lichter**

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.

2. Ist ein Blinklicht vorgeschrieben, so kann dieses durch ein Licht ersetzt werden, das in regelmäßigen, kurzen Zeitabständen gezeitigt wird.

## § 23

**Schallzeichen**

1. Soweit in dieser Verordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:

- a) Auf Selbstfahrern und Schleppern mittels einer kräftig tönenden Pfeife oder mittels eines gleichwertigen Schallgeräts, die so anzubringen sind, daß der Schall nicht gehemmt werden kann;
- b) auf anderen Fahrzeugen und Flößen mittels einer Hupe oder eines Horns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über ein mit Maschinenkraft angetriebenes Schallgerät verfügen.

2. Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß etwa eine Sekunde betragen.

3. Mit den Schallzeichen müssen Schlepper und Selbstfahrer gleichzeitig Sichtzeichen in Gestalt einer Dampf Wolke oder eines gelben Lichtscheins geben.

4. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen sind in Anlage 1 zusammengefaßt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

5. Auf bestimmten Strecken im Bereich dicht besiedelter Ufer kann die Strom- und Schifffahrtspolizei-

behörde den Gebrauch der Pfeife oder des gleichwertigen Schallgeräts einschränken, soweit Gefahren für den Schiffsverkehr daraus nicht entstehen können.

#### § 23 a

##### Verpflichtung zur Abgabe bestimmter Schallzeichen

An den Stellen, die an den Ufern durch quadratische weiße Tafeln mit rotem Rand und einem schwarzen Punkt in der Mitte bezeichnet sind, haben Selbstfahrer und Schleppzüge ein Schallzeichen abzugeben, das auf einer weißen Zusatztafel mit schwarzen Zeichen angegeben ist. Ein schwarzer Strich bedeutet: „langer Ton“, ein schwarzer Punkt bedeutet: „kurzer Ton“.

#### § 24

##### Gebrauch bestimmter Schallzeichen

1. Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallzeichen muß jedes Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — erforderlichenfalls folgende Zeichen geben:

- a) „einen langen Ton“, um andere Fahrzeuge aufmerksam zu machen (Achtungszeichen),
- b) „einen kurzen Ton“, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Steuerbord richtet,
- c) „zwei kurze Töne“, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Backbord richtet,
- d) „drei kurze Töne“, um anzuzeigen, daß seine Maschine rückwärts geht,
- e) „vier kurze Töne“ mit vorhergehendem Achtungszeichen, um anzuzeigen, daß es manövrierunfähig ist.

2. Kleinfahrzeuge können im Fall der Gefahr die Zeichen nach Nummer 1 geben.

#### § 25

##### Verbotene Zeichen und Lichter

Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Zeichen und Lichter zu gebrauchen oder diese unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

#### § 26

##### Lampen und Scheinwerfer

1. Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht in einer Weise gebraucht werden, daß sie mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können.

Dieses Verbot gilt nicht für die brennende Laterne mit Mattglasscheibe, die bei Nacht am Vorschiff eines geschleppten Fahrzeugs benutzt wird. Die Laterne darf jedoch nicht über das Fahrzeug hinaus leuchten und muß nach vorn und nach den Seiten vollständig abgeblendet sein.

2. Es ist verboten, Lampen oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr am Ufer gefährden oder behindern.

#### § 27

##### Zeichen der Schleppzüge

1. Hat ein Schleppzug nach dieser Verordnung Zeichen zu geben, so hat sie der Schlepper zu geben, auf dem sich der Schleppzugführer befindet.

2. Hat ein Schleppzug an der Spitze einen vorübergehenden Vorspann, so muß auch dieser die Sichtzeichen, jedoch nicht die Schallzeichen geben.

#### § 28

##### Fahrtlichter der Selbstfahrer

Selbstfahrer müssen bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) Als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von  $225^\circ$  sichtbar sein darf, und zwar  $112^\circ 30'$  von vorn nach jeder Seite bis  $22^\circ 30'$  hinter der Querlinie auf jeder Seite;
- b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einen Bogen des Horizonts von  $112^\circ 30'$  sichtbar ist, und zwar von vorn bis  $22^\circ 30'$  hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Linie senkrecht zur Schiffsachse gesetzt werden. Bei Fahrten auf Flüssen müssen die Seitenlichter mindestens 1 m tiefer als das Topplicht gesetzt werden. Bei Fahrten auf Kanälen müssen die Seitenlichter nach Möglichkeit 1 m tiefer als das Topplicht, sie dürfen jedoch nicht höher als dieses gesetzt werden. Die Seitenlichter müssen bei Fahrten auf Flüssen und Kanälen mindestens 1 m hinter dem Topplicht gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann;
- c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von  $135^\circ$  sichtbar ist, und zwar  $67^\circ 30'$  von hinten nach jeder Seite.

#### § 29

##### Fahrtlichter der Schlepper

1. Außer in den Fällen der Nummer 2 Absatz 2 und der Nummer 4 muß jeder Schlepper bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) Außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 28 ein zweites weißes starkes Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 1 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
- b) statt des Hecklichts nach § 28 ein gelbes gewöhnliches Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein und an geeigneter Stelle gesetzt werden.

2. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper — einen vorübergehenden Vorspann nicht mitgerechnet —, so müssen die ersten beiden Schlepper ein drittes weißes starkes Licht führen; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht

sichtbar sein und etwa 2 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

Schlepper, die den ersten beiden folgen, sind als geschleppte Fahrzeuge zu kennzeichnen und müssen die Lichter nach § 30 führen.

3. Ein vorübergehender Vorspann muß stets das dritte weiße starke Licht nach Nummer 2 Absatz 1 führen.

4. Schlepper, die nur längsseits gekuppelt schleppen, müssen die Lichter nach § 28 führen.

#### § 29 a

##### Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende und getreidelte Fahrzeuge müssen bei Nacht Seitenlichter und ein Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen.

2. Auf übers Ruder treibenden Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft muß bei Nacht am Heck ein weißes helles Licht waagrecht hin- und hergeschwenkt werden.

3. Die Verpflichtung nach Nummer 1 gilt nicht für kleine Bewegungen bei der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schleppzuges; jedoch ist in diesem Fall ein weißes helles Licht waagrecht hin- und herzuschwenken, und zwar nach der Seite hin, auf der die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

#### § 30

##### Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße

1. Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht ein weißes helles Licht so hoch wie möglich führen. Es muß nach hinten und kann nach den Seiten durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden.

Hat ein Schleppzug mehrere Anhänge, so sind die Lichter so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

2. Geschleppte Flöße müssen bei Nacht in der Längsachse vorn und hinten je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich, führen. Das gleiche gilt für treibende Flöße, die nach § 80 a Nr. 2 noch in Fahrt sind.

#### § 31

##### Hecklichter der Schleppzüge

1. In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 30 Nr. 1 das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen.

2. Befinden sich am Schluß des Schleppzugs längsseits gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen.

3. Sind alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen. Fahren jedoch die Anhänge längs des Schleppers hintereinander, so hat außer dem Schlepper nur der hintere Anhang das Hecklicht zu führen.

4. Die übrigen Anhänge können ebenfalls das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen. In diesem Fall muß es durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann die Führung des Hecklichts für bestimmte Schifffahrtstraßen anordnen.

#### § 32

##### Verdecktes Seitenlicht der Schlepper

Wird ein längsseits gekuppelter Anhang derart geschleppt, daß ein Seitenlicht des Schleppers ganz oder teilweise verdeckt wird, so muß statt dessen der Anhang ein diesem entsprechendes Licht möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers führen.

#### § 33

##### Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

1. Für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft gilt abweichend von § 28 folgendes:

- Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.
- Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden. Wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein.
- Die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse vereinigt werden. In diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

2. Sportboote, die einen Hilfsmotor verwenden, können statt des Topplichts und der Seitenlichter nach Nummer 1 am Bug, nach hinten abgeblendet, ein Dreifarbenlicht (grün-weiß-rot) oder ein Zweifarbenlicht (grün-rot) mit einem weißen Licht darüber führen. Sie müssen außerdem ein Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen.

3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht ohne Rücksicht darauf, wie sie sich fortbewegen, ein weißes gewöhnliches Licht führen; andere Lichter dürfen sie nicht führen. Für Segelboote gilt § 29 a Nr. 1.

Ruder- und Paddelboote können an Stelle des weißen gewöhnlichen Lichts ein nach hinten abgeblendetes weißes gewöhnliches Licht am Bug und das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen.

4. Fischerboote sind während der Ausübung des Fischfangs von der Lichterführung befreit. Sie müssen jedoch bei der Annäherung anderer Fahrzeuge oder Flöße rechtzeitig ein weißes helles Licht zeigen.

#### § 33 a

##### Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote

1. Schiebeboote, die über das geschobene Fahrzeug seitlich hinausragen, müssen bei Nacht an der Außenseite ein weißes gewöhnliches Licht führen.

2. Ziehboote müssen bei Nacht die Lichter nach § 33 Nr. 1 führen.

#### § 34

##### **Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag**

1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit eigener Triebkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel, dessen Spitze nach unten gerichtet ist, so hoch wie möglich an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann. Der Kegel muß mindestens 50 cm hoch sein, der Durchmesser seiner Grundfläche mindestens 30 cm betragen.

2. Das Zeichen nach Nummer 1 müssen auch Fahrzeuge führen, die durch ein Schiebe- oder Ziehboot fortbewegt werden.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

#### § 35

##### **Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeuge bei Tag**

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind und einen Anhang oder mehrere hinter sich schleppen, müssen bei Tag am Bug, von vorn gut sichtbar, einen etwa 100 cm hohen gelben Zylinder mit einem Durchmesser von etwa 65 cm führen, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen (dieser nach außen) versehen ist.

#### § 36

##### **Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter**

1. Fahrzeuge, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen besonders gebaut und eingerichtet sind, müssen, wenn sie beladen oder nach dem Löschen noch nicht entgast sind, die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichen und Lichter (s. Anlage 5) führen.

2. Tankschiffe, die verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas befördern, müssen eine rote quadratische Tafel von mindestens 50 cm Seitenlänge führen, die auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „E“ trägt. Diese Tafel ist längsschiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist.

Diese Schiffe müssen außerdem führen:

a) bei Tag

einen mindestens 80 cm hohen roten Kegel mit einem Durchmesser der Grundfläche von mindestens 65 cm, der mit der Spitze nach unten an einer geeigneten Stelle und so hoch zu setzen ist, daß er von allen Seiten sichtbar ist;

b) bei Nacht

ein rotes springendes Licht, das aus zwei etwa 1 m übereinander angebrachten Laternen besteht, die abwechselnd aufleuchten, und zwar jede zwanzig- bis fünfundzwanzigmal in der Minute. Das Licht muß an einer geeigneten Stelle und so

hoch gesetzt werden, daß es von allen Seiten sichtbar ist; auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft muß es ein helles, auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ein gewöhnliches Licht sein.

3. Fahrzeuge, die nach den Sprengstoffverkehrsverordnungen der Länder bei der Beförderung von Sprengstoffen eine schwarze Flagge oder Tafel mit weißem „P“ zu führen haben, müssen außerdem führen:

a) bei Tag

den in Nr. 2 Buchstabe a) vorgeschriebenen roten Kegel,

b) bei Nacht

ein rotes Licht auf dem hinteren Teil des Fahrzeugs an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß es von allen Seiten sichtbar ist. Das Licht muß auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft ein helles, auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ein gewöhnliches Licht sein.

4. Die Zeichen und Lichter müssen während der Fahrt und beim Stilliegen geführt werden.

## Abschnitt IV

### **Begegnen und Überholen**

#### § 37

##### **Begegnen und Überholen; Allgemeines**

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

2. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße ihren Kurs nicht ändern, nachdem dieser nach den §§ 38 bis 40 a oder § 43 festgelegt ist.

4. Selbstfahrer müssen auf die Sicherheit der Fahrzeuge und Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.

#### § 38

##### **Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer**

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 und des § 40 a weisen beim Begegnen die Bergfahrer den Talfahrern den Weg. Sie müssen dabei unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg freilassen.

Auf Flüssen müssen die Bergfahrer den Talfahrern nach Möglichkeit die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und ihre Fahrt zu diesem Zweck erforderlichenfalls verlangsamen oder einstellen.

2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.

3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig

a) bei Tag

nach Steuerbord eine hellblaue Flagge zeigen, und zwar am Ende einer Stange, die so lang ist, daß die Flagge von vorn und möglichst auch von hinten deutlich sichtbar ist;

b) bei Nacht

an Steuerbord ein weißes gewöhnliches Blinklicht zeigen. Dieses Licht muß von vorn und möglichst auch von hinten sichtbar sein.

Diese Zeichen müssen bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer zusätzlich folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

„zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

### § 39

#### Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 und des § 40 a müssen beim Begegnen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach § 38 weisen.

2. Die Talfahrer, die Bergfahrern begegnen, welche die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben, müssen diese Zeichen erwidern.

### § 40

#### Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39

1. Abweichend von den §§ 38 und 39 gilt beim Begegnen für zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, folgendes:

Wollen sie an einer Landebrücke anlegen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt, so können sie, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann, von diesen Bergfahrern verlangen, daß sie ihren nach § 38 angezeigten Weg ändern.

Das gleiche gilt für Talschleppzüge, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Zweck des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen. Jedoch können sie eine Kursänderung nur von einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.

2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:

a) „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

b) „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

3. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Bergfahrer abweichend von § 38 den von den Talfahrern verlangten Weg nehmen und dies wie folgt bestätigen:

a) Soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „ein kurzer Ton“ geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 entfernen.

b) Soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben.

4. Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 2 wiederholen.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

### § 40 a

#### Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Zeichen nach Bild 29 bis 34 (Anlage 4) angegeben. Das Ende der Strecke kann durch das Zeichen nach Bild 35 (Anlage 4) angekündigt werden.

2. Auf einer solchen Strecke gilt abweichend von §§ 38, 39 und 40 folgendes:

a) Bergfahrer, die sich am Ufer auf ihrer Backbordseite halten, müssen ständig die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 (blaue Flagge oder weißes Blinklicht) zeigen;

b) überqueren Bergfahrer in Vertolg des ihnen durch die Schifffahrtszeichen nach Nummer 1 vorgeschriebenen Kurses das Fahrwasser von Steuerbord nach Backbord, so müssen sie rechtzeitig die Sichtzeichen nach Buchstabe a setzen; überqueren sie das Fahrwasser in entgegengesetzter Richtung, so müssen sie diese Sichtzeichen rechtzeitig entfernen;

c) Bergfahrer dürfen in keinem Falle die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an die Zeichen nach Bild 33 und 34 müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern und sogar anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver vollenden können.

### § 41

#### Begegnen in Fahrwasserengen; Verbot des Begegnens und Überholens

1. Um ein Begegnen auf Strecken zu vermeiden, auf denen das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt nicht gewährt (Fahrwasserengen) oder die nach Nummer 2 gekennzeichnet sind, gilt folgendes:

a) Bevor Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße in eine derartige Strecke hineinfahren, müssen sie „einen langen Ton“ geben.

- b) Bergfahrer müssen, wenn vorauszusehen ist, daß sie in einer Fahrwasserenge oder einer nach Nummer 2 gekennzeichneten Strecke mit einem Talfahrer zusammentreffen, unterhalb dieser Strecke halten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat.
- c) Ist ein Bergschleppzug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so müssen Talfahrer oberhalb davon verbleiben, bis der Bergschleppzug sie durchfahren hat. Die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge und Flöße gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
- d) Ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so muß es diese beim Herannahen eines Talschleppzuges soweit wie möglich freimachen.

2. Auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige Tafeln gekennzeichnet sind, die in weißem Felde mit rotem Rand und rotem Schrägstrich zwei senkrechte schwarze Pfeile mit entgegengesetzten Spitzen zeigen und seitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze versehen sind, ist jegliches Begegnen und Überholen verboten.

3. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann die Einhaltung der Bestimmungen der Nummern 1 und 2 dadurch erleichtern, daß den Bergfahrern folgende Zeichen gegeben werden:

Eine weiße Tafel oder Flagge, wenn sich ein Talschleppzug nähert, oder eine rote Tafel oder Flagge, wenn sich ein einzeln zu Tal fahrendes Fahrzeug nähert.

4. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann außerdem anordnen, daß die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet ist. In diesem Fall ist die Durchfahrt gestattet, wenn bei Tag und bei Nacht eine grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Streifen oder ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander gezeigt werden. Die Durchfahrt ist verboten, wenn bei Tag und bei Nacht eine rote Tafel mit einem waagerechten weißen Streifen oder ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander gezeigt werden.

Je nach den örtlichen Umständen kann dem Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, ein Wahrschauszeichen vorangehen, das aus einer quadratischen weißen Tafel mit rotem Rand und einem senkrechten schwarzen Strich besteht.

#### § 42

##### Überholen; Allgemeines

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem der Überholende sich vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann. Der Überholende ist in der Wahl der Seite, auf der er überholen will, frei. Der Vorausfahrende soll das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

2. Ist das Überholen aus zwingenden Sicherheitsgründen nicht möglich, so muß der Vorausfahrende „fünf kurze Töne“ geben.

3. Auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige Tafeln gekennzeichnet sind, die in weißem Felde mit rotem Rand und rotem Schrägstrich zwei senkrechte schwarze Pfeile (Spitzen nach oben) zeigen und seitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze versehen sind, ist jegliches Überholen verboten.

4. Auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige Tafeln gekennzeichnet sind, die in weißem Felde mit rotem Rand und rotem Schrägstrich zwei senkrechte schwarze Doppelpfeile (Spitzen nach oben) zeigen und seitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze versehen sind, ist das gegenseitige Überholen von Schleppzügen verboten.

#### § 43

##### Überholen; Verhalten und Zeichengebung

1. Der Überholende muß rechtzeitig

- a) bei Tag  
eine hellblaue Flagge auf dem Vorschiff setzen,
- b) bei Nacht  
ein weißes gewöhnliches Licht am Bug zeigen, das nicht höher als 1 m über Deck gesetzt werden darf und von vorn sichtbar sein muß.

Diese Zeichen müssen gegeben werden, bis das Überholmanöver beendet ist; sie dürfen nicht länger beibehalten werden.

2. Der Überholende muß erforderlichenfalls das Sichtzeichen rechtzeitig wie folgt ergänzen:

- Durch „zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will, oder durch „zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

3. Der Vorausfahrende muß dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht; ist das Überholen nicht an der gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß er folgende Zeichen geben:

- „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord möglich ist,  
„zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

4. Der Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen kann und will, folgende Zeichen geben:

- „zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will,  
„zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

#### § 44

##### Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit

1. Fahrzeuge, die von einem Schleppzug überholt werden, müssen während des Überholens ihre Geschwindigkeit vermindern.

2. Ein Schleppzug oder ein Selbstfahrer, der von einem Selbstfahrer überholt wird, braucht seine Geschwindigkeit nur dann zu vermindern, wenn dies

erforderlich ist, um das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausführen zu können, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

#### § 44 a

##### Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge

1. Befinden sich zwei segelnde Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß das eine dem anderen wie folgt ausweichen:

- a) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- b) Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen.

2. Segelnde Fahrzeuge überholen andere segelnde Fahrzeuge auf der Luvseite. Luvseite ist die Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.

#### § 45

##### Ausnahmen für Kleinfahrzeuge

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Fälle, in denen Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen oder überholen.

Kleinfahrzeuge sind von der Pflicht zur Zeichengebung nach diesem Abschnitt befreit.

### Abschnitt V

#### Weitere Regeln für die Fahrt

#### § 46

##### Wenden zu Berg (Aufdrehen)

1. Das Wenden zu Berg ist unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 2 und 3 nur gestattet, wenn der übrige Verkehr dies zuläßt.

2. Ist die Strecke unübersichtlich oder werden andere Fahrzeuge oder Flöße durch das beabsichtigte Manöver gezwungen, ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern, so müssen Fahrzeuge, die zu Berg wenden wollen, ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:

Durch „einen langen Ton, einen kurzen Ton“, wenn sie über Steuerbord wenden wollen,  
durch „einen langen Ton, zwei kurze Töne“, wenn sie über Backbord wenden wollen.

Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Sobald das Zeichen nach Nummer 2 gegeben wird, müssen die anderen Fahrzeuge, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit soweit vermindern und ihren Kurs in der Weise ändern, daß das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.

#### § 47

##### Wenden zu Tal

1. Das Wenden zu Tal ist nur erlaubt, wenn dieses Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge oder Flöße gezwungen sind, unvermittelt

ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Das beabsichtigte Manöver ist erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 anzukündigen. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen außerdem vom Steuerstand aus

bei Tag eine hellblaue Flagge,

bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht

hin- und herschwenken.

2. Abweichend von Nummer 1 finden auf Reeden und bei der Abfahrt von den üblichen Lade- und Löschplätzen beim Wenden zu Tal die Bestimmungen des § 46 über das Wenden zu Berg entsprechende Anwendung.

#### § 47 a

##### Wendeverbot; Wendepunkte

1. Das Wenden ist verboten auf Strecken, die durch quadratische Tafeln gekennzeichnet sind, die in weißem Felde mit rotem Rand und rotem Schrägstrich zwei halbkreisförmige, im Gegensinn ineinanderliegende schwarze Pfeile zeigen und seitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze versehen sind.

2. Auf Wendepunkte wird hingewiesen durch quadratische Tafeln, die in blauem Felde zwei halbkreisförmige, im Gegensinn ineinanderliegende weiße Pfeile zeigen und seitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze versehen sind.

#### § 48

##### Abfahrt, Überqueren der Schifffahrtstraße und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren

1. § 47 gilt entsprechend für Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge — ausgenommen Fähren — und Flöße, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, oder die Schifffahrtstraße überqueren.

Jedoch müssen sie erforderlichenfalls statt der Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,

„zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

2. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren.

#### § 49

##### Vorfahrt an Einmündungen

1. An der Einmündung einer Schifffahrtstraße in eine andere haben Fahrzeuge auf der durchgehenden Schifffahrtstraße die Vorfahrt.

2. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Einmündungen oder Kreuzungen wie folgt kennzeichnen:

a) auf der durchgehenden Wasserstraße durch eine quadratische blaue Tafel mit einem senkrechten

breiten weißen Streifen und einem waagerechten schmalen weißen Streifen, der vom rechten oder linken Rand bis zum senkrechten Streifen verlaufend die Seite der Einmündung oder von Rand zu Rand durchgehend die Kreuzung mit einer Nebenwasserstraße kennzeichnet (Hinweis auf Einmündung oder Kreuzung),

- b) auf der einmündenden oder kreuzenden Wasserstraße durch eine quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, einem waagerechten breiten schwarzen, die durchgehende Wasserstraße kennzeichnenden Streifen und einem schmalen schwarzen Streifen, der bei Einmündungen vom unteren Rand bis zum waagerechten schwarzen Streifen und bei Kreuzungen bis zum oberen Rand der Tafel verläuft (Gebot, Vorfahrt zu beachten).

3. Die Regeln des § 50 gelten auch an Einmündungen, die nach Nummer 2 gekennzeichnet sind.

#### § 50

##### **Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen**

1. Vor der Einfahrt in einen Hafen, eine Fluß- oder eine Kanalmündung müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

„drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Steuerbord richten wollen,

„drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Backbord richten wollen.

Ist die Einfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, brauchen diese Zeichen nur gegeben zu werden, wenn die Umstände es erfordern.

2. Vor der Ausfahrt aus einem Hafen, einer Fluß- oder einer Kanalmündung, die durch eine Signaleinrichtung geregelt ist, müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

„drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,

„drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

3. Ist die Ausfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, so ist sie nur gestattet, wenn das Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge gezwungen sind, unvermittelt ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Sofern keine abweichenden örtlichen Vorschriften bestehen, ist das beabsichtigte Manöver erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach Nummer 2 anzukündigen.

4. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

#### § 51

##### **Fahrt auf gleicher Höhe**

1. Fahrzeuge dürfen auf Kanälen nicht, auf den übrigen Schiffahrtstraßen nur dann auf gleicher Höhe fahren, wenn es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schiffahrt gestattet.

2. Ist das Fahren auf gleicher Höhe nicht gestattet, darf sich ein Selbstfahrer oder Schlepper, außer beim Überholen, einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß nur auf angemessene Entfernung nähern.

#### § 52

##### **Treibenlassen**

1. Es ist verboten, ein Fahrzeug quer zur Strömung treiben zu lassen.

2. Treibende Flöße müssen in der Strömung bleiben.

#### § 53

##### **Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge**

1. Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 119 bleibt unberührt.

2. Es ist verboten, an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß heranzuschwimmen.

#### § 54

##### **Vermeidung von Wellenschlag**

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit vermindern, wie es erforderlich ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung zu vermeiden, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist, und zwar

- a) vor Hafenmündungen,
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind, laden oder löschen,
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen stilliegen,
- d) beim Vorbeifahren an Fähren,
- e) auf Strecken und an Stellen, die am Ufer durch quadratische weiße Tafeln mit rotem Rand, zwei rot durchstrichenen waagerechten schwarzen Wellenlinien und falls erforderlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze gekennzeichnet sind.

Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach den Buchstaben b und c nicht.

2. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Flößen oder Baustellen, die

bei Tag eine rot-weiße Flagge,

bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über einem weißen gewöhnlichen Licht

führen, müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern; sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

Zum Zeigen dieser Zeichen sind nur berechtigt

- a) Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, sowie Baustellen,
- b) schwer beschädigte Fahrzeuge oder Flöße, Fahrzeuge, die an Rettungsarbeiten beteiligt sind, sowie festgefahrene, gesunkene oder manövrierunfähige Fahrzeuge,

c) Fahrzeuge, die im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde sind.

3. In den Fällen, in denen bei Tag eine rot-weiße Flagge vorgeschrieben ist, um die Seite zu bezeichnen, an der das Fahrwasser frei ist (§§ 77, 94), muß die Flagge nach Nummer 2 über dieser gesetzt werden.

Nachts ersetzen die Lichter nach den §§ 77, 94 diejenigen nach Nummer 2.

#### § 54 a

##### **Beachtung der Fahrwasserbezeichnung**

1. Wo zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt Zeichen gesetzt sind, müssen sie von den Schiffsführern beachtet werden.

2. Nummer 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft.

#### § 54 b

##### **Beschränkte Wassertiefe; beschränkte Durchfahrhöhe und -breite**

1. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann auf beschränkte Wassertiefe sowie auf beschränkte Durchfahrhöhe und -breite durch quadratische weiße Tafeln mit rotem Rand hinweisen, die in Metern angeben

- a) die Wassertiefe mit einer schwarzen Zahl über einem von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck,
- b) die lichte Durchfahrhöhe bei höchstem Schifffahrtswasserstand mit einer schwarzen Zahl unter einem von oben in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck,
- c) die Durchfahrbreite mit einer schwarzen Zahl zwischen zwei seitlich in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreiecken.

2. Auf Hochspannungsleitungen kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde durch quadratische Tafeln hinweisen, die auf blauem Grund ein weißes Blitzsymbol zeigen.

#### § 55

##### **Unübersichtliche Stellen**

An unübersichtlichen Stellen, an denen ein Wahrschaudienst nicht eingerichtet ist, müssen Talfahrer ihre Geschwindigkeit so lange vermindern, bis der Rudergänger erkennen kann, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei ist.

#### § 55 a

##### **Geschwindigkeitsbeschränkungen**

1. Auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch quadratische Tafeln gekennzeichnet sind, die in weißem Felde mit rotem Rand eine schwarze Zahl zeigen und seitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze versehen sind, darf die Fahrgeschwindigkeit ohne Berücksichtigung von Strömung und Wind die durch diese Zahl angezeigten km/Stunde nicht überschreiten.

2. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann durch eine weiße Zusatztafel bestimmte Fahrzeuge

oder Fahrzeugarten von diesem Verbot befreien oder es auf bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeugarten beschränken.

#### § 55 b

##### **Wasserskistrecken und Fernsprechstellen**

1. Wasserskistrecken können durch blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift „Ski“ und seitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze gekennzeichnet werden.

2. Auf Fernsprechstellen kann durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol des Telefonhörers hingewiesen werden.

#### § 56

##### **Zusammenstellung der Schleppzüge**

1. Schleppzüge müssen so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird; die Maschinenstärke und die Ausrüstung des Schleppers oder der Schlepper, die geschleppte Last sowie die Strom- und Windverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Nach diesen Gesichtspunkten sind insbesondere die Zahl der Anhänger und die Abstände zwischen diesen zu regeln.

2. Das Anhängen von Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeugen, ist ohne Zustimmung des Schleppführers verboten.

#### § 57

##### **Gekuppelte Fahrzeuge**

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß ein beschädigtes Fahrzeug nicht auf andere Weise fortzuschaffen ist.

2. Jedoch dürfen zwei kleine Fahrzeuge hintereinander längsseits eines großen Fahrzeugs gekuppelt werden.

3. Flöße dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren.

#### § 58

##### **Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges**

1. Der Schlepper muß durch Glockenschläge ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt.

Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des Schleppzuges gegeben werden.

2. Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

3. Die Anhänger verständigen sich mit dem Schlepper bei Tag mittels einer Flagge, die an einem Mast oder Flaggenstock geführt wird.

Diese Zeichen bedeuten

- a) im Topp geführt,  
daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann;
- b) auf Halbmast gesetzt,  
daß der Schlepper nur mit halber Kraft fahren soll;
- c) niedergeholt,  
daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll. Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

Bei Nacht verständigen sich

- a) Anhänge mit Mast  
mittels des Topplichts wie nach Absatz 2 Buchstaben a bis c. Das nach Buchstabe c niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben;
- b) Anhänge ohne Mast  
durch Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann,  
durch Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll.

Anhänge ohne Mast können sich mit dem Schlepper auch durch andere Sichtzeichen oder durch Zuruf verständigen.

4. Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den zwischen diesem Fahrzeug und dem Schlepper befindlichen Fahrzeugen weitergegeben werden.

5. Bei der Abfahrt des Schleppzuges darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

#### § 59

##### Sperrung der Schifffahrt

1. Wenn die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde durch eine rechteckige rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen bzw. durch zwei übereinander gesetzte rote Lichter bekannt gibt, daß die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge und Flöße vor dem Sperrzeichen anhalten. Diese Sperrzeichen können ersetzt werden

bei Tag durch Zuruf und Schwenken einer roten Flagge,

bei Nacht durch Zuruf und Schwenken eines roten Lichts.

2. Steht vor dem Sperrzeichen eine quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem waagrechttem schwarzen Strich (Haltezeichen), so müssen sie bereits vor dieser anhalten.

3. An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen nachfolgende Fahrzeuge von der Sperre in Kenntnis setzen.

#### § 60

##### Gesperrte Wasserflächen

Das Befahren von Wasserflächen, die durch Baken mit einem roten Ball mit waagrechttem

weißem Ring bezeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Flößen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft — verboten.

#### § 60 a

##### Verpflichtung, eine bestimmte Richtung einzuschlagen

1. An Stellen, an denen sich eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand mit einem waagrechttem schwarzen Pfeil befindet, müssen die Fahrzeuge und Schleppzüge die durch den Pfeil angezeigte Richtung einschlagen.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeugarten von dieser Verpflichtung befreien.

2. An Stellen, an denen sich eine rechteckige blaue Tafel mit einem waagrechttem weißen Pfeil befindet, wird das Einschlagen der durch den Pfeil angegebenen Richtung empfohlen.

#### Abschnitt VI

##### Fähren und Brücken

#### § 61

##### Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fährstellen und Fährseile

1. Fähren müssen bei Nacht als Topplicht ein grünes helles Licht und etwa 1 m darunter ein weißes helles Licht führen.

2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft müssen außer den Lichtern nach Nummer 1 die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen.

3. Bei Gierfähren am Längsseil muß der Anfangspunkt des Fährgierseils durch eine gelbe Faßtonne oder Boje gekennzeichnet werden.

Bei Nacht muß der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen gewöhnlichen Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.

4. Werden an einer Stelle eine nicht freifahrende und eine freifahrende Fähre gleichzeitig betrieben, so muß die freifahrende Fähre das grüne Topplicht löschen, wenn sie am Ufer liegt.

5. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann auf die Fährstellen nicht freifahrender Fähren durch oberhalb und unterhalb dieser Stellen angebrachte rechteckige Tafeln hinweisen, die auf blauem Grund das weiße Symbol eines Fährschiffes über einer waagrechttem weißen Linie zeigen.

Auf einer Zusatztafel kann die Entfernung in Metern bis zur Fährstelle angegeben werden.

#### § 62

##### Verhalten von und gegenüber Fähren

1. Fähren dürfen die Schifffahrtstraße nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei ist. Sie müssen sich dabei von Fahrzeugen und Flößen so weit entfernt halten, daß diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muß sie am Ufer derart stilliegen, daß die Schifffahrt nicht behindert wird.

2. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen, sobald sie sich einer Stelle genähert haben, die nach § 61 Nr. 5 gekennzeichnet ist, ihre Annäherung durch „einen langen Ton“ zu erkennen geben. Wenn hiernach oder durch Tafeln gemäß § 23 a die Abgabe von Schallzeichen geboten ist, müssen sie dieses Zeichen erforderlichenfalls wiederholen, sofern nicht die Fähre offenbar unbenutzt liegt. Die Fähre muß daraufhin mit der Überfahrt warten, bis der Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß vorbeigefahren ist. Ist sie in Fahrt, so muß sie das Fahrwasser so schnell wie möglich frei machen.

3. Außer in Notfällen dürfen Fahrzeuge und Flöße sich zwischen den Abfahrtstellen der Gier-, Ketten-, Niedrig- oder Tiefseilfähren nicht sacken lassen.

4. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Verhalten der Fähren gegenüber Kleinfahrzeugen.

### § 63

#### Großfähren

1. Als Großfähren gelten besonders verkehrsreiche Fähren, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als solche öffentlich bekanntgegeben sind.

2. Fahren mehr als zwei Schleppzüge zu Berg, so kann eine Großfähre abweichend von § 62 Nr. 1 die Überfahrt nach der Vorbeifahrt zweier Schleppzüge verlangen.

3. In diesem Fall muß die Großfähre dem Schleppzug, dessen Kurs sie kreuzen will, ihre Absicht wie folgt anzeigen:

Bei Tag durch fünf Glockenschläge und eine weiße Flagge im Topp,

bei Nacht durch fünf Glockenschläge und ein grünes helles Licht etwa 1 m über dem grünen Licht nach § 61 Nr. 1.

4. Der Schleppzug muß alsdann seine Geschwindigkeit so weit vermindern, daß die Überfahrt der Fähre gewährleistet ist.

### § 64

#### Durchfahrt unter festen Brücken

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder das Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Eine Brückenöffnung, die durch das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 Satz 1 gekennzeichnet ist, darf nicht durchfahren werden. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann für bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeugarten Ausnahmen zulassen.

3. Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken durch zwei quadratische, auf der Spitze stehende rot-weiße Tafeln gekennzeichnet, so ist

die Durchfahrt nur zwischen diesen Zeichen gestattet; die nicht gekennzeichneten Brückenöffnungen oder -teile dürfen nicht durchfahren werden. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

4. Sind Öffnungen fester Brücken

- a) durch eine quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafel, oder
- b) durch zwei quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafeln übereinander oder nebeneinander gekennzeichnet,

so wird der Schifffahrt empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen und möglichst unmittelbar unter diesen Tafeln durchzufahren.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, so ist sie für die Schifffahrt in der Gegenrichtung geöffnet; ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, so ist sie für die Schifffahrt in der Gegenrichtung gesperrt.

### § 65

#### Durchfahrt durch bewegliche Brücken

1. Fahrzeuge und Flöße müssen, wenn sie das Öffnen der Brücke verlangen, erforderlichenfalls „zwei lange Töne“ geben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt müssen sie sich mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten, sofern nicht ein Haltezeichen nach § 59 Nr. 2 den Abstand anderweitig festlegt.

2. Die Durchfahrt wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten:

- a) Zwei rote Lichter nebeneinander:  
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen oder Gegenverkehr);
- b) ein rotes Licht:  
keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung);
- c) zwei grüne Lichter nebeneinander:  
Durchfahrt frei (Brücke geöffnet);
- d) drei rote Lichter nebeneinander:  
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden);
- e) zwei rote Lichter übereinander:  
keine Durchfahrt (Schifffahrt gesperrt).

Die Lichter sind nur in Durchfahrtrichtung sichtbar.

3. Wird ein zusätzliches weißes Licht über den Sichtzeichen nach Nummer 2 Buchstabe a oder d gezeigt, so dürfen tiefliegende Fahrzeuge und Flöße auch die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Durchfahrthöhe dies mit Sicherheit zuläßt.

### § 66

#### Bedienung beweglicher Brücken

Die Betriebseinrichtungen beweglicher Brücken dürfen nur von der Brückenaufsicht bedient werden, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich zugelassen ist.

## Abschnitt VII

**Stilliegen (Ankern und Festmachen)**

## § 67

**Liegeplatz**

1. Soweit diese Verordnung oder die auf ihr beruhenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, müssen Fahrzeuge und Flöße ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.

2. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Liegeplätze durch quadratische Tafeln kennzeichnen, die auf blauem Grund ein weißes „P“ zeigen und mit einer in Richtung der Liegeplätze weisenden weißen Spitze versehen sind. Die Tafeln werden an der Uferseite aufgestellt, an der sich die Liegeplätze befinden. Die Benutzung der Liegeplätze kann auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

## § 68

**Liegeverbote**

1. Das Stilliegen ist Fahrzeugen und Flößen verboten

- a) in Fahrwasserengen (§ 41 Nr. 1) oder innerhalb der nach § 41 Nr. 2, § 42 Nr. 3 und 4 bezeichneten Strecken,
- b) an Wendeplätzen,
- c) an den Mündungen der Nebenflüsse,
- d) vor der Einmündung von Abzweigungen und Kanälen sowie an Hafeneinfahrten,
- e) in der Nähe von Schiffswerften, sofern deren Betrieb gestört werden würde,
- f) in der Fahrlinie von Fähren,
- g) im Kurs, den Fahrgastschiffe beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen,
- h) auf Strecken, die durch quadratische weiße Tafeln mit rotem Rand und rot durchgestrichenem schwarzem „P“ sowie einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke bezeichnet sind.

Das Verbot kann auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

2. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 69

**Sicherung stilliegender Fahrzeuge**

Stilliegende Fahrzeuge und Flöße müssen so gesichert werden, daß sie Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen und durch Wellenschlag und Sogwirkung anderer Fahrzeuge, die mit einer nach § 54 Nr. 1 verminderten Geschwindigkeit vorbeifahren, nicht gefährdet werden.

## § 70

**Liegeordnung**

1. Sofern weiße runde Scheiben mit schwarzen Zahlen (Landmarken) am Ufer aufgestellt sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nur die in Metern angege-

bene Breite, vom Ufer aus gemessen, belegen. Schleppern und Selbstfahren muß auf Verlangen die Fahrwasserseite eingeräumt werden. Fahrzeuge mit geringerem Tiefgang sollen an der Uferseite liegen. Raddampfer müssen so gelegt werden, daß sich die Radkästen hintereinander befinden.

2. Auf Kanälen gilt außerdem folgendes:

- a) Das Stilliegen ist nur an den nach § 67 Nr. 2 und § 86 Nr. 3 bezeichneten oder von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde besonders zugewiesenen Liegeplätzen gestattet.
- b) Der Liegeplatz ist nach Möglichkeit in Fahrtrichtung rechts zu wählen. Die Fahrzeuge sind bis zum Ende des Liegeplatzes vorzuziehen und dicht aufgeschlossen zu halten.
- c) Fahrzeuge, die im Eis festliegen, müssen freigeist werden.

## § 71

**Wache**

1. Auf Flößen und an Bord von Fahrzeugen, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wache vorhanden sein.

2. Fahrzeuge, die am Ufer festgemacht oder die für längere Zeit stillgelegt sind, brauchen eine Wache nur, wenn die örtlichen Umstände, Hochwasser oder die Eisverhältnisse es erfordern.

## § 72

**Lichter stilliegender Fahrzeuge**

Stilliegende Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht setzen.

## § 73

**Lichter stilliegender Flöße**

Stilliegende Flöße müssen bei Nacht an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken ein weißes gewöhnliches Licht führen.

## § 74

**Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte**

1. Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen unbeschadet etwaiger durch die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde erteilter besonderer Auflagen folgendes beachten:

- a) Die Anlagen müssen derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.
- b) Die Anlagen müssen so sicher befestigt sein, daß sie nicht abtreiben können. Ihre Anker dürfen nicht so ausgeworfen werden, daß sie die Schifffahrt stören oder gefährden können.
- c) Bei Nacht müssen die Anlagen mindestens ein weißes gewöhnliches Licht führen, das auf der Fahrwasserseite zu setzen ist.

2. Fischereifanggeräte und Einrichtungen, die zu ihrer Befestigung oder Verankerung dienen, müssen durch Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht werden. Sie müssen

bei Nacht das Licht nach Nummer 1 Buchstabe c sowie in mindestens 1 m Entfernung davon nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes Licht führen.

## § 75

**Befreiung von der Lichterführung**

1. Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, die sich völlig zwischen nicht überfluteten Bühnen befinden oder hinter einem aus dem Wasser herausragenden Längswerk liegen, brauchen die Lichter nach den §§ 72, 73 und 74 nicht zu führen.

2. Das gleiche gilt für am Ufer liegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen, solange sie vom Ufer aus hinreichend beleuchtet sind.

3. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 76

**Kennzeichnung der Anker**

1. Werden Anker so ausgeworfen, daß sie die Schifffahrt gefährden oder stören können, so müssen sie durch hellblaue Döpper gekennzeichnet werden.

2. Bei Nacht müssen Fahrzeuge, die in dieser Weise vor Anker liegen, ein gelbes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem weißen Licht nach § 72 führen.

## § 77

**Zeichen der schwimmenden Geräte**

1. Schwimmende Geräte und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und die so liegen, daß sie die Schifffahrt stören können, müssen folgende Zeichen führen:

## a) Bei Tag

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge,  
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge;

## b) bei Nacht

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, an Stelle des Lichts nach § 72 ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,  
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Schwimmende Geräte, welche die Schifffahrt stören oder von ihr nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, müssen in genügender Entfernung von ihrer Liegestelle rote Faßtonnen mit weißem Ring auslegen.

## § 78

**Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen**

Schwimmende Geräte und Fahrzeuge nach § 77 Nr. 1 müssen beim Herannahen von Fahrzeugen — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — und Flößen

ihre Ketten, Kabel und Seile, die die Schifffahrt gefährden oder stören können, lockern (fieren) oder verlegen.

## § 79

**Rücksichtnahme auf das Treideln**

Wenn Fahrzeuge oder Flöße an einem Ufer stillliegen, an dem getreidelt wird, müssen sie den getreidelten Fahrzeugen die Vorbeifahrt erleichtern.

## Abschnitt VIII

**Unsichtiges Wetter**

## § 80

**Einschränkung der Schifffahrt**

1. Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen.

Es ist ein Ausguck aufzustellen, bei Schleppzügen jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Dieser muß sich in Sicht des Schiffs- oder Schleppzugführers befinden.

Erforderlichenfalls müssen die Lichter wie bei Nacht geführt werden.

2. Talfahrer müssen anhalten oder aufdrehen, sobald sie infolge der verminderten Sicht und mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr oder die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

3. Bergfahrer müssen anhalten, wenn sie beim Weiterfahren Gefahr laufen würden, vor einem auftauchenden Hindernis nicht rechtzeitig anhalten zu können. Bergschleppzüge müssen außerdem an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Schlepper eine Verständigung durch Sichtzeichen nach § 58 Nr. 3 nicht mehr möglich ist.

4. Beim Anhalten ist das Fahrwasser soweit wie möglich frei zu machen.

## § 80 a

**Einschränkung der Floßfahrt**

1. Bei unsichtigem Wetter, Sturm, Treibeis und Eisgang ist die Floßfahrt verboten. Wenn diese Umstände drohen oder während der Fahrt überraschend eintreten, müssen Flöße sobald wie möglich beilegen.

2. Bei Nacht müssen Flöße geschleppt werden. Können treibende Flöße infolge unvorhergesehener Umstände vor Eintritt der Nacht einen geeigneten Liegeplatz nicht erreichen, so dürfen sie ihre Fahrt bis zum nächsten geeigneten Liegeplatz fortsetzen.

## § 81

**Schallzeichen während der Fahrt**

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle in Fahrt befindlichen Schleppzüge, einzelnen Fahrzeuge und

Flöße als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

2. Das Zeichen muß durch den letzten Anhang des Schleppzuges und, wenn längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Schleppzuges bilden, durch das an Backbord befindliche Fahrzeug unmittelbar darauf wiederholt werden.

#### § 82

##### Schallzeichen beim Stilliegen

Fahrzeuge und Flöße, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb von Häfen oder von besonders dafür angewiesenen Stellen stilliegen, können bei unsichtigem Wetter in Abständen von höchstens einer Minute mit genügender Lautstärke folgende Schallzeichen geben:

- a) Wenn sie auf der talwärts gesehen linken Seite des Fahrwassers liegen, drei Gruppen von Glockenschlägen oder drei Schläge von Metall auf Metall;
- b) wenn sie auf der talwärts gesehen rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen oder zwei Schläge von Metall auf Metall.

Sie müssen diese Zeichen geben, sobald und solange sie das Zeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen.

### Abschnitt IX

#### Schutzvorschriften

#### § 83

##### Gefährdung durch Gegenstände an Bord

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen oder Anlagen in der Wasserstraße oder an ihren Ufern gefährden können, dürfen über die Längsseiten der Fahrzeuge und Flöße nicht hinausragen.

2. Die Ladung darf in der Breite nicht über Bord hinausragen. Ausgenommen sind Holz, Torf, Faschinen, Rohr, Stroh, Heu und andere leicht schwimmende Güter, die bis zu 1 m auf jeder Seite über Bord ragen dürfen. Sind für einzelne Schiffahrtsstraßen höchstzulässige Fahrzeugbreiten vorgeschrieben, so darf die gesamte Breite der Ladung diese nicht überschreiten.

Das beladene Fahrzeug darf keine Schlagseite haben. Die Ladung muß so bemessen und verstaut sein, daß die Brücken nicht berührt werden und Ladungsteile nicht über Bord fallen können. Behindert die Höhe der Ladung die Sicht vom Steuerstand, so gilt § 18 Nr. 3.

Nicht schwimmfähige Gegenstände, die eine Gefahr für die Schifffahrt bilden können, dürfen auf Flößen nicht als Oberlast mitgeführt werden.

3. Aufgeholtte Anker dürfen nicht über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen und auch nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs oder die Unterkante des Floßes reichen.

Auf Kanälen müssen Buganker und gleichartige Vorrichtungen vor der Fahrt binnenbords genommen werden. In den Ankerklüsen dürfen nur solche Buganker bleiben, die mit beweglichen Pflügen an der Bordwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen. Heckanker, Ankertaue und Ankerketten müssen nach Möglichkeit bis über den Wasserspiegel, Klippanker bis zur Ankerklüse eingeholt und mit besonderer Kette oder Trosse gesichert werden, sofern keine anderweitige Sicherung vorhanden ist.

#### § 84

##### Schutz der Wasserstraßen sowie der Anlagen in und an Wasserstraßen

1. Es ist verboten, zu ankern sowie Anker, Ketten oder sonstige Gegenstände schleifen zu lassen

- a) auf einer Strecke von etwa 100 m oberhalb bis etwa 100 m unterhalb von Stellen, die am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen, umgekehrten schwarzen Anker bezeichnet sind,
- b) auf Strecken, deren Grenzen durch Tafeln nach Buchstabe a gekennzeichnet sind, die scitlich mit einer in Richtung der Strecke weisenden weißen Spitze versehen sind.

Auf diesen Strecken dürfen Stangen und Staken nur im Notfall und auch dann nur mit besonderer Vorsicht gebraucht werden.

2. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Strecken, auf denen geankert werden darf, durch rechteckige Tafeln kennzeichnen, die auf blauem Grund einen aufrecht stehenden weißen Anker zeigen. Für die Kennzeichnung der Strecken gilt Nr. 1 Buchstaben a und b entsprechend.

3. Schlepper und Selbstfahrer müssen vor und während der Fahrt genügenden Abstand von den Ufern halten. Zum Probelauf der Schiffsschraube muß das Heck so weit vom Ufer abgelegt werden, daß Kanalsohle und -böschungen nicht beschädigt werden. Das Aufwühlen der Kanalsohle und der Böschungen mit der Schiffsschraube ist verboten.

4. Auf Strecken, deren Anfang durch eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand gekennzeichnet ist, deren eine Hälfte auf schwarzem Grund, der dreieckig in die andere Hälfte weist, eine weiße Zahl zeigt, muß in Metern der von der Zahl angegebene Abstand von der Uferseite gehalten werden, von der die dreieckige Spitze des schwarzen Grundes wegweist. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

5. An Brücken und anderen Bauwerken in und an der Wasserstraße dürfen Riemen, eisenbeschlagene Stangen und Staken und ähnliche Geräte nicht verwendet werden. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Verwendung von Fendern gemildert werden. Das Festmachen an solchen Bauwerken und ihrem Zubehör ist verboten.

6. Pfähle, Eisenstangen oder Pflöcke dürfen auf den Uferböschungen, auf dem Leinpfad und an Wasserbauwerken nicht eingeschlagen werden.

7. Das Betreten und Befahren der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der Böschungen und Lein-

pfade ist Personen, die nicht einer Schiffs- oder Floßbesatzung angehören, nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

#### § 84 a

##### Verhalten bei Niedrig- und Hochwasser

1. Bei Niedrigwasser und bei Hochwasser sind die besonderen im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt erlassenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere darf kein Fahrzeug ohne zwingende Notwendigkeit das eigentliche Fahrwasser verlassen.

2. Von Deichstrecken und solchen Strecken, die durch dreieckige rotumrandete, weiße Tafeln mit Winkeln von 30° und 60° und einer Spitze in Richtung der Strecke bezeichnet sind, müssen bei Wasserständen, bei denen die Vorländer überströmt werden, Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sich möglichst weit entfernt halten. Auch dürfen sie nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt notwendig ist.

#### § 85

##### Schutz der Schifffahrtszeichen

Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z. B. Bojen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Flößen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

#### § 86

##### Unerlaubtes Festmachen; Erlaubnis zum Festmachen

1. Bäume, Geländer, Pfähle, Spundwände, Leitungsmasten, Grenz- und Kilometersteine und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Fahrzeugen oder Flößen benutzt werden, sofern sie nicht ausdrücklich dazu bestimmt sind.

2. Auf Strecken, die durch eine quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Poller, um den eine Trosse gelegt ist, gekennzeichnet sind, ist das Festmachen am Ufer verboten.

3. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Uferstrecken, an denen das Festmachen erlaubt ist, durch quadratische Tafeln kennzeichnen, die auf blauem Grund einen weißen Poller zeigen, um den eine Trosse gelegt ist.

#### § 87

##### Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonst einzubringen.

2. Es ist ferner verboten, Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen in die Wasserstraße zu gießen oder sonst einzubringen; weitergehende gesetzliche Verbote bleiben unberührt.

#### § 87 a

##### Badeverbot

1. In Flüssen und Kanälen ist das Baden außerhalb der Badeanstalten verboten

- a) 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
- b) an Schleusen und in Schleusenvorhöfen,
- c) an den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bezeichneten Stellen.

2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als den in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

#### § 88

##### Schutz gegen Rauch

1. Soweit die betrieblichen Umstände es zulassen, müssen die Kesselfeuer so bedient werden, daß während der Durchfahrt unter festen Brücken, in Schleusen und im Bereich dicht besiedelter Ufer eine übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.

2. Dampffahrzeuge dürfen ihren Liegeplatz in der Nähe einer festen Brücke nur so wählen, daß der Abstand der Schornsteine von der Brücke mindestens 30 m beträgt.

### Abschnitt X

#### Unfälle und Schifffahrtshindernisse

#### § 89

##### Rettung von Menschenleben an Bord

Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschenleben an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle Mittel aufbieten, die ihm zur Verfügung stehen; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### § 90

##### Hilfeleistung

1. Wenn ein Fahrzeug infolge eines Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen droht, ist der Führer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs oder Schleppzugs vereinbar ist.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer eines in der Nähe befindlichen Fahrzeugs, wenn durch den Unfall Menschenleben gefährdet sind; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### § 91

##### Notzeichen

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe anfordern, so gibt es gleichzeitig oder einzeln folgende Zeichen:

bei Tag

- a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne;

bei Nacht

- a) kreisförmiges Schwenken eines Lichts,

- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne,  
 c) Flammenzeichen auf dem Fahrzeug, z. B. durch  
 Abbrennen von Teertonnen oder von Öl, jedoch  
 nur, wenn die Art der Ladung es zuläßt.

## § 91 a

**Gefahr- und Warnzeichen**

Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen bei An-  
 näherung eines anderen Fahrzeugs oder eines Flo-  
 ßes „vier kurze Töne“ mit vorhergehendem Ach-  
 tungszeichen geben oder

bei Tag eine rote Flagge,

bei Nacht ein rotes Licht

schwenken, um auf ihren Zustand aufmerksam zu  
 machen.

## § 92

**Anzeige von Schiffsunfällen**

1. Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken  
 oder hat es Grundberührung mit einem unbekann-  
 ten Gegenstand gehabt oder ist ein Floß festgefa-  
 hren oder aufgelöst, so muß sein Führer sobald wie  
 möglich für die Benachrichtigung der nächsten  
 Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde sorgen. Das  
 gleiche gilt, wenn eine Brücke angefahren oder ein  
 sonstiges Bauwerk beschädigt worden ist. Im Falle  
 des Festfahrens muß der Schiffsführer bis auf wei-  
 tere Anordnungen mit seiner Mannschaft an Bord,  
 im Falle des Sinkens in der Nähe der Unfallstelle  
 bleiben.

2. Wird aus einem Fahrzeug gefährliche Ladung  
 frei oder droht sie frei zu werden, so muß sein  
 Führer unverzüglich für die Benachrichtigung der  
 nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde oder  
 der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei  
 sorgen. Dabei soll die Art der gefährlichen Ladung  
 so genau wie möglich angegeben werden.

3. Ereignet sich der Unfall beim Durchfahren einer  
 Schleuse, so ist die Schleusenaufsicht sofort zu be-  
 nachrichtigen.

## § 93

**Wahrschauen**

1. Ist im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein  
 Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ist ein  
 Floß festgefahren, so muß sein Führer sobald wie  
 möglich hinreichend weit oberhalb, erforderlichen-  
 falls auch unterhalb der Unfallstelle einen Wahr-  
 schauer an geeigneter Stelle aufstellen lassen, damit  
 die herankommenden Fahrzeuge und Flöße recht-  
 zeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

2. Der Schiffsführer ist außerdem verpflichtet, alle  
 in seiner Macht liegenden Maßnahmen zu treffen,  
 damit auf der Strecke zwischen der Unfallstelle und  
 dem Standort des Wahrschauers die Hafenbehörden,  
 die aus Nebenflüssen, Abzweigungen, Kanälen und  
 Hafeneinfahrten kommenden sowie die außerhalb  
 der Häfen liegenden Fahrzeuge und Flöße sobald  
 wie möglich von dem Unfall Kenntnis erhalten.  
 Mangels anderer wirksamer Mittel müssen zu die-  
 sem Zweck weitere Wahrschauer an geeigneten  
 Punkten aufgestellt werden. Der Schiffsführer muß  
 sich in diesem Fall mit der Strom- und Schifffahrt-  
 polizeibehörde in Verbindung setzen.

3. Die Wahrschauer müssen die herankommenden  
 Fahrzeuge und Flöße durch Zuruf über den Ort  
 des Unfalls unterrichten. Sie müssen bei Tag eine  
 rote Flagge, bei Nacht ein rotes Licht hin- und her-  
 schwenken.

4. Die Wahrschau ist so lange beizubehalten, bis  
 das Fahrzeug oder Floß wieder flott ist oder bis die  
 Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde sie für ent-  
 behrlich erklärt hat.

## § 94

**Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener  
Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse**

1. Jedes festgefahrne oder gesunkene Fahrzeug  
 sowie jedes festgefahrne Floß müssen wie folgt  
 gekennzeichnet werden:

a) bei Tag

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist,  
 durch eine rot-weiße Flagge,

nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht  
 frei ist, durch eine rote Flagge;

b) bei Nacht

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist,  
 durch ein weißes helles Licht und etwa 1 m  
 darüber ein rotes helles Licht,

nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei  
 ist, durch ein rotes helles Licht in gleicher Höhe  
 wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen,  
 daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Liegt das Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht  
 auf ihm angebracht werden können, so müssen sie  
 auf Nachen, Bojen oder in anderer geeigneter Weise  
 in ausreichender Zahl gesetzt werden.

4. Auf die gleiche Weise kann die Strom- und  
 Schifffahrtspolizeibehörde auch sonstige Hindernisse  
 kennzeichnen.

## § 95

**Veränderung von Schifffahrtszeichen;  
Verlust von Gegenständen**

1. Hat ein Fahrzeug oder Floß ein Schifffahrts-  
 zeichen von seinem Platz verschoben oder beschä-  
 digt oder einen Gegenstand verloren und kann die  
 Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden,  
 so muß der Schiffsführer dies unverzüglich der näch-  
 sten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde anzeigen.

2. Der Schiffsführer hat die Stelle des Verlustes  
 nach Möglichkeit zu kennzeichnen und sie bei sei-  
 ner Anzeige anzugeben.

## § 96

**Freimachen des Fahrwassers**

1. Wenn ein festgefahrnes oder gesunkenes  
 Fahrzeug, ein festgefahrnes Floß oder ein von  
 einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand  
 das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu  
 sperren droht, hat der Schiffsführer die erforder-  
 lichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser  
 binnen kürzester Frist frei zu machen.

2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug zu sinken  
 droht oder manövrierunfähig wird.

3. Zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkenen Fahrzeuge und Flöße sowie in der Wasserstraße verlorener Gegenstände sind die Eigentümer verpflichtet. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann die Beseitigung auf Kosten des Eigentümers vornehmen, wenn dieser einer Aufforderung zur Beseitigung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Von der Aufforderung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Beseitigung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich ist.

#### § 97

##### Anzeigepflicht bei Schifffahrtshindernissen

Bemerkt der Schiffsführer im Fahrwasser einen Gegenstand oder nimmt er einen Unfall wahr, durch den die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann, so soll er dies der nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde anzeigen, falls diese hierüber offenbar noch nicht unterrichtet ist.

#### § 98

##### Schwimmende Anlagen

Die §§ 92 bis 97 gelten auch für schwimmende Anlagen. Die in diesen Bestimmungen den Schiffsführern auferlegten Pflichten treffen die Personen, unter deren Obhut die Anlagen gestellt sind.

### Abschnitt XI

#### Reeden und Umschlagplätze

#### § 99

##### Laden, Löschen und Leichtern

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen ohne Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht an Stellen laden, löschen oder leichtern, an denen die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann.

2. Auf Kanälen sind das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

#### § 100

##### Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze

1. Die Grenzen der Reeden werden am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit einem schwarzen „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede gekennzeichnet.

2. Die Grenzen der Liegeplätze auf den Reeden können durch Tafeln nach § 67 Nr. 2 gekennzeichnet werden.

### Abschnitt XII

#### Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehrröffnungen

#### § 101

##### Annäherung an Schleusen

1. Schlepper und Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, dort, wo es die Umstände erfordern oder

wo es durch eine Tafel nach § 23 a angezeigt wird, durch „einen langen Ton“ zu erkennen geben. Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so können sie, wenn sie die größere Kammer zur Schleusung benötigen, „zwei lange Töne“ geben.

2. Solange nicht von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt gegeben ist, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht über ein vor der Schleuse befindliches Haltezeichen (§ 59 Nr. 2) hinausfahren.

#### § 102

##### Verhalten im Schleusenbereich

1. Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Bei der Einfahrt in die Schleusenkammern darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung der Fahrzeuge notwendig ist.

Zum Schleusenbereich gehören außer der Schleusenanlage die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Anlagen, die zum Festmachen von Fahrzeugen dienen (Poller, Dalben). Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann den Schleusenbereich durch Tafeln näher bestimmen.

2. Fahrzeuge und Flöße dürfen in den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleusenvorhöfen nur dann liegen bleiben oder übernachten, wenn es von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde allgemein zugelassen oder im Einzelfall von der Schleusenaufsicht gestattet ist. Wollen sie im übrigen Schleusenbereich liegen bleiben oder übernachten, so müssen sie die Schleusenaufsicht hiervon unterrichten, sofern nicht der Liegeplatz von der Schleuse aus eingesehen werden kann.

3. In den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleusenvorhöfen ist es verboten,

- a) eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge und Flöße vom Ufer und zum Fortbewegen in die befestigten Böschungen, Schleusentore oder in das Mauerwerk einzusetzen,
- b) zu ankern oder Anker, Ketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen,
- c) ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht zu laden, zu löschen oder Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen,
- d) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen der Schleusen und Wehre zu bedienen,
- e) die Schleusen- und Wehranlagen unbefugt zu betreten oder zu befahren,
- f) in den Schleusenkammern zu lärmern.

4. Zur Schleusung anstehende Fahrzeuge und Flöße müssen so weit aufschließen, daß sie unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einfahren können.

Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so müssen die Fahrzeuge und Flöße an der ihnen zugewiesenen Schleusenkammer vorlegen. Die Weisung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch besondere Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Lichtern nebeneinander bestehen.

Die Zeichen der Richtungsweiser bedeuten

linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend:

rechte Schleusen­kammer benutzen;

rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend:

linke Schleusen­kammer benutzen;

beide Lichter ununterbrochen:

bis zur Einweisung warten;

beide Lichter blinkend:

beide Schleusen­kammern benutzbar.

Fahrzeuge und Flöße, die wegen ihrer Abmessungen nur eine bestimmte Schleusen­kammer benutzen können, müssen vor dem Richtungsweiser warten, bis ihnen diese Kammer zugewiesen wird.

5. Vor der Schleusung dürfen Fahrzeuge an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen nur dann vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen.

Die haltenden Fahrzeuge und Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren. Schleppzüge dürfen nicht nebeneinanderliegen. Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten. Erforderlichenfalls müssen Schleppzüge geteilt werden, um den Fähren oder Fahrgastschiffen das Anlegen zu ermöglichen.

6. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepptrossen kurzgeholt, überhängende Ausrüstungsteile (wie Bordkräne, Bootsriemen, Buganker, Ketten, Tauwerk) binnenbords genommen und die Gierbretter (Schwerter), Klipp- und Heckanker hochgenommen werden; auf Flüssen brauchen jedoch Buganker nicht binnenbords genommen zu werden. Erforderlichenfalls müssen auch die Masten und Schornsteine gelegt werden. Segel sind zu bergen.

7. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen.

### § 103

#### Schleusenrang

1. Es wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust. Auf eine Bergschleusung folgt in der Regel eine Talschleusung.

2. Fahrzeuge und Flöße, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

3. Fahrzeuge der Wasser- und Schiffs­fahrts­verwaltung, Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind, und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorrang auf Schleusung außer der Reihe; das gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle sowie für Fahrzeuge, welche die Kennzeichen nach § 36 Nr. 2 führen und beladen sind.

4. Auf Verlangen werden mit Vorrang in nachstehender Reihenfolge vor anderen als den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen geschleust:

- a) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgegebenen Fahrplan fahren,
- b) sonstige Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Schleusung angemeldet sind,
- c) Fahrzeuge mit Erlaubnis der Strom- und Schiffs­fahrt­polizei­behörde.

Nach jeder Schleusung von Fahrzeugen mit Schleusenvorrang nach Buchstabe c sind jeweils einmal Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang zu schleusen.

5. Die Schleusenaufsicht kann den Schleusenrang aus schiffs­fahrt­polizeilichen Gründen oder zur besseren Ausnutzung des Schleusenraums ändern.

6. Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Boots­schleusen oder ­schleppen benutzen können, nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen oder Flößen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.

7. Fahrgastschiffe dürfen nicht zusammen mit beladenen oder nach dem Löschen noch nicht entgasten Tankschiffen geschleust werden.

### § 104

#### Schleusungszeiten

1. Es wird im allgemeinen nur während der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten geschleust. Diese werden öffentlich bekanntgemacht. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten werden nur ausgeführt, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten.

2. Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit (auch durch Fernsprecher) angemeldet werden. Dabei sind anzugeben:

- a) Der Name und der Wohnort des Anmeldenden und des Schiffsführers,
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie die Zahl und die Art der Anhänge,
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen,
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, so sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

### § 105

#### Durchfahren der Schleusen

1. Die Schleuseneinfahrt wird bei Tag und bei Nacht erforderlichenfalls durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten:

- a) Zwei rote Lichter nebeneinander:  
keine Einfahrt (Schleuse geschlossen);

b) ein rotes Licht:

keine Einfahrt (Schleuse wird geöffnet);

c) zwei grüne Lichter nebeneinander:

Einfahrt frei;

d) zwei rote Lichter übereinander:

Schiffahrt gesperrt (Schleuse außer Betrieb).

2. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so weit in die Schleusenammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenammer nicht behindert werden. Insbesondere muß das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vordringen, daß es beim Leeren der Schleuse nicht auf den Drempel aufsetzen kann.

3. Während der Einfahrt, des Liegens in der Schleuse und der Ausfahrt muß eine Berührung der Schiffswand mit Bauwerkteilen, insbesondere den Schleusentoren, vermieden werden. Dazu müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten Reibseile, Fender oder ähnliche Vorrichtungen so über Bord hängen, daß eine Beschädigung der Bauwerke und von anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

4. Während des Liegens in der Schleuse müssen Fahrzeuge und Flöße vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Taue oder Trossen an den Festmachevorrichtungen (Pollern und Haltekreuzen) sicher festgelegt sein. Die Taue und Trossen müssen vorsichtig gefiert und angeholt werden. Die Antriebsmaschinen müssen auf Verlangen abgestellt werden.

5. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Deckmannschaft vollzählig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und Trossen an Land gehen muß.

6. Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem die Ausfahrt freigegeben ist. Soweit Sichtzeichen gegeben werden, bedeuten

ein rotes Licht:	Ausfahrt gesperrt,
ein grünes Licht:	Ausfahrt frei.

Schleppzüge dürfen nur mit kurzen Trossen zwischen den Fahrzeugen ausfahren.

7. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht an den für die Talschiffahrt, zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Wartepätzen anlegen.

8. Die Führer von Fahrzeugen, deren Fahrt bei der nächsten Schleuse angemeldet ist, die aber nicht die Fahrt zur nächsten Schleuse ohne Aufenthalt fortsetzen, sondern unterwegs laden oder entladen wollen, und die Führer von Schleppern, die bis zur nächsten Schleuse weitere Anhänge aufnehmen oder Anhänge abwerfen wollen, müssen dies der Schleusenaufsicht bei der Abfertigung anzeigen.

#### § 106

##### Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für die Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen entsprechend anzuwenden.

2. Die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Wehre und Kraftwerke dürfen nur befahren werden, soweit die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde dies allgemein oder im Einzelfall zugelassen hat.

3. Selbstfahrer und Schleppzüge dürfen durch eine Wehröffnung nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt erforderlich ist. Im Bereich eines Wehres muß die Maschine so bereitgehalten werden, daß das Fahrzeug jederzeit manövrierfähig ist.

4. Schlepper dürfen nur mit so viel Anhängen durch eine Wehröffnung fahren, wie sie ohne Gefährdung der Bauwerke und der Anhänge sicher zu führen vermögen.

5. Treibende Fahrzeuge müssen oberhalb eines Wehres in Höhe der rechteckigen Tafel, die auf blauem Grund das weiße Symbol eines Wehres zeigt, umhalten und sich rückwärts durch die Wehröffnung sacken lassen.

Das Umhalten der Fahrzeuge kann unterbleiben, wenn die Tafel fehlt oder wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit getroffen worden sind.

6. Bei der Fahrt durch Wehröffnungen dürfen auch umgehaltene Fahrzeuge weder Anker noch Ketten schleifen lassen.

7. Die Durchfahröffnungen von Wehren werden erforderlichenfalls wie die von festen Brücken (§ 64 Nr. 3 und 4) gekennzeichnet. In diesem Fall brauchen die Sichtzeichen nach § 105 Nr. 1 nicht gezeigt zu werden.

8. An geschlossene Sicherheitstore darf nur bis auf 100 m herangefahren werden.

### Abschnitt XIII

#### Fahrgastschiffahrt

##### § 107

##### Fahrpläne

1. Der Unternehmer regelmäßiger gewerblicher Fahrten zur Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen muß den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Landstellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt betrieben wird, anzeigen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.

2. Der Unternehmer muß auf Verlangen der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde den Fahrplan so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Landstellen vermieden werden.

3. Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen.

##### § 108

##### Landstellen

Fahrgastschiffe dürfen nur an Landstellen anlegen, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zugelassen sind.

## § 109

**Schiffsverkehr an den Landstellen**

1. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge haben die Landstellen unverzüglich freizumachen, wenn Fahrgastschiffe anlegen wollen.

2. Falls Brückenwärter anwesend sind, regeln diese den Schiffs- und Fahrgastverkehr an den Landstellen. Die Schiffsführer haben ihre Anweisungen zu befolgen. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Brückenwärter anlegen.

3. Fahrzeuge dürfen an den Landstellen nur solange liegen bleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern und Vieh notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr von Fahrgastschiffen nicht behindert wird.

## § 110

**Ein- und Aussteigen der Fahrgäste**

1. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landeburden und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.

2. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsmäßig festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß

- a) der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr möglich ist,
- b) die Landestelle sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befindet,
- c) die Landestelle bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist.

3. Einsteigende Fahrgäste dürfen den Landesteg erst betreten, nachdem die aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, daß ein getrennter Zu- und Abgang für die Fahrgäste vorhanden ist.

4. Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- und aussteigen zu lassen.

5. Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, so darf das Laden oder Löschen der Güter über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht gleichzeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zugelassen werden.

6. Auch wegen eines einzigen Fahrgastes muß an einer fahrplanmäßigen Landestelle ordnungsmäßig festgemacht werden.

## § 111

**Zurückweisung von Fahrgästen**

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffahrt-

betriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

## § 112

**Höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste**

1. Die für das Fahrzeug festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste muß an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschrieben sein.

2. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter oder Vieh benutzt, so vermindert sich die festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste für jedes halbe Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast.

3. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste nicht überschritten wird.

## § 113

**Sicherheit an Bord und an den Landstellen**

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen die Anordnungen des Schiffsführers, seines Beauftragten und der Brückenwärter befolgen.

2. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteigestellen nicht behindert wird.

3. Das Betreten des Schiffsführerstandes und des Maschinenraumes ist den Fahrgästen verboten. Sperren und Hinweise sind anzubringen.

4. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

5. Güter und Vieh müssen so verladen werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

6. Brückenwärter haben Personen, von denen eine Gefährdung des Verkehrs oder eine erhebliche Belästigung anderer Personen zu befürchten ist, von den Landstellen zu verweisen.

## § 114

**Schleppverbot**

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## § 115

**Ermächtigung an die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde**

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann zur Regelung der Fahrgastschiffahrt Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen und ergänzende Vorschriften erlassen.

## Abschnitt XIV

**Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen;  
Überwachung**

## § 116

**Anordnungen vorübergehender Art**

1. Die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde ist ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Binnenschifffahrtstraßen erforderlich werden.

2. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 117 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Schifffahrtstraßen, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.

3. Nummer 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtpolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens drei Jahre.

## § 117

**Genehmigung besonderer Veranstaltungen**

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten, Stapelläufe und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde.

## § 118

**Besondere Anweisungen**

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die An-

weisungen zu befolgen, die ihnen von den hierzu befugten Angehörigen der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde und den Beamten der Wasserschutzpolizei zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Binnenschifffahrtstraßen erteilt werden.

## § 119

**Überwachung**

1. Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den zuständigen Bediensteten der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde und den Beamten der Wasserschutzpolizei die Möglichkeit zu geben, die Befolgung dieser Verordnung und der Anordnungen der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde zu überwachen. Insbesondere müssen sie das Anlegen von Dienstfahrzeugen der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde und der Wasserschutzpolizei gestatten. Sie müssen den in Satz 1 genannten Personen das An- und Vordurchgehen ermöglichen und die Mitfahrt zur Durchführung von Kontrollen gestatten.

2. Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen anzuhalten und an das Überwachungsfahrzeug heranzufahren.

## § 120

**Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes**

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

2. Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei können sich bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben bei Tag und bei Nacht durch ein blaues Funkellicht bemerkbar machen. Das gleiche gilt für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

## II. TEIL

## Sonderbestimmungen für einzelne Binnenschiffahrtstraßen

## Abschnitt I

## Neckar

## § 1 -Ne-

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem Neckar von der Mündung in den Rhein bis zur Gemeindegrenze Wernau-Plochingen.

## § 2 -Ne-

## Abmessungen der Fahrzeuge (§ 10)

1. Die Länge der Fahrzeuge darf 85,00 m, ihre Breite 10,25 m nicht überschreiten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Fahrzeuge mit größeren Abmessungen zulassen.

2. Nummer 1 gilt nicht für die Strecke unterhalb der Schleuse Feudenheim (km 5,80).

## § 3 -Ne-

## Einsenkungsmarken (§ 13)

Abweichend von § 13 Nr. 2 Abs. 2 müssen an allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die auf dem Rhein vorgeschriebenen Einsenkungsmarken (Anlage 2 Nr. 3) angebracht sein. Ihre Unterkante muß mindestens 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist.

## § 4 -Ne-

## Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)

Oberhalb der Schleuse Feudenheim beträgt die Fahrwassertiefe auch bei Wasserverlust durch Schleusungen 2,50 m.

## § 5 -Ne-

## Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Ein Schlepper darf nur so viele Anhänge schleppen, daß der Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt. Die Gesamtlänge des Schleppzuges darf 250 m nicht überschreiten.

## § 6 -Ne-

## Verbot der Floßfahrt

Die Floßfahrt ist verboten.

## § 7 -Ne-

## Fahrtgeschwindigkeit

1. Die Höchstfahrtgeschwindigkeit beträgt unter Berücksichtigung von Strömung und Wind

- |                                                                             |            |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für Selbstfahrer — mit Ausnahme der in Buchstabe c genannten Fahrzeuge — |            |
| auf den Seitenkanälen                                                       | 12 km/Std. |
| auf den gestauten Flußstrecken                                              |            |
| in der Bergfahrt                                                            | 14 km/Std. |
| in der Talfahrt                                                             | 16 km/Std. |

## b) für Schleppzüge

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| auf den Seitenkanälen          | 9 km/Std.  |
| auf den gestauten Flußstrecken | 14 km/Std. |

## c) für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| auf den Seitenkanälen          | 14 km/Std. |
| auf den gestauten Flußstrecken | 18 km/Std. |

2. Die Mindestfahrtgeschwindigkeit beträgt auf den Seitenkanälen unter Berücksichtigung von Strömung und Wind allgemein 5 km/Std. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

## § 8 -Ne-

## Treibenlassen (§ 52)

Es ist verboten, Fahrzeuge treiben zu lassen. Dies gilt nicht für das Verholen im Bereich einer Umschlagstelle und für Kleinfahrzeuge.

## § 9 -Ne-

## Stilliegen (§§ 67, 68)

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander stilliegen. Dies gilt nicht für Liegeplätze, an denen die Liegebreite durch Landmarken nach § 70 Nr. 1 festgesetzt ist.

2. Nummer 1 gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen, Lade- und Löschplätzen sind.

3. Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 0 bis K 2 geladen haben oder nach dem Löschen noch nicht entgast sind, dürfen nicht auf Strecken stilliegen, die durch Tafeln nach § 68 Nr. 1 Buchstabe h mit dem Zusatz: „Verbot für Tankfahrzeuge, ausgenommen K 3“ gekennzeichnet sind.

4. Neben Fahrzeugen nach Nummer 3 dürfen andere Fahrzeuge nicht wasserseitig stilliegen.

## § 10 -Ne-

## Stilliegen im Stromhafengebiet Mannheim

1. Im Stromhafengebiet Mannheim dürfen Fahrzeuge von der Mündung des Neckars bis 200 m unterhalb der Schleuse Feudenheim nur auf den Liegeplätzen nach Nummer 2 stilliegen. Liegeplätze, die Fahrzeugen besonderer Art und Bestimmung vorbehalten sind, dürfen nur von diesen benutzt werden.

2. Als Liegeplätze werden bestimmt die Wasserflächen

- |                                                                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) am linken Ufer                                                                                               |  |
| von km 1,00 bis 3,175 (Kurpfalzbrücke),                                                                         |  |
| b) am rechten Ufer                                                                                              |  |
| von km 0,25 bis 3,00 (175 m unterhalb der Kurpfalzbrücke),                                                      |  |
| c) am rechten Ufer                                                                                              |  |
| im Vorhafen der Schleuse Feudenheim von km 5,25 bis 5,50 für Talfahrer und von km 5,50 bis 5,80 für Bergfahrer. |  |

3. Als Liegeplätze für Tankschiffe und andere Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung werden bestimmt die Wasserflächen

- a) am linken Ufer  
von km 0,00 bis 1,00,
- b) am rechten Ufer  
im Vorhafen der Schleuse Feudenheim von km 5,00 bis 5,25.

Fahrzeugen mit Sprengstoffen werden Liegeplätze von Fall zu Fall zugewiesen.

4. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden. Umschlagsanlagen am Ufer müssen für den Verkehr der dort ladenden oder löschenden Fahrzeuge freigehalten werden.

Die Grenzen der Liegeplätze sind nach § 67 Nr. 2 gekennzeichnet; die Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln nach § 70 Nr. 1 am Ufer angegeben.

#### § 11 -Ne-

##### Laden, Löschen und Leichtern (§ 99)

Das Laden, Löschen und Leichtern ist außerhalb der zugelassenen Häfen, Lade- und Löschplätze nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

#### § 12 -Ne-

##### Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser (§ 84 a)

1. Bei Gefährdung durch Hochwasser sollen alle Fahrzeuge einen Schleusenbereich oder einen Liegeplatz, der ihnen ausreichenden Schutz bietet, aufsuchen.

2. Unterhalb der Schleuse Feudenheim ist die Schifffahrt einzustellen, wenn der Wasserstand am Rheinpegel Mannheim 7,60 m erreicht oder überschreitet.

#### § 13 -Ne-

##### Fahrt auf den Seitenkanälen

1. Auf den Seitenkanälen dürfen Schleppzüge einander nicht überholen. Auf dem Seitenkanal Kochendorf ist auch das gegenseitige Überholen von Selbstfahrern verboten.

2. Auf den Seitenkanälen dürfen Anker, Ketten, Tauen oder Trossen nicht ausgeworfen oder geschleift werden. Eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken dürfen auf den Seitenkanälen weder zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge vom Ufer noch zum Fortbewegen der Fahrzeuge verwendet werden.

#### § 14 -Ne-

##### Überholen im Schleusenbereich (§ 102)

Das Überholen im Schleusenbereich (§ 102 Nr. 1 Abs. 2) ist verboten. Fahrgastschiffe dürfen jedoch mitgeschleuste Güterfahrzeuge und Schlepper nach der Ausfahrt aus der Schleuse — ausgenommen im Unterwasser der Schleuse Heidelberg — überholen.

Die mitgeschleusten Güterfahrzeuge und Schlepper müssen während des Überholens ihre Geschwindigkeit vermindern.

#### § 15 -Ne-

##### Liegenbleiben und Übernachten im Schleusenbereich (§ 102)

Fahrzeuge dürfen im Schleusenbereich nur liegen bleiben und übernachten:

1. vor der Schleusung, wenn sie wegen Beendigung des Schleusenbetriebs nicht mehr geschleust werden,
2. nach der Schleusung, wenn sie die nächste zu durchfahrende Schleuse nicht mehr vor Beendigung der Schleusenbetriebszeit erreichen können.

#### § 16 -Ne-

##### Startplätze (§§ 102, 103)

1. An den Schleusen sind Startplätze eingerichtet. Sie sind gegen die übrigen Liegeplätze und gegen die Schleusen durch die Haltezeichen nach § 59 Nr. 2 abgegrenzt. Die Haltezeichen an der Grenze zu den übrigen Liegeplätzen tragen zusätzlich eine Tafel mit der Aufschrift „Startplatz“.

2. Die Startplätze sind als Liegeplätze für die im Schleusenrang zur nächsten Schleusung anstehenden Fahrzeuge bestimmt und dürfen nur von diesen belegt werden.

3. Fahrzeuge, deren Führer die Aufforderung zur Belegung des Startplatzes nicht unverzüglich befolgen, werden so lange von der Schleusung zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

4. Abweichend von § 102 Nr. 4 Abs. 1 können die auf Schleusung wartenden Fahrzeuge bis zur Fahrt an den Startplatz an ihren Liegeplätzen verbleiben. Neu ankommende Fahrzeuge dürfen in Abweichung von § 102 Nr. 5 Abs. 1 an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, um sich in vorhandene Lücken zu legen.

5. Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, haben die außenliegenden Fahrzeuge den innenliegenden die rechtzeitige Fahrt an den Startplatz zu ermöglichen.

#### § 17 -Ne-

##### Schiffsansammlungen (§ 103)

1. Wenn im Oberwasser oder Unterwasser einer Schleuse mehr als fünf Fahrzeuge auf Schleusung warten (Schiffsansammlung), muß jedes neu eintreffende Fahrzeug bei der Schleusenaufsicht zur Feststellung des Schleusenranges angemeldet werden. Der Schleusenrang richtet sich in diesem Falle abweichend von § 103 Nr. 1 Satz 1 nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

2. Bei Schiffsansammlungen darf der Startplatz nur nach vorheriger Aufforderung durch die Schleusenaufsicht belegt werden.

3. Fahrzeuge, deren Führer von einer ihnen gebotenen Möglichkeit zur Schleusung keinen Gebrauch machen, können nach entsprechender Androhung solange von der Schleusung zurückgestellt werden, bis keine schleusungsbereiten Fahrzeuge mehr vorhanden sind.

## § 18 -Ne-

**Einfahrt in die Schleuse (§ 105)**

Bei der Einfahrt in eine Schleuse vom Oberwasser her hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß das Schiff durch Belegen der an Land befindlichen Poller mit einem Haltetau oder einer Trosse ohne Maschinenkraft rechtzeitig angehalten werden kann.

## § 19 -Ne-

**Gemeinsame Schleusung von Fahrgastschiffen und Güterfahrzeugen (§ 105)**

Bei gemeinsamer Schleusung von Fahrgastschiffen und Güterfahrzeugen dürfen Fahrgastschiffe erst nach den Güterfahrzeugen in die Schleusenkammer einfahren.

## § 20 -Ne-

**Durchfahren der Schleusen (§ 105)**

1. Fahrzeuge dürfen sich in der Schleuse nur so nebeneinanderlegen, daß ihre gesamte Breite 11,40 m nicht überschreitet.

2. Abweichend von § 106 Nr. 2 dürfen Kleinfahrzeuge die Wasserflächen oberhalb der Wehre und Kraftwerke befahren, wenn sie eine Bootschleppe benutzen wollen. Ist die Benutzung der Bootschleppe verboten, so wird dies durch eine Tafel nach § 59 Nr. 1 am Molenkopf des Schleusenkanals angezeigt.

**Abschnitt II****Main**

## § 1 -Ma-

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auf dem Main von der Mündung in den Rhein bis km 396,50 (oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt) und auf der Regnitz von der Mündung in den Main bis km 8,60 im rechten Regnitzarm und bis km 5,11 im linken Regnitzarm einschließlich des Werkkanals bei Gaustadt.

## § 2 -Ma-

**Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)**

1. Die Breite der Fahrzeuge darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- |                                                                                                                                  |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) von der Mündung bis zum Frankfurter Osthafen                                                                                  | 14,00 m |
| b) vom Frankfurter Osthafen bis zu den Frankfurter Oberhäfen                                                                     | 12,20 m |
| c) von den Frankfurter Oberhäfen bis Bamberg (Löwenbrücke)                                                                       | 11,20 m |
| d) im Main von der Regnitzmündung bis zur Eisenbahnbrücke Hallstadt und im rechten Regnitzarm oberhalb von Bamberg (Löwenbrücke) | 10,00 m |
| e) im linken Regnitzarm einschließlich des Werkkanals bei Gaustadt                                                               | 4,20 m  |

2. Fahrzeuge mit einer Breite über 11,20 m dürfen an den Doppelschleusen Kostheim, Eddersheim, Frankfurt-Griesheim und Offenbach nicht die 12-m-Schleusen durchfahren.

3. Die Länge der Flöße darf 130 m, einschließlich eines Schleppers 150 m, ihre Breite in den in Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Strecken 11 m, in den in Nummer 1 Buchstabe d genannten Strecken 9 m nicht überschreiten.

4. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 3 -Ma-

**Einsenkungsmarken (§ 13)**

Abweichend von § 13 Nr. 2 Abs. 2 müssen an allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die auf dem Rhein vorgeschriebenen Einsenkungsmarken (Anlage 2 Nr. 3) angebracht sein. Ihre Unterkante muß mindestens 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist.

## § 4 -Ma-

**Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)**

1. Die Fahrwassertiefe beträgt auch bei Wasserverlust durch Schleusungen oberhalb der Schleuse Kostheim bis zu den Frankfurter Oberhäfen 2,70 m und oberhalb der Frankfurter Oberhäfen 2,50 m.

2. Dies gilt nicht für

- a) die Wehrrame,
- b) den Main oberhalb der Regnitzmündung bis km 396,50,
- c) den rechten Regnitzarm oberhalb von Bamberg (Löwenbrücke),
- d) den linken Regnitzarm einschließlich des Werkkanals bei Gaustadt.

## § 5 -Ma-

**Länge der Schleppzüge (§ 56)**

Schlepper dürfen nur so viele Anhänge schleppen, daß der gesamte Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt. Oberhalb der Frankfurter Oberhäfen dürfen sie in der Bergfahrt nur so viele Anhänge schleppen, daß noch ein Selbstfahrer bis zu 80 m Länge mitgeschleust werden kann.

## § 6 -Ma-

**Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)**

Die Gesamtbreite zweier längsseits gekuppelter Fahrzeuge darf auf den in § 2 -Ma- Nr. 1 genannten Strecken die dort für einzelne Fahrzeuge zulässige Höchstbreite nicht überschreiten.

## § 7 -Ma-

**Floßfahrt**

1. Es darf nur in der Zeit vom 1. März bis zum 30. November (Floßzeit) gefloßt werden. Auf den in § 2 -Ma- Nr. 1 Buchstabe e genannten Strecken ist die Floßfahrt nicht zugelassen. Außerhalb der Floßzeit ist die Floßfahrt nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

Außerhalb der Floßzeit oder bei Eisgefahr während der Floßzeit muß das Floßholz aus dem Wasser entfernt oder so festgelegt werden, daß es nicht abtreiben kann.

2. Flöße müssen geschleppt werden. Dies gilt nicht für das Verholen innerhalb einer Stauhaltung.

3. Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 2 km halten.

#### § 8 -Ma-

##### Fahrgeschwindigkeit

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit beträgt unter Berücksichtigung von Strömung und Wind in der Bergfahrt unterhalb Würzburg bis zu einem Wasserstand von 150 am Richtpegel Steinbach und oberhalb Würzburg bis zu einem Wasserstand von 210 am Richtpegel Schweinfurt 5 km/Std.

2. Im Durchstichkanal Gerlachshausen-Volkach zwischen km 299,74 und 305,60 beträgt die Höchstfahrgeschwindigkeit 8 km/Std.

3. Von km 393,1 bis km 396,5 (von der Landspitze zwischen Main und Regnitz bis oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt) beträgt die Höchstfahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 15 km/Std.

#### § 9 -Ma-

##### Fahrt auf gleicher Höhe (§ 51)

Abweichend von § 51 Nr. 1 dürfen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — nicht auf gleicher Höhe fahren.

#### § 10 -Ma-

##### Segeln und Treibenlassen (§ 52)

Das Segeln und das Treibenlassen aller Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — sind verboten. Dies gilt nicht für das Verholen innerhalb einer Stauhaltung.

#### § 11 -Ma-

##### Lichter freifahrender Fähren (§ 61 Nr. 2)

Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft brauchen die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c nicht zu führen, wenn sie durch Tiefstrahler von Bord aus so angestrahlt werden, daß die übrige Schifffahrt die Umrisse der Fähre ausreichend erkennen kann.

#### § 12 -Ma-

##### Beschränkung der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84 a)

1. Bei Hochwasser sind die Schifffahrt und die Floßfahrt vorbehaltlich des § 23 -Ma- folgenden Beschränkungen unterworfen:

- a) Bei einem Wasserstand, der die Marke I erreicht oder überschreitet, ist die Floßfahrt verboten.
- b) Bei einem Wasserstand, der die Marke I erreicht oder überschreitet, ist für Talschleppzüge nur ein Anhang zugelassen und dürfen talfahrende Fahrzeuge, die nach § 10 Nr. 3 zum Schleppen zugelassen sind, nicht schleppen.

Die Fahrzeuge müssen möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben. Ihre Geschwindigkeit darf in der Talfahrt nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist. Werden sie in der Berg-

fahrt gezwungen, näher an das Ufer heranzufahren, so müssen sie die Fahrgeschwindigkeit so weit vermindern, wie es zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer und der Bauwerke am Ufer notwendig ist.

- c) Bei einem Wasserstand, der die Marke II erreicht oder überschreitet, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.

2. Die in Nummer 1 genannten Marken sind folgende:

Marke I = 300, Marke II = 370.

Sie gelten für die Richtpegel Viereth-Brücke, Schweinfurt, Würzburg, Steinbach, Faulbach, Kleinheubach, Oberrau, Großkrotzenburg und Frankfurt-Osthafen. Für jede Stromstrecke zwischen zwei Richtpegeln gilt in der Talfahrt der obere, in der Bergfahrt der untere Richtpegel.

Für die Talfahrt zwischen Großkrotzenburg und den Frankfurter Oberhäfen gilt für Marke II der Richtpegel Frankfurt-Osthafen.

Für die Fahrt unterhalb der Frankfurter Oberhäfen gilt für Marke I und II der Richtpegel Frankfurt-Osthafen.

3. Fahrzeuge und Flöße, denen die Fahrt nach Nummer 1 verboten ist, sollen einen Schutzhafen aufsuchen.

#### § 13 -Ma-

##### Einstellung der Schifffahrt bei Eis

1. Steht bei Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt bevor, so müssen Fahrzeuge rechtzeitig den nächsten Schutzhafen aufsuchen.

2. Dies gilt nicht für Fähren, wenn sie so festgelegt werden, das sie nicht abtreiben können, und für Kleinfahrzeuge, wenn sie aus dem Wasser entfernt werden.

#### § 14 -Ma-

##### Annäherung an Schleusen (§ 101)

Abweichend von § 101 Nr. 1 dürfen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft ihre Absicht, eine Schleuse zu benutzen, nur dann durch Schallzeichen zu erkennen geben, wenn es durch Tafeln gemäß § 23 a vorgeschrieben ist.

#### § 15 -Ma-

##### Benutzung der Bootsschleusen

1. Die Bootsschleusen dürfen von Limbach bis Steinbach nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 am Richtpegel Viereth-Brücke, unterhalb von Steinbach nur bei einem Wasserstand von weniger als 270 am Richtpegel Steinbach, unterhalb von Kleinostheim nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 am Richtpegel Frankfurt-Osthafen und nur bei Tag benutzt werden. Bei Nacht ist die Benutzung nur den ortsansässigen Berufsfischern gestattet.

2. Die Benutzer der Bootsschleusen haben sich vor dem Durchschleusen über die örtlichen Fahrwasser- und Strömungsverhältnisse sowie über die Abmessungen der Bootsschleusen zu unterrichten. Die

Schützen und Tore der Bootsschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt sind erst gestattet, wenn das entsprechende Schleusentor vollständig geöffnet ist.

3. Die Bootsschleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim sind nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September benutzbar.

4. Es ist verboten, die Bootsschleusenanlagen außer zur Schleusung oder zum Umtragen zu betreten. Es ist ferner verboten, beim Umtragen von Kleinfahrzeugen den Betrieb der Bootsschleusen zu behindern.

#### § 16 -Ma-

##### Sichtzeichen für die Einfahrt in die Schleusen (§ 105)

An den Schleusen, die durch ein Mittelhaupt in eine größere und eine nach oberstrom liegende kleinere Kammer unterteilt sind, wird durch folgende Sichtzeichen angezeigt, welche Teilkammer für die Schleusung vorgesehen ist:

Zwei grüne Lichter nebeneinander und ein weißes Licht über dem linken grünen Licht:

Einfahrt frei für die nach oberstrom liegende kleine Teilkammer;

zwei grüne Lichter nebeneinander und zwei weiße Lichter nebeneinander über den grünen Lichtern:

Einfahrt frei für die nach unterstrom liegende große Teilkammer.

Wird die ganze Schleusen-kammer für die Schleusung freigegeben, also kleine und große Teilkammer zusammen, so wird das Sichtzeichen nach § 105 Nr. 1 Buchstabe c gesetzt (zwei grüne Lichter nebeneinander).

#### § 17 -Ma-

##### Sonderbestimmungen für die Schleusen unterhalb von Offenbach (§ 102 Nr. 5 und § 2 — Ma — Nr. 1)

1. In den Vorhäfen der Schleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim dürfen Fahrzeuge an den landseitigen (südlichen) Anlegestellen nur in zwei Schiffsbreiten nebeneinander liegen. An den wasserseitigen (nördlichen) Anlegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen.

2. Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 11,20 m müssen an der ersten zu durchfahrenden Schleuse rechtzeitig bei der Schleusenaufsicht angemeldet werden.

3. Fahrzeuge, die an Sonn- und Feiertagen oder bei verlängerter Schleusenbetriebszeit nicht schleusen wollen, dürfen während dieser Zeit nicht in die Schleusenvorhäfen einfahren.

#### § 18 -Ma-

##### Verkehrsregelung am Steinheimer Hang (km 58,0—58,6)

Auf der Flußstrecke zwischen km 58,0 bis 58,6 (Steinheimer Hang) gelten die Vorschriften des § 41 Nr. 1. Das Überholen ist verboten.

#### § 19 -Ma-

##### Durchfahrt durch die Straßenbrücke Aschaffenburg (km 87,13)

1. Bei der Durchfahrt durch die Straßenbrücke Aschaffenburg (km 87,13) muß bei Wasserständen von weniger als 220 am Pegel Obernau die Bergfahrt die talwärts gesehen linke Öffnung (Leinrittbogen) und die Talfahrt die Mittelöffnung benutzen.

2. Bei Wasserständen von 220 bis zur Marke II am Pegel Obernau gilt folgendes:

- a) Die Straßenbrücke Aschaffenburg darf nur durch die Mittelöffnung und jeweils nur in einer Richtung durchfahren werden. Das Begegnen und Überholen ist im Brückenbereich verboten.
- b) Während der Schleusenbetriebszeit wird die Bergfahrt durch einen Wahrschauposten auf dem Pompejanumfels (km 86,5) mit Zeichen nach § 41 Nr. 4 geregelt.
- c) Außerhalb der Schleusenbetriebszeit bedarf die Durchfahrt der Erlaubnis. Diese ist bei der Schleusenaufsicht Obernau einzuholen, und zwar auch für Fahrzeuge, die aus der Strecke zwischen der Straßenbrücke Aschaffenburg und der Schleuse Obernau ihre Talfahrt antreten.

#### § 20 -Ma-

##### Verkehrsregelung an der Friedensbrücke in Würzburg bei höheren Wasserständen

1. An der Friedensbrücke in Würzburg (km 251,64) haben bei Wasserständen von 200 und mehr am Richtpegel Würzburg die Führer von talfahrenden Schleppzügen ihre Absicht, die Bergöffnung (linke Öffnung talwärts gesehen) zu benutzen, zuvor der Schleusenaufsicht Würzburg mitzuteilen und die Fahrtfreigabe abzuwarten. Gleiches gilt auch für talfahrende Selbstfahrer ab 225 und mehr am Richtpegel Würzburg.

2. Benutzt ein Talfahrer die für die Bergfahrt bestimmte Brückenöffnung, werden als Sperrzeichen für die Bergfahrt an der Friedensbrücke bei Tag und bei Nacht zwei rote Lichter nebeneinander gezeigt.

3. Solange das Sperrzeichen gezeigt wird, muß die Bergfahrt unterhalb der Friedensbrücke am talwärts gesehen rechten Fahrwasserrand vor dem bei km 251,5 aufgestellten Zeichen nach § 59 Nr. 2 anhalten.

#### § 21 -Ma-

##### Durchfahrt durch die Ludwigsbrücke in Würzburg (§ 64) und Regelung der Talfahrt zwischen Randersacker und Würzburg

1. Bei der Fahrt durch die Ludwigsbrücke in Würzburg (km 253,06) müssen zu Berg fahrende Selbstfahrer und Schlepper mit nur einem Anhang die mittlere Brückenöffnung, Talfahrer und zu Berg fahrende Schlepper mit mehr als einem Anhang die talwärts gesehen linke seitliche Brückenöffnung benutzen.

2. Die Talfahrt wird während der Schleusenbetriebszeit durch ein etwa 800 m oberhalb stehendes Sichtzeichen geregelt.

Es bedeuten

zwei weiße ununterbrochene Lichter nebeneinander:

in der seitlichen Brückenöffnung befindet sich ein Bergschleppzug;

zwei weiße Blinklichter nebeneinander:

die seitliche Brückenöffnung ist frei.

3. Bei einem Wasserstand am Richtpegel Würzburg von 225 und mehr sowie außerhalb der Schleusenbetriebszeit darf die Talfahrt ab Schleuse Randersacker und aus der Strecke zwischen Randersacker und der Ludwigsbrücke in Würzburg nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht in Randersacker angetreten werden.

#### § 22 -Ma-

##### **Verkehrsbeschränkung in der Kanalstrecke Gerlachshausen-Volkach**

Das Befahren des Durchstichkanals Gerlachshausen-Volkach mit Kleinfahrzeugen ist untersagt. Die Strom- und Schifffahrtbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### § 23 -Ma-

##### **Beschränkung der Talfahrt im Oberwasser der Schleuse Wipfeld bei Hochwasser**

Die Talfahrt zwischen Main-km 317,842 und dem oberen Vorhafen der Schleuse Wipfeld ist verboten

- a) bei einem Wasserstand von 290 und mehr am Richtpegel Schweinfurt für Schleppzüge,
- b) bei einem Wasserstand von 330 und mehr am Richtpegel Schweinfurt für alle Fahrzeuge.

#### § 24 -Ma-

##### **Verkehrsregelung für die Flußstrecke Limbach-Viereth**

In die Flußstrecke Limbach-Viereth (km 374,0 bis 389,12) dürfen Fahrzeuge und Flöße mit mehr als 7,00 m Breite erst einfahren, wenn die Schleusenaufsicht die Fahrt freigegeben hat. Soll innerhalb der genannten Strecke die Fahrt mit einem Fahrzeug oder Floß von mehr als 7,00 m Breite angetreten werden, so ist zuvor die Erlaubnis zum Antritt der Fahrt bei der nächsten Schleuse einzuholen.

#### § 25 -Ma-

##### **Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücke Hallstadt**

Die Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücke Hallstadt (km 396,26) ist nur Flößen und Kleinfahrzeugen gestattet.

Für größere Fahrzeuge kann die Strom- und Schifffahrtbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### Abschnitt III

#### **Lahn**

##### § 1 -La-

##### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Lahn von der Mündung in den Rhein bis zum Unterwasser des Badenburger Wehrs oberhalb Gießen.

##### § 2 -La-

##### **Nachtschifffahrt (§ 1 Buchstabe m)**

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Uferböschungen durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.

##### § 3 -La-

##### **Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)**

1. Die Länge der Fahrzeuge darf 34 m, ihre Breite 5,26 m nicht überschreiten.
2. Flöße dürfen höchstens 32 m lang und höchstens 5,26 m breit sein.

##### § 4 -La-

##### **Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)**

Auf der Lahn beträgt die Fahrwassertiefe von km 135,93 (Neue Schleuse Niederlahnstein) bis km 70,00 (unterhalb Steeden) auch bei Wasserverlust durch Schleusungen 1,60 m.

##### § 5 -La-

##### **Freibord der Kleinfahrzeuge (§ 14)**

Der Freibord muß bei Kleinfahrzeugen zur Kiesbeförderung von mehr als 8 t Tragfähigkeit, sofern sie offen sind, mindestens 20 cm, sofern sie gedeckt sind, mindestens 15 cm betragen.

##### § 6 -La-

##### **Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)**

1. Schlepper dürfen nur einen Anhang hinter sich schleppen. Bei Wasserständen von weniger als 2,00 m am Unterpegel der Schleuse Kalkofen dürfen sie zwei Anhänge hinter sich schleppen, wenn das Durchschleusen des Schleppzuges nicht mehr als zwei Schleusungen erfordert.
2. Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

##### § 7 -La-

##### **Verbindung von Flößen**

Es dürfen höchstens zwei verbundene Flöße hintereinander fahren.

##### § 8 -La-

##### **Höchstfahrgeschwindigkeit**

Bei Wasserständen von weniger als 2,00 m am Unterpegel der Schleuse Kalkofen beträgt die Höchstfahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 10 km/Std.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### § 9 -La-

##### **Zeichengebung beim Begegnen (§ 38 Nr. 3, § 39 Nr. 2)**

Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, können bei Tag anstelle der hellblauen Flagge ein weißes gewöhnliches Blinklicht an Steuerbord zeigen. Das Licht muß von vorn und möglichst auch von hinten sichtbar sein. Die Talfahrer müssen in diesen Fällen mit dem gleichen Zeichen erwidern.

#### § 10 -La-

##### **Verhalten in Fahrwasserengen, Überholverbotsstrecken und unübersichtlichen Stellen (§§ 41, 42 Nr. 3, § 55)**

1. Das vor der Einfahrt in eine Fahrwasserenge zu gebende Signal „ein langer Ton“ ist erforderlichenfalls während der Durchfahrt zu wiederholen. Ist bei der Einfahrt in eine Strecke, auf der das Überholen verboten ist, und in eine unübersichtliche Stelle „ein langer Ton“ abzugeben, so ist dieser bei der Durchfahrt erforderlichenfalls zu wiederholen.

2. Bergfahrer ohne Ladung können in eine Fahrwasserenge oder in eine Strecke, auf der das Überholen verboten ist, auch dann hineinfahren, wenn vorauszusehen ist, daß sie in der Strecke mit einem Talfahrer zusammentreffen. Sie haben in diesem Fall das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.

#### § 11 -La-

##### **Vermeidung von Wellenschlag (§ 54)**

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen ihre Geschwindigkeit auch bei der Vorbeifahrt an Bootsvermietungsstellen, Anlegern und Badeanstalten vermindern, wenn diese die Zeichen nach § 54 Nr. 2 führen. Die Zeichen dürfen nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gezeigt werden.

#### § 12 -La-

##### **Verbot der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84 a)**

1. Die Schifffahrt und die Floßfahrt sind verboten, wenn der Wasserstand am Unterpegel der Schleuse Kalkofen 3,60 m erreicht oder überschritten hat. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

2. Ist die Fahrt nach Nummer 1 verboten, so ist der nächste geeignete Schleusenkanal aufzusuchen.

#### § 13 -La-

##### **Verhalten im Schleusenbereich (§ 102 Nr. 6)**

Vor der Einfahrt in Schleusen müssen Buganker binnenbords genommen werden.

#### § 14 -La-

##### **Schleusungszeiten (§ 104)**

Spätschleusungen werden bis zu eineinhalb Stunden nach Schluß der Schleusenbetriebszeit durchgeführt.

#### § 15 -La-

##### **Durchfahrt durch den Schleusenkanal Ahl**

Während der Durchfahrt durch die Strecke zwischen km 132,00 und 133,05 ist auf allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — bei jedem Wetter auf dem Vorschiff ein Ausguck zur Unterrichtung des Rudergängers aufzustellen.

#### Abschnitt IV

##### **Schiffahrtsweg Rhein-Kleve**

#### § 1 -RKL-

##### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem gesamten Schiffahrtsweg Rhein-Kleve (Griethausener Altrhein von der Mündung in den Rhein bis Griethausen und Spoykanal).

#### § 2 -RKL-

##### **Abmessungen der Fahrzeuge (§ 10)**

Die Länge der Fahrzeuge darf 67 m, ihre Breite 8,20 m nicht überschreiten.

#### § 3 -RKL-

##### **Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)**

Auf dem Spoykanal beträgt die Fahrwassertiefe auch bei Wasserverlust durch Schleusungen 2,50 m.

#### § 4 -RKL-

##### **Höchstfahrgeschwindigkeit**

Die Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 5 km/Std.

#### § 5 -RKL-

##### **Begegnen und Überholen**

Das Überholen ist verboten. Das Begegnen ist nur an den Ausweichstellen gestattet.

#### § 6 -RKL-

##### **Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)**

1. Schlepper dürfen nicht mehr als drei Anhänger schleppen. Die Gesamttragfähigkeit der Anhänger darf 2000 t nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die nach § 10 Nr. 3 zum Schleppen zugelassen sind, dürfen nur einen Anhang schleppen.

2. Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 7 -RKL-

**Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser (§ 84 a)**

Auf dem Griethausener Altrhein ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten, sobald der Wasserstand am Pegel Emmerich 7,90 m erreicht oder überschreitet.

§ 8 -RKL-

**Verhalten im Schleusenbereich (§ 102 Nr. 6)**

Buganker brauchen vor der Einfahrt in die Schleuse nicht binnenbords genommen zu werden.

**Abschnitt V  
Westdeutsche Kanäle**

§ 1 -WK-

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf den westdeutschen Kanälen.

Als Kanäle im Sinne dieses Abschnitts gelten

- a) der Rhein-Herne-Kanal (mit Verbindungskanal zur Ruhrwasserstraße),
- b) Die Ruhrwasserstraße von der Mündung in den Rhein bis km 11,65, die vom Rhein bis zum Verbindungskanal als zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals gilt,
- c) der Wesel-Datteln-Kanal,
- d) der Datteln-Hamm-Kanal,
- e) der Mittellandkanal (mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim und Salzgitter sowie dem Nord- und Südabstieg zur Weser, dem Leineabstieg und der Ihme),
- f) der Dortmund-Ems-Kanal mit der Ems von Gleeßen bis Papenburg und der Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals,
- g) der Küstenkanal,
- h) die Ems vom Schönefliether Wehr bis Gleeßen,
- i) die Leda von der Hafeneinfahrt in Leer (einschließlich der Mündungsstrecke der Sagter Ems) bis zur Einmündung des Elisabethfehn-Kanals,
- k) der Elisabethfehn-Kanal,
- l) der Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden.

§ 2 -WK-

**Verkehrsbeschränkungen**

1. Das preußische Gesetz, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal vom 30. April 1913 (Gesetzsammlung S. 217) und seine Durchführungsverordnungen vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 265) und vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 985) gelten auf dem Rhein-Herne-Kanal, dem Wesel-Datteln-Kanal, dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur Schleuse Herbrum und auf dem Mittellandkanal.

Auf diesen Kanälen (§ 1 -WK- Buchstaben a, c, d, e und f) dürfen

- a) Fahrzeuge, die nicht mit eigener Triebkraft fahren, nur mit der vom Bund vorgehaltenen Schleppkraft fortbewegt werden,
- b) Selbstfahrer nicht ohne Auftrag des Bundesschleppbetriebes schleppen,
- c) Schiebe- und Ziehboote nicht ohne Erlaubnis des Bundesschleppbetriebes verwendet werden,
- d) Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — keinen Seitenschraubenantrieb verwenden.

2. Auf einzelnen Kanalstrecken kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde den Verkehr von mit Motorkraft betriebenen Sportfahrzeugen — einschließlich schwimmfähiger Kraftfahrzeuge — und von Fahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen benutzt werden oder von denen aus Kleinhandel betrieben wird, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs beschränken oder verbieten.

§ 3 -WK-

**Bergfahrt**

Als Bergfahrt gilt:

auf	die Fahrt in Richtung
dem Rhein-Herne-Kanal	Henrichenburg
dem Wesel-Datteln-Kanal	Datteln
dem Datteln-Hamm-Kanal	Schmehausen
dem Mittellandkanal	Magdeburg
den Zweigkanälen des Mittellandkanals	Endhäfen
dem Dortmund-Ems-Kanal	Dortmund
dem Küstenkanal	Dortmund-Ems-Kanal
dem Elisabethfehn-Kanal	Küstenkanal
dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden	Oldersum

§ 4 -WK-

**Höhe der Brücken und Freileitungen (§ 2 Nr. 2)**

1. Die Durchfahrthöhe unter den festen Brücken beträgt bei ruhigem Wasser

auf dem Rhein-Herne-Kanal	4,50 m,
auf der Ruhrwasserstraße (bei Normalstau)	6,50 m,
auf dem Wesel-Datteln-Kanal	4,50 m,
auf dem Dortmund-Ems-Kanal — jedoch unter der Hase-Hubbrücke in Meppen nur bis zu einem Wasserstand von 1,22 m am Pegel Hasehubbrücke (§ 23 -WK-) —	4,25 m,
auf dem Küstenkanal	4,50 m.

Auf den übrigen Kanälen beträgt die Durchfahrthöhe 4,00 m, jedoch auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden unter der Straßenbrücke Emden-Leer bei der Borssumer-Schleuse 3,40 m.

2. Die Durchfahrthöhe unter Freileitungen beträgt bei ruhigem Wasser 8,00 m.

3. Die in Nummer 1 und 2 genannten Höhen können sich durch Wasserstandschwankungen infolge wechselnder Wassereinspeisung, Schleusungswellen, Windstau und Hochwasser verringern.

### § 5 -WK-

#### Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83)

##### 1. Abmessungen und Tauchtiefen:

Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Schiffahrtstraße	Länge über alles m	Breite ohne Scheuer- leisten m	Tauch- tiefe m
<b>a) Fahrzeuge:</b>			
Rhein-Herne-Kanal	80,00	9,50	2,50
Ruhrwasserstraße			
unterhalb km 11,65	100,00	12,00	2,60
oberhalb km 11,65	39,00	5,40	1,80
Wesel-Datteln-Kanal	85,00	9,50	2,50
Datteln-Hamm-Kanal	78,00	8,20	2,50
Mittellandkanal	80,00	9,00	2,00
Dortmund-Ems-Kanal	80,00	9,50	2,50
Küstenkanal	80,00	9,00	2,00
Ems oberhalb Gleesen	26,00	5,20	je nach Wasser- stand
Leda	20,00	4,50	1,20
Elisabethfehn-Kanal	20,00	4,50	0,90
Ems-Seitenkanal			
Oldersum-Emden	67,00	8,20	je nach Wasser- stand 1,55-2,00
<b>b) Flöße</b>			
Ems oberhalb Gleesen	20,00	4,50	0,60
Leda	20,00	4,50	1,20
Elisabethfehn-Kanal	20,00	4,50	0,60
Ems-Seitenkanal			
Oldersum-Emden	20,00	4,50	1,20
übrige Kanäle	60,00	8,00	1,25

Die Breite der Fahrzeuge darf — über alles gemessen — auf der Ruhrwasserstraße 12,00 m, im übrigen 9,50 m nicht überschreiten.

Auf der Leda ist die angegebene Tauchtiefe auf Mittelhochwasser (Flutnull) bezogen.

Die zulässige Tauchtiefe verringert sich in den Mündungsstrecken des Rhein-Herne-Kanals und der Ruhrwasserstraße, wenn der Rheinpegel in Duisburg-Ruhrort unter 2,50 m sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.

##### 2. Ausnahmen:

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Fahrzeuge, welche die Abmessungen und Tauchtiefen nach Nummer 1 überschreiten, befristet oder für

eine Reise zur Fahrt auf den Kanälen zulassen, sofern die Tauchtiefe erforderlichenfalls den größeren Abmessungen entsprechend beschränkt wird. Bei befristeter allgemeiner Zulassung gibt die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde die zulässigen Abmessungen und Tauchtiefen jeweils bekannt. Mit der Zulassung können Auflagen verbunden werden.

Ohne besondere Erlaubnis sind zugelassen:

- a) auf dem Datteln-Hamm-Kanal Fahrzeuge bis zu einer Breite von
- 8,40 m mit einer Tauchtiefe bis zu 2,40 m,
  - 8,60 m mit einer Tauchtiefe bis zu 2,30 m,
  - 8,80 m mit einer Tauchtiefe bis zu 2,15 m,
  - 9,10 m mit einer Tauchtiefe bis zu 2,00 m,
- b) auf dem Mittellandkanal Fahrzeuge bis zu einer Breite von
- 9,50 m mit einer Tauchtiefe bis zu 1,80 m.

Auf der Strecke von Rühren (km 258,66) bis Hannover-Nordhafen (km 154,66) sind Fahrzeuge bis zu einer Breite über alles von 11,50 m zugelassen, wenn die Tauchtiefe folgende Höchstmaße nicht überschreitet:

Breite über alles m	Rühren bis Peine und Zweigkanal nach Salzgitter Tauchtiefe m	Peine bis Han- nover-Nordhafen und Zweigkanal nach Hildesheim Tauchtiefe m
10,00	1,70	1,60
10,50	1,70	1,50
11,00	1,60	1,35
11,50	1,60	1,25

##### 3. Beladung:

Die Gangborde beladener Fahrzeuge müssen begehbar sein. Dies gilt nicht bei Beladung mit leicht schwimmenden Gütern, die über Bord ragen (§ 83 Nr. 2). Die Pumpen müssen in jedem Fall zugänglich sein.

Auf den Kanälen — ausgenommen dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden — darf bei Beladung über Bord hinaus die Gesamtbreite der Ladung 7 m nicht überschreiten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

### § 6 -WK-

#### Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänger (§§ 29, 31)

1. Auf den Kanälen dürfen die Abstände zwischen dem Topplicht des Schleppers, dem zweiten und dem dritten weißen starken Licht (§ 29 Nr. 1 Buchstabe a) bis auf 50 cm verkleinert werden.

2. Auf den Kanälen müssen alle Anhänger eines Schleppzuges das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen. Dieses ist — ausgenommen beim letzten Anhänger — durch eine Mattglasscheibe abzublenden (§ 31 Nr. 4).

## § 7 -WK-

**Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck (§ 37)**

1. Auf den Kanälen muß beim Begegnen und Überholen außer dem Rudergänger mindestens ein Mitglied der Schiffsbesatzung an Deck sein.

2. Nummer 1 gilt nicht, wenn Kleinfahrzeuge begegnen, überholen oder überholt werden.

## § 8 -WK-

**Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden (§§ 38, 40, 40 a, 41)**

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen können außer Talschleppzügen (§ 40 Nr. 1 Abs. 3) auch einzelne Talfahrer, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen, von den Bergfahrern eine Kursänderung verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann. Talschleppzüge und einzelne Talfahrer haben dieses Recht gegenüber allen Bergfahrern.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden haben in Fahrwasserengen und an nach § 41 Nr. 2 gekennzeichneten Stellen die Fahrzeuge in Richtung Oldersum die Vorfahrt.

## § 9 -WK-

**Überholen (§§ 37, 42, 43, 44)**

1. Bei Nacht ist das Überholen auf den Kanälen verboten. Bei Tag ist es gestattet:

- a) auf der Ruhrwasserstraße unterhalb des Verbindungskanals, auf dem Rhein-Herne-Kanal von der Schleuse Duisburg-Meiderich bis zur Schleuse Herne-Ost und auf der Leda,
- b) auf dem Dortmund-Ems-Kanal Bergfahrern auf den Flußstrecken allgemein, Talfahrern auf den Schleusenoberkanälen zwischen Meppen und Herbrum; auf den übrigen Strecken des Dortmund-Ems-Kanals nur Fahrzeugen, deren gemittelte Tauchtiefe 1,70 m nicht überschreitet,
- c) auf den übrigen Kanalstrecken — ausgenommen der Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden und der Elisabethfehn-Kanal — Fahrzeugen, die folgende Tauchtiefen nicht überschreiten:
  - 1,70 m bei einer Breite bis 6,00 m und einer Länge bis 34,0 m,
  - 1,60 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53,0 m,
  - 1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m,
- d) Schleppern im Auftrag des Bundesschleppbetriebes.

Kleinfahrzeuge dürfen bei Tag und bei Nacht überholen und überholt werden.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann eine andere Regelung treffen.

2. Auf den Kanälen braucht beim Überholen die hellblaue Flagge (§ 43 Nr. 1 Buchstabe a) nicht gesetzt zu werden. Wird sie nicht gesetzt, so müssen die Schallzeichen nach § 43 Nr. 2 gegeben werden.

3. Das überholende Fahrzeug darf bei der Vorbeifahrt höchstens 7 km/Std. fahren. Genügt diese Fahrgeschwindigkeit nicht, um das Fahrzeug sicher zu steuern (z. B. bei Seitenwind), so darf nicht überholt werden.

4. Fahrzeuge, welche die zugelassene Höchstfahrgeschwindigkeit (§ 18 -WK- Nr. 2) um mehr als 1 km/Std. unterschreiten, müssen sich überholen lassen. Sie dürfen bei der Vorbeifahrt nicht schneller als 5 km/Std. fahren. Schlecht steuernden Fahrzeugen kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auferlegen, am nächsten Liegeplatz beizulegen, um sich überholen zu lassen.

## § 10 -WK-

**Verholen**

Die für Schleppzüge gültigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verholen von Fahrzeugen innerhalb des Schleusenbereichs (§ 102 Nr. 1).

## § 11 -WK-

**Wenden (§§ 46, 47, 47 a)**

Auf den Kanälen dürfen Fahrzeuge nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann. Auf dem Küstenkanal und auf der Leda dürfen außerhalb der Wendepunkte nur Fahrzeuge bis zu 20 m Länge (in der Wasserlinie), auf dem Elisabethfehn-Kanal bis zu 6 m Länge wenden.

## § 12 -WK-

**Vorfahrt (§ 49)**

1. An Schleusenausfahrten und Einmündungen zweiter Fahrten hat das an der Steuerbordseite fahrende Fahrzeug die Vorfahrt.

2. An der Staustufe Henrichenburg gilt als durchgehende Schifffahrtstraße die Strecke Herne-Münster.

3. An der Einmündung des Verbindungskanals in die Ruhrwasserstraße gilt als durchgehende Schifffahrtstraße die Strecke Schleuse II (Oberhausen)-Ruhrschleuse (Duisburg). Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann eine andere Regelung treffen.

## § 13 -WK-

**Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)**

1. Auf den Kanälen dürfen Schlepper nur so viele Anhänger schleppen, daß sie die vorgeschriebene Mindestfahrgeschwindigkeit (§ 18 -WK- Nr. 1) erreichen.

2. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal nördlich Bergeshövede dürfen Schlepper nur so viele Anhänger schleppen, daß der gesamte Schleppzug in einer Schleuse von 165 m nutzbarer Länge und 10 m lichter Weite Platz findet.

Auf der Leda darf nur ein Fahrzeug im Anhang geschleppt werden.

3. Auf den Kanälen dürfen die Schlepptrossen des ersten Anhangs nicht länger als 100 m sein; die

übrigen Schlepptrassen sollen jeweils nicht länger als das Fahrzeug sein. Kein Fahrzeug darf mit Bugspriet und Kranbalken am Vorschiff fahren.

#### § 14 -WK-

##### Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### § 15 -WK-

##### Treibenlassen (§ 52)

1. Es ist verboten, Fahrzeuge treiben zu lassen. Dies gilt nicht für das An- oder Ablegen und, soweit es notwendig und ohne Gefahr für die Schifffahrt möglich ist, für das Aufnehmen und Trennen der Anhänge eines Schleppzuges.

2. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nicht ohne Schleppkraft in die Einmündung des Rhein-Herne-Kanals, der Ruhrwasserstraße und des Wesel-Datteln-Kanals in den Rhein, in die Einmündung des Mittellandkanals in den Dortmund-Ems-Kanal sowie in die Mündung des Zweigkanals nach Osnabrück und in den Nord- und Südabstieg zur Weser einfahren oder aus diesen ohne Schleppkraft ausfahren.

3. Die Verbote der Nummer 1 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

#### § 16 -WK-

##### Treideln

Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum Emden ist das Treideln gestattet.

Auf den übrigen Kanälen ist das Treideln verboten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen. Der Erlaubnis bedarf es nicht auf Strecken zwischen den Häfen und den für ihren Betrieb erforderlichen Wendestellen.

#### § 17 -WK-

##### Segeln (§ 44 a)

1. Auf den Kanälen ist das Segeln verboten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

2. Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum Emden dürfen geschleppte oder getreidelte Fahrzeuge Hilfssegel setzen.

#### § 18 -WK-

##### Fahrtgeschwindigkeit

1. Auf den Kanälen beträgt die Mindestfahrtgeschwindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 6 km/Std., soweit nicht die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde Ausnahmen zuläßt.

Absatz 1 gilt nicht für die Ems oberhalb Gleesen, für die Leda, für den Elisabethfehn-Kanal und für den Ems-Seitenkanal Oldersum Emden. Auf dem

Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen — mit Ausnahme der Schleusenkanäle — darf die Mindestfahrtgeschwindigkeit in der Bergfahrt bei einem Wasserstand von + 1,68 m und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen weniger als 6 km/Std. betragen.

2. Auf den Kanälen beträgt die Höchstfahrtgeschwindigkeit ohne Berücksichtigung von Strömung und Wind:

auf dem	für Fahrzeuge über 1,30 m Tauchtiefe km/Std.	für Fahrzeuge bis zu 1,30 m Tauchtiefe km/Std.
Rhein-Herne-Kanal	10	12
Wesel-Datteln-Kanal	9	11
Datteln-Hamm-Kanal	8	10
Mittellandkanal	8	10
Dortmund-Ems-Kanal	8	10
Küstenkanal	7	9
Ems oberhalb Gleesen	5	6
Leda	5	6
Elisabethfehn-Kanal	---	6
Ems-Seitenkanal Oldersum Emden	5	6

Für Fahrzeuge ohne Anhang, die ihrer Bauart nach zum Schleppen bestimmt sind, gilt auf diesen Kanälen die für Fahrzeuge bis zu 1,30 m Tauchtiefe festgesetzte Höchstfahrtgeschwindigkeit.

Kleinfahrzeuge dürfen auf diesen Kanälen mit Ausnahme der Leda, des Elisabethfehn-Kanals und des Ems-Seitenkanals Oldersum Emden bis zu 12 km/Std. fahren.

Auf dem Wesel-Datteln-Kanal, dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Mittellandkanal und dem Dortmund-Ems-Kanal dürfen Selbstfahrer bis zu einer Länge von 53 m und einer Breite von 6,25 m 10 km/Std. fahren, wenn ihre Tauchtiefe 1,60 m nicht überschreitet.

3. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum Emden muß die Kreuzung des Petkumer Tiefs zur Zeit der Entwässerung des Binnenlandes wegen der starken Strömung im Petkumer Tief besonders vorsichtig befahren werden.

4. Auf der Ruhrwasserstraße und auf den Flußstrecken des Dortmund-Ems-Kanals unterhalb Meppen ist die Höchstfahrtgeschwindigkeit nicht begrenzt.

#### § 19 -WK-

##### Nachtschifffahrt (§ 1 Buchstabe m)

1. Auf den Kanälen ist die Fahrt bei Nacht nur mit schriftlicher Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet. Ohne Erlaubnis ist die Fahrt bei klarer Luft bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und von einer Stunde vor Sonnenaufgang an gestattet, wenn das Wetter so sichtig ist, daß die Schifffahrt ohne Gefahr betrieben werden kann. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann durch öffentliche Bekanntmachung zulassen, daß darüber hinaus während bestimmter Nachtstunden ohne

besondere Erlaubnis gefahren werden darf. Im Anschluß an eine Schleusung darf die Fahrt bis zum nächsten freien Liegeplatz ohne besondere Erlaubnis fortgesetzt werden.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden darf auch bei Mond- und Sternenhelle gefahren werden; verdunkelt sich der Himmel, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

3. Auf dem Wesel-Datteln-Kanal von km 0,0 (Abzweigung vom Rhein) bis km 1,72 (Schleuse Friedrichsfeld), auf dem Dortmund-Ems-Kanal von km 212,66 (Schleuse Herbrum) bis km 225,82 (Papenburg) und auf dem Küstenkanal von km 0,0 (Abzweigung aus der Unteren Hunte) bis km 1,65 (Schleuse Oldenburg) ist die Fahrt während der Nacht ohne besondere Erlaubnis gestattet.

#### § 20 -WK-

##### Fahrt an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen

Auf dem Mittellandkanal und seinen Zweigkanälen ist die Fahrt an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen zwischen Bergeshövede (Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal) und der Schleuse Sülfeld (km 236,5) verboten. Sportfahrzeuge und Fahrgastschiffe sind von diesem Verbot ausgenommen. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

#### § 21 -WK-

##### Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück

In die Einmündung des Zweigkanals nach Osnabrück darf nur eingefahren werden, nachdem die Schleusenaufsicht in Hollage oder Haste die Strecke freigegeben hat.

#### § 22 -WK-

##### Durchfahrt durch die Abstiegbauwerke in Henrichenburg/Waltrop

1. Die Einfahrt in die unteren Vorhäfen wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen (Einweisungssignale) geregelt. Die Signaltafeln befinden sich für Fahrzeuge aus Richtung Münster am Ostufer des Dortmund-Ems-Kanals bei km 16,5, für Fahrzeuge aus Richtung Herne oberhalb der Lukasbrücke bei km 15,65.

Auf den Signaltafeln wird die Einfahrt in den unteren Vorhafen des neuen Hebewerks und in den unteren Vorhafen der Schachtschleuse durch zwei waagrecht übereinander stehende weiße Linien, die von einer senkrechten weißen Linie abzweigen, kenntlich gemacht. Durch ein neben jeder waagerechten Linie angebrachtes weißes Licht wird die Weisung zur Einfahrt wie folgt gegeben:

Einfahrt in den ersten Vorhafen: unteres Licht blinkend, oberes Licht ununterbrochen;

Einfahrt in den zweiten Vorhafen: oberes Licht blinkend, unteres Licht ununterbrochen;

Einfahrt in beide Vorhäfen: oberes und unteres Licht blinkend;

bis zur Einweisung vor dem Signal warten: oberes und unteres Licht ununterbrochen.

Wird neben einer weißen Linie kein Licht gezeigt, ist das entsprechende Bauwerk außer Betrieb.

Ist das alte Hebewerk in Betrieb, wird zusätzlich ein weißes Licht bei km 16,5 über der Signaltafel bei km 15,65 unter der Signaltafel gesetzt. Die Einfahrt in den unteren Vorhafen des alten Hebewerks ist freigegeben, wenn dieses Licht blinkt.

2. Die Einweisung in die oberen Vorhäfen erfolgt durch Richtungsweiser nach § 102 Nr. 4.

#### § 23 -WK-

##### Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen (§ 65)

Für die Hase-Hubbrücke in Meppen gilt die Regelung nach § 65 nur bei Wasserständen von mehr als 1,22 m am Pegel Meppen oberhalb der Hase-Hubbrücke.

#### § 24 -WK-

##### Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk (§§ 41, 64)

1. Auf die Durchfahrt wartende Fahrzeuge müssen an der Fahrwasserseite der etwa 600 m oberhalb und etwa 400 m unterhalb des Sperrwerks liegenden Dalben festmachen. Anderen Fahrzeugen ist das Festmachen an den Dalben verboten.

2. Das Begegnen und das Überholen innerhalb einer Durchfahrtöffnung sind verboten. Vorfahrt hat allgemein das mit dem Strom fahrende, bei Stauhochwasser das talwärts fahrende, bei Stauniedrigwasser das bergwärts fahrende Fahrzeug.

3. Die Durchfahrt durch das Sperrwerk wird durch Sichtzeichen geregelt. Es bedeuten:

a) zwei rote Lichter nebeneinander: Keine Durchfahrt,

b) zwei grüne Lichter nebeneinander: Durchfahrt frei.

4. Die Durchfahrtöffnungen sind bei Tag nach § 64 Nr. 3, bei Nacht in Fahrtrichtung links durch ein rotes Licht, in Fahrtrichtung rechts durch ein grünes Licht gekennzeichnet.

#### § 25 -WK-

##### Liege- und Ladeplätze, Lichter stillliegender Fahrzeuge (§§ 70, 72, 99)

1. Das Stillliegen von Fahrzeugen auf dem Mittellandkanal zwischen km 255,500 und km 258,656 (Raum Rühren) ist nur für die Dauer der Zollabfertigung gestattet.

In Minden dürfen Fahrzeuge auf dem Mittellandkanal zwischen km 99,958 und km 101,985 nur Liegestellen in Fahrtrichtung rechts benutzen.

2. Auf dem Elisabethfehn-Kanal werden die Anlege- und Ladeberechtigungen, die den Anliegern vor Inkrafttreten dieser Verordnung für ihren eigenen Bedarf eingeräumt sind, durch § 70 Nr. 2 und § 99 Nr. 2 nicht berührt.

§ 72 ist auf dem Elisabethfehn-Kanal nicht anzuwenden.

#### § 26 -WK-

##### Schutz der Kanäle und Anlagen (§ 84)

1. In den Kanälen sind die Sandentnahme, das Viehtränken, das Pferdeschwimmen, das Waschen und das Spülen verboten.

2. Das Verbot gilt nicht für kanalisierte Flußstrecken.

Abschnitt VI  
Stromgebiet der Weser

§ 1 -We-  
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Weser — mit Kleiner Weser — bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen einschließlich sowie auf der Werra, der Fulda, der Aller und der Leine.

§ 2 -We-  
Kennzeichnung der Flöße (§ 9)

Es genügen die Angaben über den Floßführer nach § 9.

§ 3 -We-  
Abmessungen, Tauchtiefen, Fahrwassertiefen (§ 10)

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen die folgenden Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten; ist keine Tauchtiefe vorgeschrieben, so haben sie die angegebenen Fahrwassertiefen zu berücksichtigen:

Schiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Fahr- wasser- tiefe, Tauch- tiefe
Weser			
oberhalb der Abzweigung des Südabstiegs vom Mittel-landkanal in Minden			je nach Wasser-stand
Fahrzeuge	unbe-schränkt	12,00	
Flöße	57,50	8,00	
unterhalb der Abzweigung des Südabstiegs vom Mittel-landkanal in Minden bis zur Bremer Weserschleuse			Fahrwasser-tiefe 2,20 m, jedoch in den Fluß-strecken unterhalb der Wehre bis zur Ein-mündung der zu-gehörigen Schleusen-kanäle (untere Wehrarme) je nach Wasser-stand
Fahrzeuge	unbe-schränkt	12,00	
Flöße			
oberhalb der Aller-mündung	100,00	10,00	
unterhalb der Aller-mündung	100,00	12,00	
unterhalb der Bremer Weser-schleuse bis zur Eisenbahn-brücke in Bremen			je nach Wasser-stand
Fahrzeuge	unbe-schränkt	12,00	
Flöße	100,00	12,00	
Werra			
oberhalb Bad Sooden-Allendorf	20,00	3,90	je nach Wasser-stand
unterhalb Bad Sooden-Allendorf			
bei Schleusenbenutzung	40,00	4,00	
ohne Schleusenbenutzung	50,00	5,00	

Schiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Fahr- wasser- tiefe, Tauch- tiefe
Fulda			
oberhalb Kassel	24,00	3,80	je nach Wasser-stand
unterhalb Kassel			Tauchtiefe 1,20 m, mit besonderer Erlaubnis 1,40 m
Fahrzeuge	58,00	8,20	
Flöße	57,50	8,00	
Aller			
oberhalb der Eisenbahn-brücke in Verden	58,00	9,50	je nach Wasser-stand
unterhalb der Eisenbahn-brücke in Verden	67,00	9,50	Fahr- wasser- tiefe 2,20 m
Leine	40,00	4,80	je nach Wasser-stand

2. Zusammengekoppelte Flöße gelten als ein einheitliches Floß, wenn sie starr und so eng miteinander verbunden sind, daß an der Verbindungsstelle jederzeit und ohne Schwierigkeiten von einem auf das andere Floß übergestiegen werden kann.

§ 4 -We-  
Fahrgeschwindigkeit

1. Für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft kann die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde Höchstfahrgeschwindigkeiten — auch für Teilstrecken — festsetzen.

2. In den Schleusenkanälen außerhalb des Schleusenbereichs (§ 102 Nr. 1) der Staustufen an der Mittelweser unterhalb von Minden bis oberhalb von Hemelingen beträgt die Höchstfahrgeschwindigkeit ohne Berücksichtigung von Strömung und Wind für Fahrzeuge bis zu 1,30 m Tiefgang 10 km/St., für Fahrzeuge über 1,30 m Tiefgang 8 km/St.

§ 5 -We-  
Urkunden (§ 20)

Der Floßführer muß ein Verzeichnis der im Floß vorhandenen Stämme, aus dem der Gehalt des Floßes ersichtlich ist, bei sich führen.

§ 6 -We-  
Größe der Flaggen und Tafeln (§ 21)

Flaggen und Tafeln brauchen nur 60 cm hoch und 60 cm breit zu sein.

## § 7 -We-

**Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§§ 28, 33)**

Das Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 28 Buchstabe a) muß in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange mindestens 4 m, das der Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 33 Nr. 1 Buchstabe a) darf nicht höher als 3 m über dem Wasser gesetzt werden.

## § 8 -We-

**Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße**

1. Auf der Weser, Aller und Leine müssen zu Tal fahrende und treibende Fahrzeuge — ausgenommen Kleinfahrzeuge — und Flöße bei Tag mindestens 6 m über Deck folgende Zeichen führen:

- a) Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge  
eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),
- b) Fahrzeuge, die eine Schlepptätigkeit ausführen (ausgenommen Schiebe- oder Ziehboote) die Reedereiflagge und 1 m darunter eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),
- c) treibende Flöße  
eine rechteckige gelbe Flagge.

2. Die Höhe der Zeichen nach Nummer 1 Buchstaben a und c darf auf 4 m verringert werden, wenn die Fahrzeuge und Flöße nicht länger als 30 m sind.

## § 9 -We-

**Abstand der Flöße (§ 51)**

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

## § 10 -We-

**Wenden auf Aller und Leine (§§ 46, 47)**

Auf der Aller dürfen nur der Hafen Celle und die oberen Vorhäfen der Schleusen Oldau, Bannetze, Marklendorf und Hademstorf, auf der Leine darf nur der Hafen Schwarmstedt zum Wenden benutzt werden.

## § 11 -We-

**Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)**

Talschleppzüge dürfen auf der Weser höchstens sechs, auf der Werra, Fulda, Aller und Leine höchstens zwei Anhänge haben. Auf der Weser dürfen Talschleppzüge höchstens 750 m lang sein.

## § 12 -We-

**Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)**

Fahrzeuge dürfen längsseits gekuppelt nur fahren:

- a) auf der Weser unterhalb von km 347 (Horstedt), sofern die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge 20 m nicht überschreitet, oder
- b) wenn es zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## § 13 -We-

**Floßfahrt (§ 52)**

Flöße müssen sich nach Möglichkeit außerhalb der Fahrinne halten.

## § 14 -We-

**Schallzeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen (§ 62 Nr. 2)**

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Fahrgastschiffe, die nach einem den Fährleuten bekanntgegebenen Fahrplan verkehren, von der Verpflichtung befreien, an Fährstellen das Schallzeichen nach § 62 Nr. 2 („einen langen Ton“) zu geben; die Befreiung gilt auch bei Verspätung des Fahrgastschiffes bis zu 15 Minuten.

## § 15 -We-

**Höchster Schifffahrtswasserstand**

Der höchste Schifffahrtswasserstand wird an Pegeln, Brücken, Schleusen und Ufermauern durch ein weißes, auf der Spitze stehendes Dreieck auf schwarzem Grund angezeigt.

## § 16 -We-

**Verbot der Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84 a)**

Auf der Werra, Fulda, Aller und Leine müssen Flöße die Fahrt einstellen und sich am Ufer sicher festlegen, sobald die Stauanlagen wegen hohen Wasserstandes nicht mehr benutzt werden können.

## § 17 -We-

**Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang**

1. Bei anhaltendem Eistreiben müssen alle Fahrzeuge alsbald einen Schutzhafen aufsuchen.

Auf der Weser und auf der Aller dürfen auch die Unterhäfen der Schleusen — ausgenommen der Unterhafen der Schleuse Langwedel — aufgesucht werden. Die Überwinterung im Oberwasser der Schleusenkanäle ist nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

2. Floßholz muß aus dem Fluß geschafft oder an solchen Stellen festgelegt werden, wo es nicht abtreiben kann.

## § 18 -We-

**Einfahrt in die Bremer Weserschleuse (§ 102)**

1. Die vom Richtungsweiser (§ 102 Nr. 4) vor dem oberen Schleusenvorhafen gegebenen Zeichen werden 300 m oberhalb durch ein gleichartiges Vorsignal angekündigt. Der Richtungsweiser zeigt die zum Liegen benutzbare Vorhafenseite an.

2. Am Unterwasser werden die Zeichen zur Schleuseneinfahrt an der in Fahrtrichtung linken Seite der Kammern gezeigt. Sie werden an einem Doppelmast am linken Ufer etwa 400 m unterhalb der Schleuse durch ein gleichartiges Vorsignal angekündigt. Das Zeichen am Doppelmast oben rechts regelt die Einfahrt in die rechte, das Zeichen unten links die Einfahrt in die linke Schleusenkammer.

3. Einzelne Fahrzeuge dürfen nur die Liegeplätze an der in Fahrtrichtung rechten Vorhafenseite, Schleppzüge und Flöße nur die Liegeplätze an der in Fahrtrichtung linken Vorhafenseite benutzen.

4. Das Bollwerk am linken Ufer oberhalb des oberen Schleusenvorhafens darf zum Anlegen und Festmachen nur von der Talschiffahrt benutzt werden, die wegen Sperrung des Schleusenvorhafens anhalten muß.

## Abschnitt VII

### Ilmenau

#### § 1 -II-

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Ilmenau von der Mündung in die Elbe bis zur Abtsmühle in Lüneburg.

#### § 2 -II-

##### Abmessungen und Tauchtiefe (§ 10)

1. Fahrzeuge, welche die Ilmenau bis zum Schutz- und Sicherheitshafen Hoopte befahren, dürfen höchstens 80 m lang und 9,50 m breit sein.

2. Fahrzeuge, welche die Ilmenau nur unterhalb der Schleuse Fahrenholz befahren, dürfen höchstens 67 m lang und 9 m breit sein.

3. Fahrzeuge, welche die Schleusen benutzen wollen, dürfen höchstens 45 m lang und 6,20 m breit sein.

4. Die höchstzulässige Tauchtiefe der Fahrzeuge beträgt 1,10 m. Diese Beschränkung gilt nicht bei Flutstrom unterhalb Fahrenholz.

#### § 3 -II-

##### Anker

Außenbords der Fahrzeuge dürfen nur angebracht werden

- a) bei Bergschleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,
- b) bei Talschleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

#### § 4 -II-

##### Begegnen in Fahrwasserengen (§ 41 Nr. 1) und an nach § 41 Nr. 2 gekennzeichneten Stellen

In Fahrwasserengen und an nach § 41 Nr. 2 gekennzeichneten Stellen hat ein Fahrzeug, das zu Berg getreidelt wird, die Vorfahrt vor allen Talfahrern.

#### § 5 -II-

##### Wenden (§§ 46, 47, 47 a)

Fahrzeuge von mehr als 15 m Länge dürfen nur an folgenden als Wendeplätze bezeichneten Stellen wenden:

- a) An der Mündung des Lösegrabens,
- b) bei der Schleuse Bardowick,
- c) oberhalb der Brücke in Bardowick,

- d) bei der Schleuse in Wittorf,
- e) bei der Mündung des Netzekanals,
- f) bei der Fahrenholzer Schleuse,
- g) bei dem Tönnehauser Hafen,
- h) bei der Luhemündung,
- i) bei dem Hafen Hoopte.

#### § 6 -II-

##### Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Ein Schleppzug darf zu Berg höchstens einen Anhang, zu Tal höchstens zwei Anhänge haben.

#### § 7 -II-

##### Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

#### § 8 -II-

##### Benutzung der Deiche zum Treideln

1. Die Benutzung der Deiche zum Treideln ist verboten.

2. Auf der Strecke von der Fahrenholzer Schleuse bis zur Pumpstation in Laßrönne darf die Kuppe des Ilmenaudeiches am rechten Ufer zum Treideln benutzt werden, wenn das Vorland überschwemmt oder infolge Durchnässung des Bodens nicht begehbar ist. In diesem Fall dürfen die Einfriedigungen auf der Deichkuppe geöffnet, sie müssen aber nach Benutzung sofort wieder geschlossen werden.

#### § 9 -II-

##### Durchfahrt durch Zugbrücken (§ 65)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — dürfen nur den aufklappbaren Teil der Zugbrücken, und zwar nur hintereinander durchfahren.

#### § 10 -II-

##### Rücksichtnahme auf das Treideln (§ 79)

1. Auf Strecken, an denen sich ein Leinpfad nur auf einem Ufer befindet, müssen Fahrzeuge, wenn sie die Fahrt einstellen, am anderen Ufer festmachen.

2. An der Leinpfadseite ladende oder löschende Fahrzeuge müssen bewegliche Masten legen, solange diese nicht als Kran benutzt werden.

#### § 11 -II-

##### Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstfahrgeschwindigkeit von Selbstfahrern — ausgenommen Sportfahrzeuge mit Hilfsmotor bis zu 6 PS — beträgt 7 km/Std. unter Berücksichtigung von Strömung und Wind.

## Abschnitt VIII

## Elbe

## § 1 -El-

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Elbe von Schnackenburg (km 472,70) bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens (km 607,50).

## § 2 -El-

## Abmessungen der Flöße (§ 10)

Flöße dürfen höchstens 130 m lang und 12,60 m breit sein.

## § 3 -El-

## Anker

1. Außenbords der Fahrzeuge dürfen nur angebracht werden

- a) bei Bergschleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs und die Heckanker des letzten Anhangs,
- b) bei Talschleppzügen die Heckanker und der stärkste Vorderanker jeden Anhangs.

2. Während der Fahrt im Ebbe- und Flutgebiet muß der erste Anhang eines Schleppzuges die Vorderanker, der letzte die Heckanker außenbords verwendungsbereit halten.

## § 4 -El-

## Beladung (§ 83)

Ladungen, die aus Faschinen, leichten Hölzern, Torf, Rohr, Stroh, Heu oder anderen leicht schwimmenden Gütern bestehen, dürfen bis zu 2,00 m auf jeder Seite über Bord hinausragen, die Breite der Ladung darf jedoch 11,00 m nicht überschreiten. Fahrzeuge von 11,00 m Breite und mehr dürfen keinesfalls über Bord hinaus beladen werden.

## § 5 -El-

## Einsenkungsmarken, Freibord (§§ 13, 14)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen einen Freibord von mindestens 25 cm haben. Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß 25 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist (Anlage 2 Nr. 2).

## § 6 -El-

Zusammenstellung der Schleppzüge;  
gekuppelte Fahrzeuge (§§ 56, 57)

1. Die auf den einzelnen Strecken unterhalb Schnackenburg (km 472,70) zulässigen Zusammenstellungen und Längen sowie Kupplungen und Kupplungsbreiten von Schleppzügen sind aus Anlage 3 ersichtlich.

2. Werden in einem Schleppzug schwimmende Geräte unmittelbar hintereinander verbunden geschleppt, so werden sie bei der Berechnung der höchstzulässigen Länge des Schleppzuges als ein Fahrzeug angesehen, wenn die Gesamtlänge 80 m nicht überschreitet. Das an letzter Stelle eines solchen Schleppzuges befindliche Gerät muß mit einem Ruder versehen sein.

## § 7 -El-

## Fahrgeschwindigkeit

Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Schleppzüge beträgt 4 km/Std. unter Berücksichtigung von Strömung und Wind.

## § 8 -El-

## Tauchtiefenfestsetzung (§ 10 Nr. 6)

Die höchstzulässigen Tauchtiefen werden von der örtlich zuständigen Tauchtiefenkommission nach Bedarf festgesetzt und bekanntgegeben.

## § 9 -El-

## Kennzeichnung der Fähren bei Tag

Fähren müssen bei Tag während der Betriebszeit einen grünen Ball im Topp führen. Großfähren führen den grünen Ball außer der weißen Flagge nach § 63 Nr. 3.

## § 10 -El-

## Schutzhäfen für Fahrzeuge, die gefährliche Güter geladen haben oder nach dem Löschen noch nicht entgast sind

1. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bestimmt die Schutzhäfen für Fahrzeuge mit folgenden Ladungen:

- a) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K<sub>0</sub>, K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub>,
- b) verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniak,
- c) Sprengstoffe.

Das gleiche gilt für Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten geladen hatten und nach dem Löschen noch nicht entgast sind. Fahrzeuge nach Satz 1 und 2 dürfen in anderen Häfen nur im Notfall und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde liegen.

2. Neben Fahrzeugen nach Nummer 1 dürfen andere Fahrzeuge nicht wasserseitig stilliegen.

## § 11 -El-

## Liegeplätze an der Kontrollstelle Schnackenburg

1. Als Liegeplätze zur Durchführung der Kontrollen an der Kontrollstelle Schnackenburg werden bestimmt:

- a) für Talfahrer die Elbstrecke oberhalb der Alandmündung von km 473,9 bis 474,5,
- b) für Bergfahrer die Elbstrecke unterhalb der Alandmündung von km 474,8 bis 476,0.

2. Der Liegeplatz nach Nummer 1 Buchstabe b kann auch von Fahrzeugen benutzt werden, die ihre Reise kurzfristig in Schnackenburg unterbrechen.

## § 12 -El-

## Brückendurchfahrten (§ 64)

1. Bei Hochwasser (— 4 m und mehr am Pegel Dömitz) darf nur die nicht überbaute Öffnung der Dömitzer Eisenbahnbrücke durchfahren werden.

2. Die Durchfahrt durch die Lauenburger Brücke ist bei normalem Wasserstand und bei Niedrigwasser nur durch die nach § 64 Nr. 3 und 4 gekennzeichnete Brückenöffnung gestattet.

Bei Wasserständen von 7,80 m und mehr am Pegel Hohnstorf müssen Fahrzeuge, die eine Durchfahrthöhe von mindestens 5,50 m benötigen, die linke Brückenöffnung (Hochwasserdurchfahrt) benutzen, die bei diesen Wasserständen als weitere Durchfahrt gekennzeichnet ist. Die Hochwasserdurchfahrt müssen ferner Fahrzeuge benutzen, die

- a) eine Durchfahrthöhe von mindestens 5 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 8,30 m und mehr;
- b) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 8,80 m und mehr;
- c) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,20 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 9,20 m (höchster Schifffahrtswasserstand).

Die Hochwasserdurchfahrt darf nur bei Tag benutzt werden. Das Begegnen und das Überholen sind in der Hochwasserdurchfahrt verboten. Talschleppzüge dürfen nur mit einem Anhang, treibende Fahrzeuge nur einzeln und übers Ruder treibend (sackend) durchfahren.

#### § 13 -El-

##### Liegeverbote (§ 68)

Fahrzeuge und Flöße dürfen weder anlegen noch ankern

- a) bei der Lungenheilstätte Edmundsthal-Siemerswalde bei Geesthacht (km 582,30 bis 583,00),
- b) an der unterhalb Lauenburg (km 569,50 bis 570,00) gelegenen Hohnstorfer Fischzugstelle in der linken Stromhälfte bei einem Wasserstand von weniger als 6,00 m am Pegel Hohnstorf,
- c) an den Fischzugstellen bei Stove (km 588,70 bis 589,40) und bei Drage (km 593,10 bis 593,60) in der linken Stromhälfte.

Für die Fischzugstelle bei Stove gilt diese Bestimmung nicht, solange der Wasserstand am Pegel Hohnstorf mehr als 6,50 m beträgt.

#### § 14 -El-

##### Durchfahren der Schleusenanlage Geesthacht (§§ 102, 105)

1. An den Schleuseneinfahrten der Schleusenanlage Geesthacht wird der Verkehr, soweit erforderlich, zusätzlich zu den Sichtzeichen nach § 105 Nr.1 durch Lautsprecheranweisungen geregelt. Kleinfahrzeuge dürfen erst auf Anweisung der Schleusenaufsicht in die Schleusenkammer einfahren.

2. Schleppzüge müssen ihre Anhänge spätestens im Schleusenvorhafen so kuppeln, daß die Schleuse mit ihrer nutzbaren Länge von 230 m und ihrer nutzbaren Breite von 25 m bestmöglich genutzt wird. Restliche Anhänge werden von Fahrzeugen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nachgeschleppt. Als kurzgeholt im Sinne des § 102 Nr.6 gelten Schlepptrossen, wenn sie nicht länger als 50 m sind.

3. Für den oberen Schleusenkanal gilt folgendes:

- a) Abweichend von §§ 38, 39 und 40 haben bei der Einfahrt die Talfahrer die Vorfahrt und müssen sich begegnende Fahrzeuge nach Backbord ausweichen.
- b) Auf Schleusung wartende Fahrzeuge dürfen nur an der in Fahrtrichtung linken Dalbenreihe festmachen.
- c) Das Ankern wird abweichend von § 102 Nr. 3 Buchstabe b bis zu dem Haltezeichen nach § 59 Nr. 2 erlaubt.

4. Im unteren Schleusenkanal müssen sich begegnende Fahrzeuge abweichend von §§ 38, 39 und 40 nach Steuerbord ausweichen. Auf Schleusung wartende Fahrzeuge dürfen nur an der in Fahrtrichtung rechten Dalbenreihe festmachen.

5. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der Schleusenaufsicht im Schleusenbereich liegen bleiben. Sie müssen an den Dalben auf der Nordseite des Schleusenkanals festmachen.

#### § 15 -El-

##### Sperrung der Elbe bei der Schleusenanlage Geesthacht (§§ 59, 60 a)

Die Elbe ist im Bereich der Schleusenanlage Geesthacht von der Abzweigung des Schleusenoberkanals (km 583,6) bis zum Wehr gesperrt, jedoch bei Tag frei für Kleinfahrzeuge mit eigener und ohne eigene Triebkraft bis 400 m oberhalb des Wehres.

#### § 16 -El-

##### Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84 a)

Die Fahrt ist verboten

- a) zwischen Schnackenburg (km 472,70) und der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 7,32 m am Pegel Wittenberge,
- b) unterhalb der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 9,20 m am Pegel Hohnstorf.

#### Abschnitt IX

##### Elbe-Lübeck-Kanal

#### § 1 -ELK-

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von der Elbe bis zur Hubbrücke in Lübeck einschließlich.

#### § 2 -ELK-

##### Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung zur Elbe.

**§ 3 -ELK-****Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung  
(§§ 10, 83)**

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 79,50 m lang und, wenn sie getreidelt werden oder segeln, 7 m breit, sonst 11,60 m breit sein.

2. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf 2,00 m, die Höhe der festen Teile und der Ladung 4,20 m, im Klughafen in Lübeck 5,50 m, bezogen auf den Mittelwasserspiegel, nicht überschreiten.

3. Während der Kanalfahrt müssen Masten über 5,50 m Höhe, bezogen auf den Mittelwasserspiegel, gelegt werden. Bei der Durchfahrt unter Brücken mit einer Durchfahrthöhe von weniger als 6,00 m sind auch Masten über 4,20 m Höhe, bezogen auf den Mittelwasserspiegel, zu legen.

4. Flöße dürfen höchstens 50 m lang und höchstens 6 m breit sein; ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

5. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

**§ 4 -ELK-****Schleppzüge (§ 56)**

Schleppzüge dürfen nur so viele Fahrzeuge im Anhang haben, daß sie nicht mehr als zwei Schleppungen benötigen. Der Abstand zwischen Schlepper und erstem Anhang darf höchstens 50 m, der Abstand der Anhänge untereinander höchstens 25 m betragen.

**§ 5 -ELK-****Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)**

Fahrzeuge dürfen außer im Klughafen in Lübeck nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

**§ 6 -ELK-****Fahrtgeschwindigkeit**

1. Die Höchstfahrtgeschwindigkeit beträgt 8 km/Std. unter Berücksichtigung von Strömung und Wind.

2. Folgende Fahrzeuge dürfen bis zu 10 km/Std. fahren:

- a) Fahrgastschiffe, Motorsportfahrzeuge und Kleinfahrzeuge,
- b) Fahrzeuge ohne Anhang, die ihrer Bauart nach zum Schleppen bestimmt sind,

c) Güterfahrzeuge mit eigener Triebkraft, wenn sie leer oder höchstens bis zu 20 vom Hundert ihrer Tragfähigkeit beladen sind.

3. Mit einer Geschwindigkeit bis zu 25 km/Std. dürfen Motorsportfahrzeuge fahren, wenn sie als Gleitboote verwendet werden und ihre Länge 7,5 m nicht überschreitet.

4. Die in Nummern 2 und 3 genannten Fahrzeuge dürfen keinen schädlichen Wellenschlag verursachen. Sie haben ihre Geschwindigkeit bei Annäherung an andere Fahrzeuge und an Schleusen rechtzeitig so zu vermindern, daß deren Gefährdung ausgeschlossen ist.

5. Die Mindestfahrtgeschwindigkeit beträgt — ausgenommen bei Kleinfahrzeugen — 5 km/Std. unter Berücksichtigung von Strömung und Wind.

6. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann in Ausnahmefällen höhere oder geringere Fahrtgeschwindigkeiten zulassen.

**§ 7 -ELK-****Nachtschiffahrt (§ 1 Buchstabe m)**

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Kanalböschungen durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.

**§ 8 -ELK-****Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck (§ 65)**

1. Wenn beide Hubbrücken geöffnet sind, darf bei der Durchfahrt die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge oder ihrer Ladung 5,50 m über dem Mittelwasserspiegel nicht überschreiten.

2. Zusätzlich zu dem Zeichen nach § 65 Nr. 2 Buchstabe a — zwei rote Lichter nebeneinander — können weiße Lichter gezeigt werden. Diese bedeuten:

- a) Zwei weiße Lichter über den beiden roten Lichtern:  
keine Durchfahrt, außer für Fahrzeuge unter 2,50 m Höhe über dem Mittelwasserspiegel,
- b) ein weißes Licht über dem linken roten Licht:  
keine Durchfahrt, außer für Fahrzeuge unter 1,45 m Höhe über dem Mittelwasserspiegel.

3. Fahrzeuge dürfen sich durch die geöffneten Hubbrücken nicht treiben lassen. Sie dürfen nur hindurchgetreidelt werden, wenn der Brückenwärter die zum Treideln gestellten Kräfte für ausreichend hält. Die Absicht zu treideln ist ihm vorher mitzuteilen.

## Anlage 1

**Bedeutung der Schallzeichen**

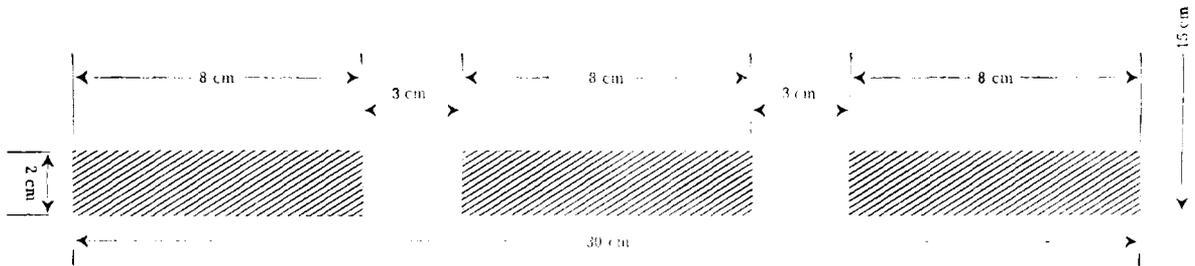
(§ 23 Nr. 4)

		§§
Langer Ton: —		1 Buchstabe o
kurzer Ton: .		
—	Achtung	24 Nr. 1 Buchstabe a 41 Nr. 1 Buchstabe a 81 Nr. 1
—	Annäherung an eine Fähre oder an eine Schleuse	62 Nr. 2 101 Nr. 1
— —	Annäherung an eine Schleuse (bei Benötigung der größeren Kammer) oder an eine bewegliche Brücke	101 Nr. 1 65 Nr. 1
.	Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord	24, 38, 40, 43, 48
..	Ich richte meinen Kurs nach Backbord	24, 38, 40, 43, 48
...	Meine Maschine geht rückwärts	24
.....	Sie können nicht überholen	42
—.	Wenden über Steuerbord	46, 47
—..	Wenden über Backbord	46, 47
—.....	Ich bin manövrierunfähig	24, 91 a
— —.	Ich will überholen und gehe nach Steuerbord	43
— —..	Ich will überholen und gehe nach Backbord	43
— — —.	Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Steuerbord drehen	50 Nr. 1
— — —..	Ich will einen Hafen verlassen und an- schließend nach Steuerbord drehen	50 Nr. 2
— — — —.	Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Backbord drehen	50 Nr. 1
— — — —..	Ich will einen Hafen verlassen und anschließend nach Backbord drehen	50 Nr. 2

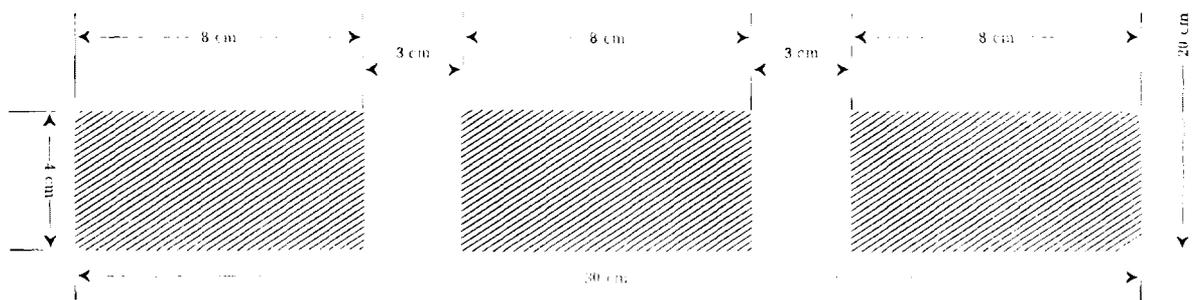
### Einsenkungsmarken

1. Allgemeine Einsenkungsmarken (§ 13 Nr. 2 Abs. 2)

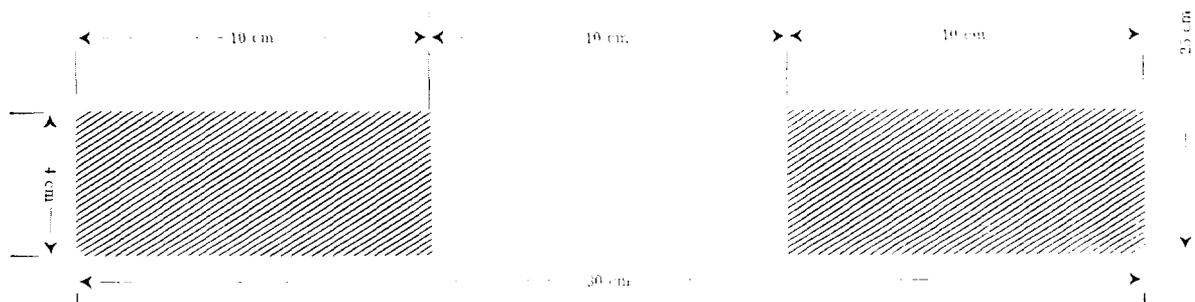
a) für einen Mindestfreibord von 15 cm (gedeckte Fahrzeuge):



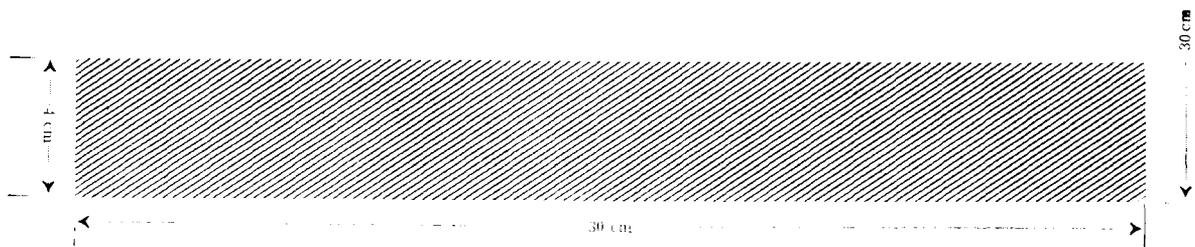
b) für einen Mindestfreibord von 20 cm (offene Fahrzeuge):



2. Auf der Elbe vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 25 cm (§ 5 -El-):



3. Auf Neckar und Main vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 30 cm (§ 3 -Ne-, § 3 -Ma-):

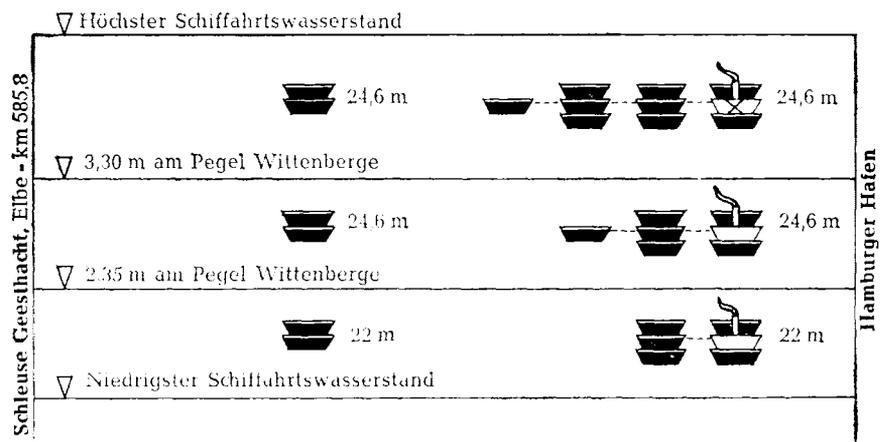
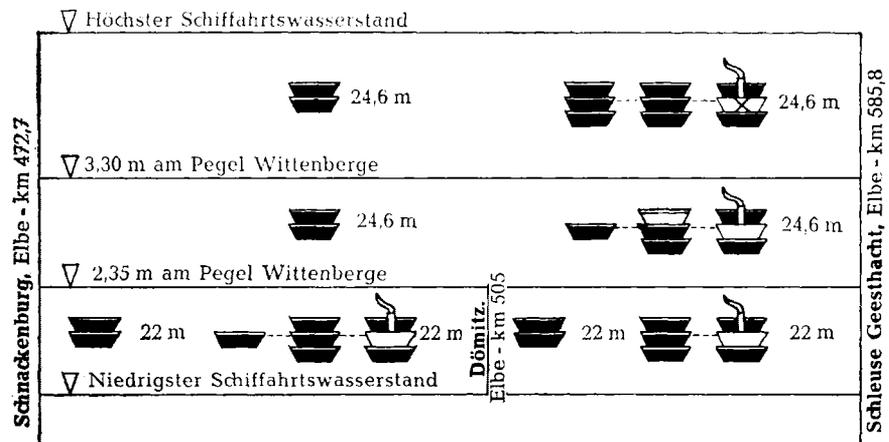


Anlage 3

Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen auf der Elbe (§ 6 -El-)

Talfahrt

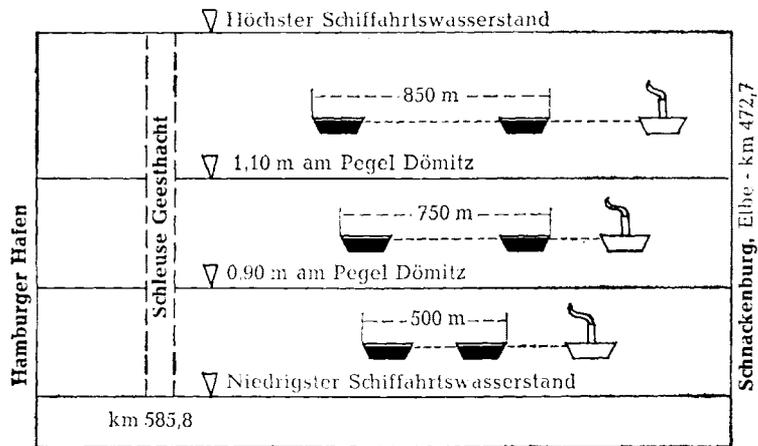
Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft



### Bergfahrt

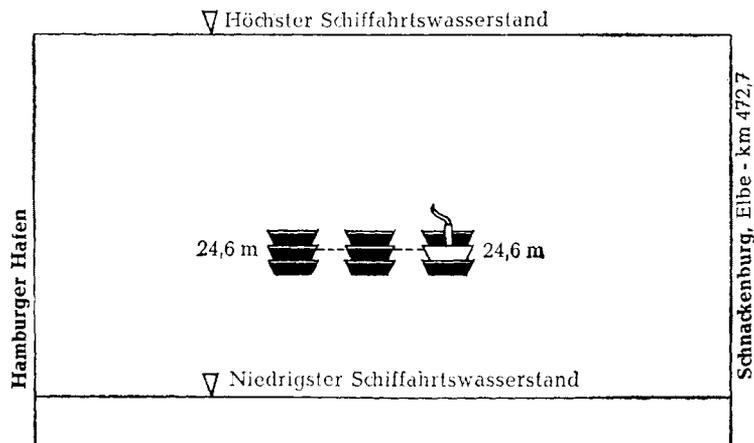
#### Länge der Schleppzüge

(gemessen vom Vorsteven des ersten Anhangs bis zum Heck des letzten Anhangs)



#### Kupplungsbreite der Schleppzüge

(die angegebenen Kupplungsbreiten sind auch bei Schleppzügen mit mehreren Schleppern zulässig)



#### Zeichenerklärung

Schlepper Schlepper über 250 PS beladenes Fahrzeug

An die Stelle der beladenen Fahrzeuge können leere Fahrzeuge treten.

## Anlage 4

**Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter****Erklärungen**

Es bedeuten:    max    höchstens (maximum)  
                       min    mindestens (minimum)



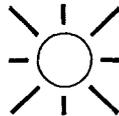
Lichter, die nur über einen in dieser Verordnung näher bestimmten Bogen des Horizonts sichtbar sind



Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind

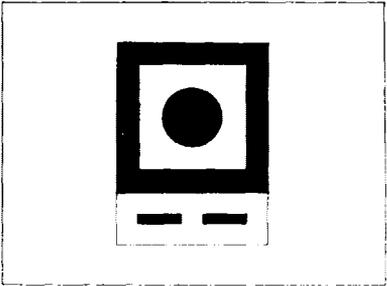
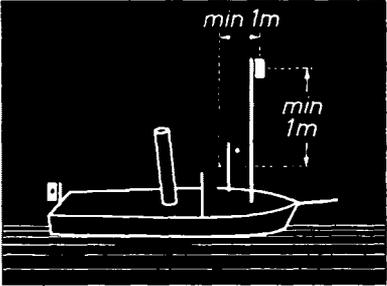
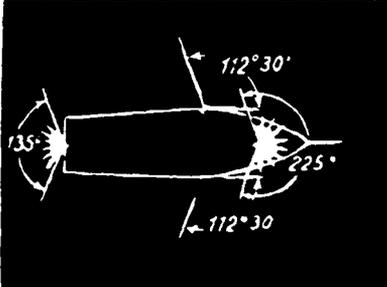
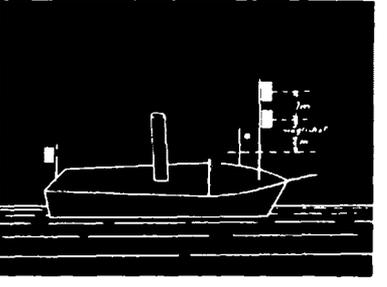
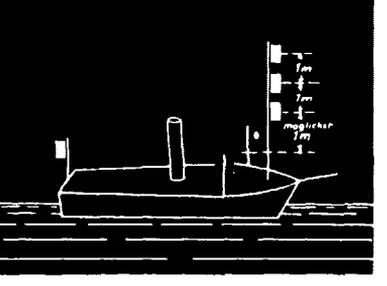


Blinklichter

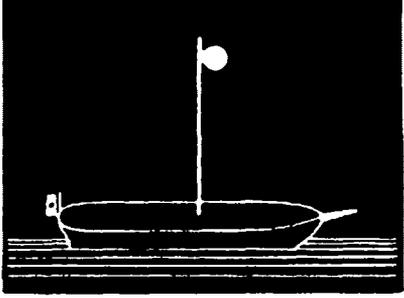
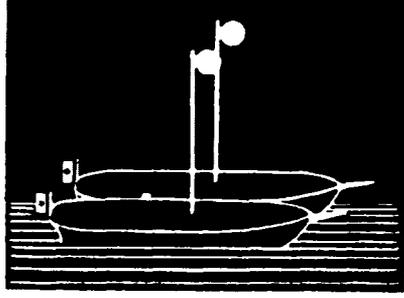
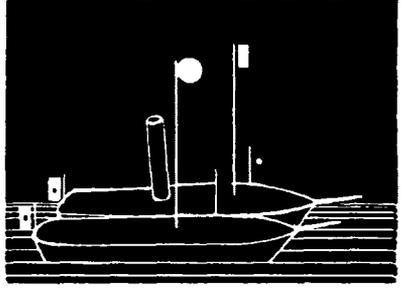
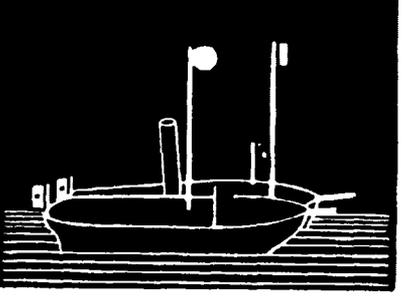
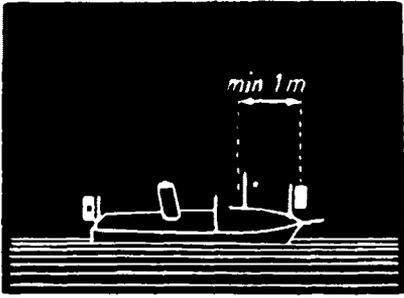


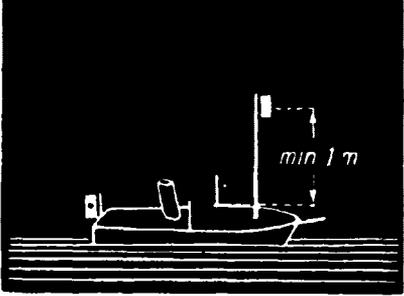
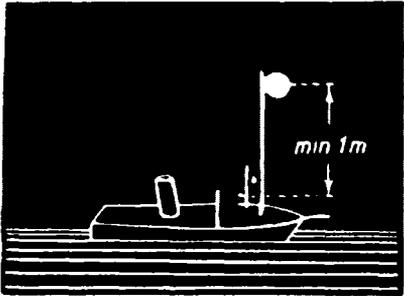
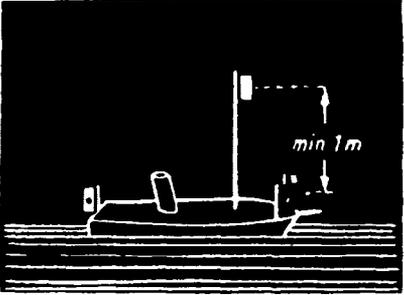
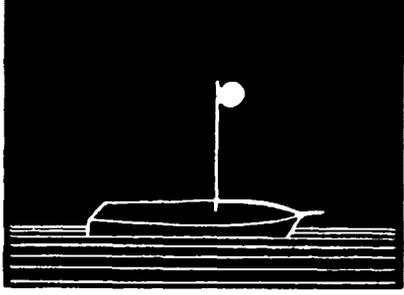
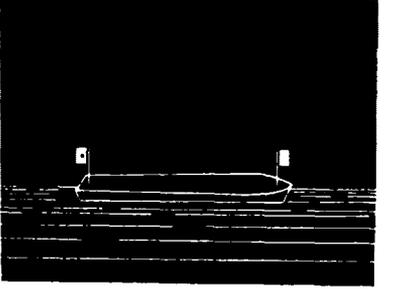
Lichter an beweglichen Brücken und an Schleusen, die bei Tag und bei Nacht gezeigt werden und nur in Fahrtrichtung sichtbar sind

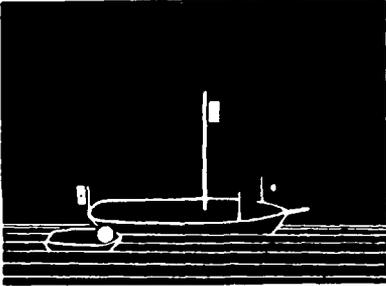
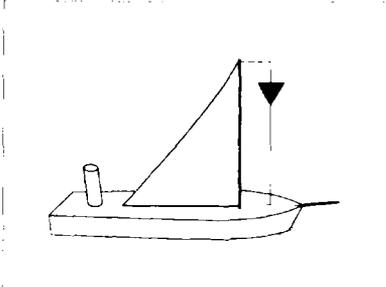
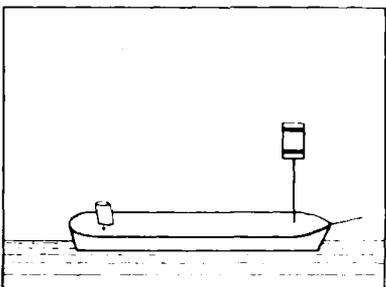
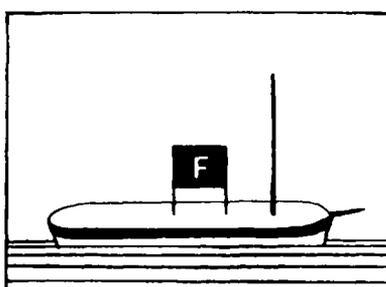
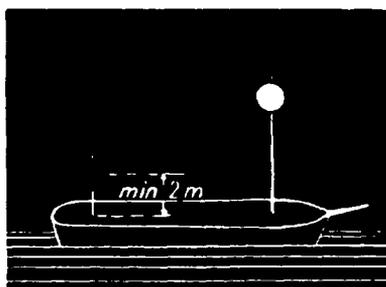
Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten Lichter, die nur bei Nacht gezeigt werden. Soweit einzelne der dargestellten Lichter dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen sind, sind sie mit einem Punkt versehen.

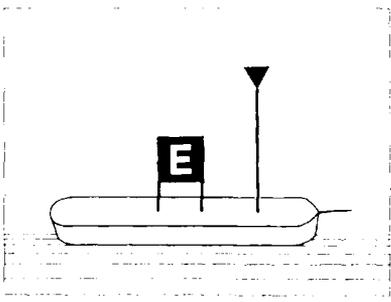
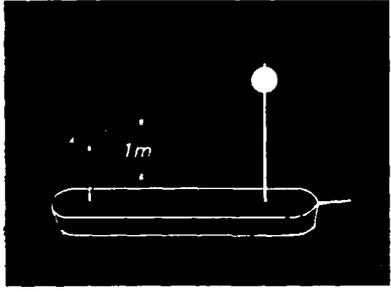
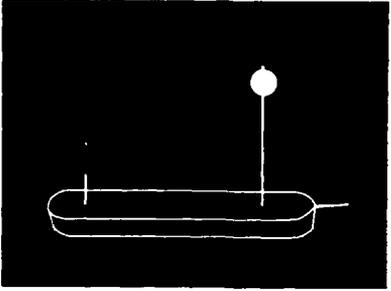
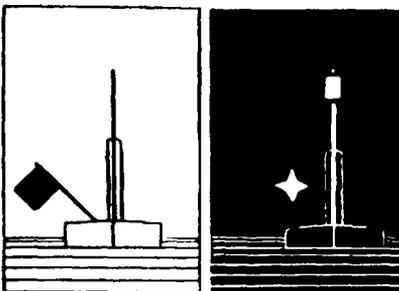
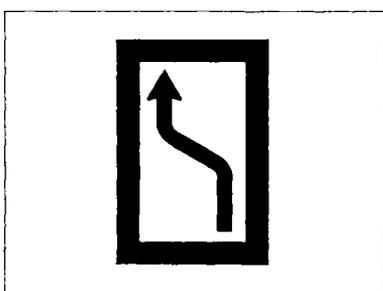
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>§ 23 a Verpflichtung zur Abgabe bestimmter Schallzeichen</b></p> <p>quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Punkt mit einer kleinen Zusatztafel mit schwarzen Zeichen.</p> <p>Nebenstehendes Beispiel: zwei lange Töne.</p>	<p>0</p> 
<p><b>§ 28 Fahrtlichter der Selbstfahrer</b></p> <p>Topplicht: weißes starkes Licht, Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht, auf Flüssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht, (auf Kanälen möglichst 1 m tiefer, jedoch nicht höher als das Topplicht), Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>1</p>  <p>2</p> 
<p><b>§ 29 Fahrtlichter der Schlepper</b></p> <p><b>Nr. 1. Einzelner Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges:</b> Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer, außerdem zweites weißes starkes Licht, Hecklicht: gelbes gewöhnliches Licht.</p> <p><b>Nr. 2. Zwei oder mehrere Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges:</b> Die ersten beiden Schlepper: Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 1, außerdem drittes weißes starkes Licht. (Schlepper, die den ersten beiden folgen: nur ein weißes helles Licht.)</p> <p><b>Nr. 3. Vorübergehender Vorspann:</b> Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 2 Abs. 1.</p> <p><b>(Nr. 4. Schlepper, die nur längsseits gekuppelt schleppen, Fahrtlichter der Selbstfahrer wie Bild 1 und 12.)</b></p>	<p>3</p>  <p>4</p> 

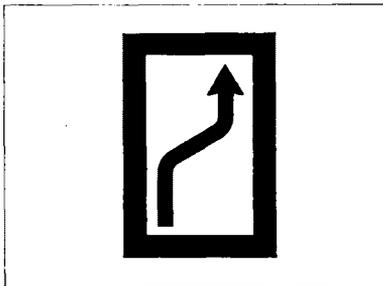
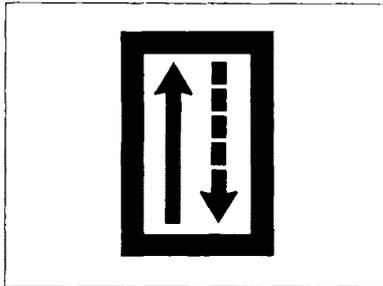
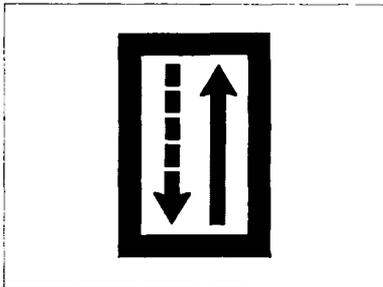
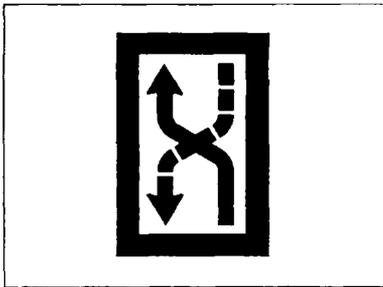
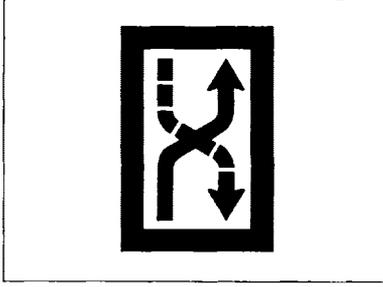


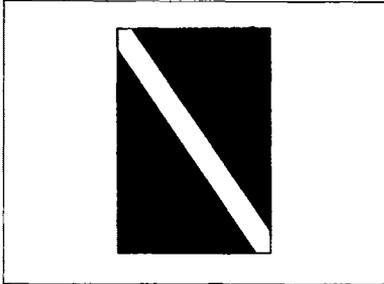
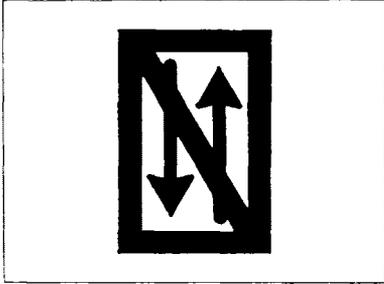
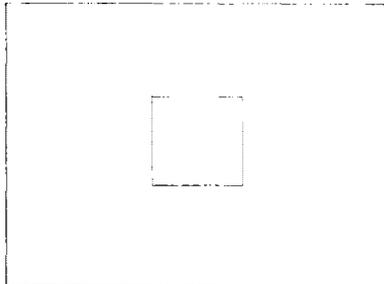
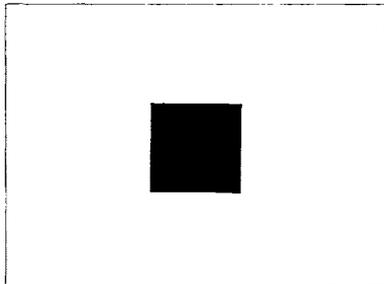
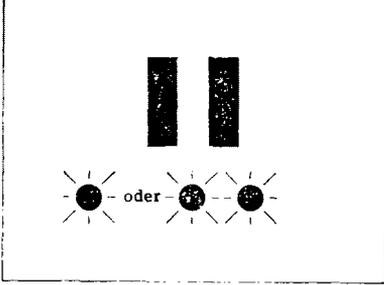
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>§ 31 Hecklichter im Schleppzug</b></p> <p><b>Nr. 1. Letzter Anhang</b>                      Topplicht: weißes helles Licht,                      Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p> <p><b>Nr. 2. Längsseits gekuppelte Fahrzeuge am Schluß:</b>                      jedes dieser Fahrzeuge                      Topplicht: weißes helles Licht,                      Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht</p> <p><b>Nr. 3. Alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt:</b>                      Schlepper:                      Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer,                      Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht;                      Anhänge:                      Topplicht wie geschleppte Fahrzeuge,                      Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>10 </p> <p>11 </p> <p>12 </p>
<p><b>§ 32 Verdecktes Seitenlicht der Schlepper</b></p> <p>Das Seitenlicht ist auf dem längsseits gekuppelten Anhang möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers zu setzen.</p>	<p>13 </p>
<p><b>§ 33 Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge</b></p> <p><b>Nr. 1. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft:</b>                      Erleichterungen:                      a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein; Topplicht kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht;</p>	<p>14 </p>

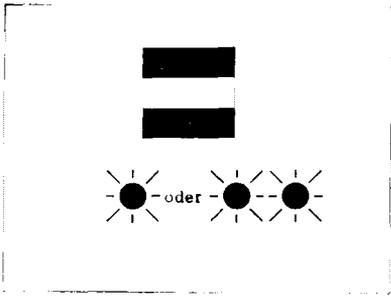
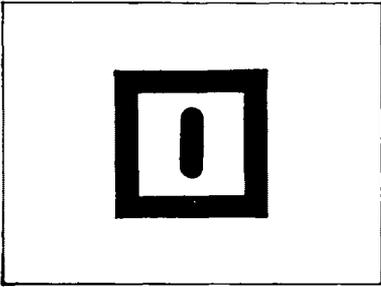
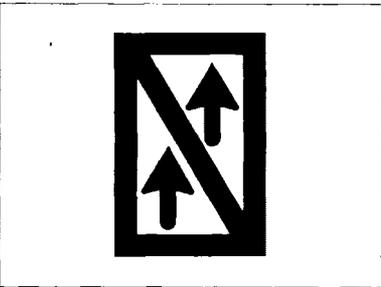
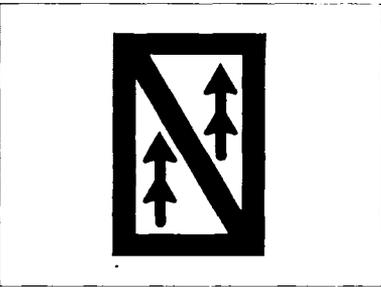
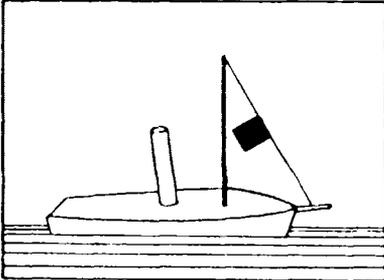
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Topplight kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern stehen, sofern es mindestens 1 m höher als diese gesetzt wird;</p>	<p>15</p> 
<p>b) Hecklicht kann fehlen, Topplight muß dann von allen Seiten sichtbar sein;</p>	<p>16</p> 
<p>c) Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer Laterne vereinigt werden; in diesem Fall muß das Topplight mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.</p> <p>(Nr. 2. Für Sportboote mit Hilfsmotor sind statt des Topplights und der Seitenlichter [Bild 14, 15 oder 17] zulässig:</p> <p>am Bug, nach hinten abgeblendet: entweder Dreifarbenlicht [grün-weiß-rot] oder Zweifarbenlicht [grün-rot] und darüber ein weißes Licht; in diesem Fall ist erforderlich: Hecklicht wie Bild 1 und 2.)</p>	<p>17</p> 
<p>Nr. 3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft: weißes gewöhnliches Licht, (Segelboote siehe jedoch Bild 6.)</p>	<p>18</p> 
<p>Für Ruder- und Paddelboote zulässige Abweichung:</p> <p>am Bug: weißes gewöhnliches Licht, nach hinten abgeblendet, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht (wie Bild 2).</p>	<p>19</p> 

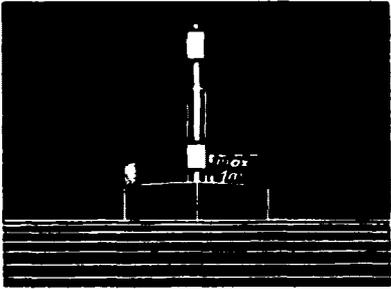
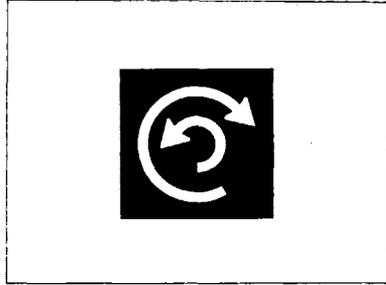
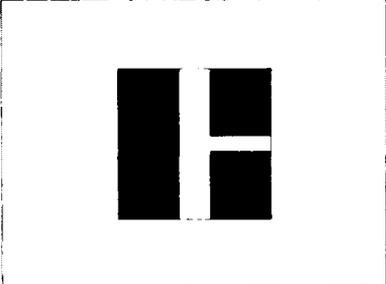
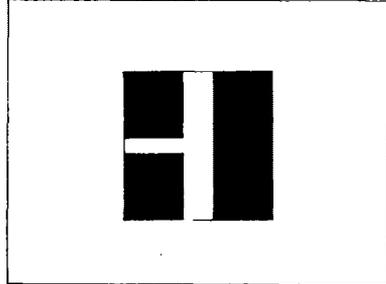
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>§ 33 a Nr. 1. Fahrtlichter der Schiebeboote</b>                      weißes gewöhnliches Licht an der Außenseite.                      (Nr. 2. Fahrtlichter der Ziehboote wie Bild 14 bis 17.)</p>	<p>20 </p>
<p><b>§ 34 Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot</b>                      bei Tag: schwarzer Kegel mit Spitze nach unten.</p>	<p>21 </p>
<p><b>§ 35 Kennzeichen „schleppender Selbstfahrer“ bei Tag</b>                      am Bug: gelber Zylinder mit schwarz-weißem Streifen oben und unten.</p>	<p>22 </p>
<p><b>§ 36 Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter</b>                      (Diese Zeichen und Lichter werden zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen geführt.)                      Nr. 1. Brennbare Flüssigkeiten:                      bei Tag: hellblauer Streifen und blaue rechteckige Tafel mit weißem „F“ auf beiden Seiten,</p>	<p>23 </p>
<p>bei Nacht: hellvioletttes Licht oder blaues Licht.</p>	<p>24 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>Nr. 2. Verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas:</b>                      bei Tag: rote quadratische Tafel mit weißem „E“ auf beiden Seiten und roter Kegel mit Spitze nach unten,                       bei Nacht: rotes springendes Licht, bestehend aus zwei etwa 1 m übereinander angebrachten, je zwanzig- bis fünf- und zwanzigmal in der Minute aufleuchtenden Laternen.</p> <p><b>Nr. 3. Sprengstoffe:</b>                      bei Tag: wie Nr. 2 (siehe Bild 25)                      bei Nacht: ein rotes Licht.</p>	<p>25 </p> <p>26 </p> <p>27 </p>
<p>§ 38 <b>Nr. 3. Begegnen</b>                      Ausweichen nach Backbord:                      bei Tag: hellblaue Flagge nach Steuerbord,                      bei Nacht: weißes gewöhnliches Blinklicht an Steuerbord.</p>	<p>28 </p>
<p>§ 40 a <b>Nr. 1. Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs:</b>                      Gebot, die Fahrrinne nach Backbord bzw.</p>	<p>29 </p>

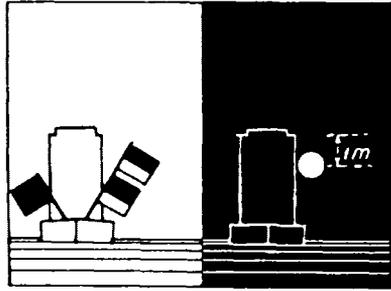
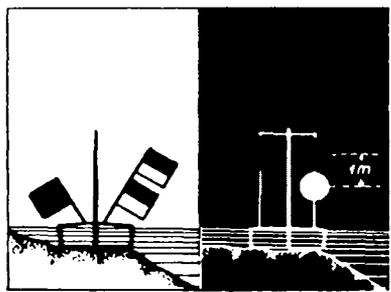
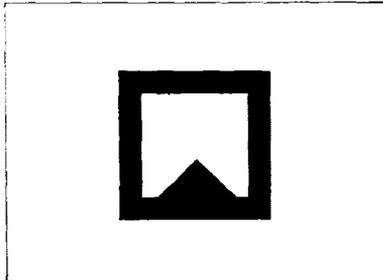
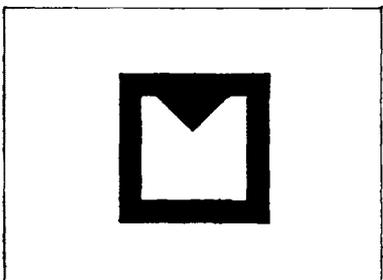
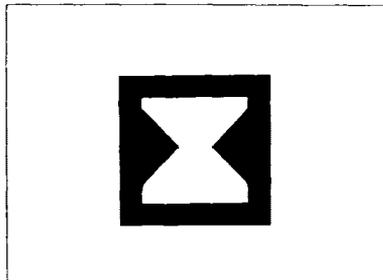
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Steuerbord anzusteuern.</p>	<p>30 </p>
<p>Gebot, die Backbord- bzw.</p>	<p>31 </p>
<p>Steuerbordseite der Fahrinne beizubehalten.</p>	<p>32 </p>
<p>Gebot, die Fahrinne nach Backbord bzw.</p>	<p>33 </p>
<p>Steuerbord zu überqueren.</p>	<p>34 </p>

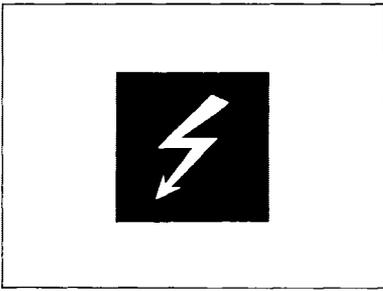
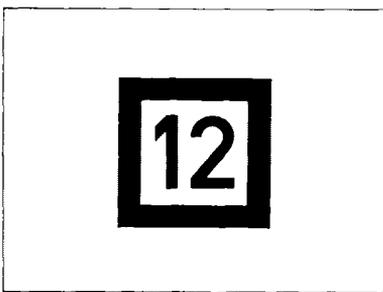
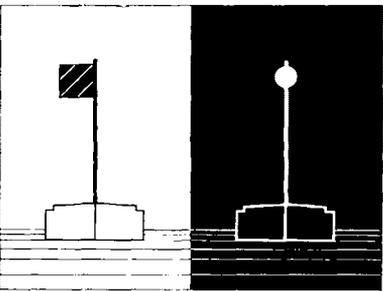
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Ende eines Verbotes oder eines Gebotes oder einer Einschränkung in einer Richtung.</p>	<p>35</p> 
<p><b>§ 41 Begegnen in Fahrwasserengen</b>  <b>Nr. 2. Überholverbot und Verbot des Begegnens:</b>  am Ufer:</p> <p>rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich, zwei senkrechten schwarzen Pfeilen (Spitzen entgegengesetzt) und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>36</p> 
<p><b>Nr. 3. Zeichen, die der Bergschiffahrt die Annäherung von Talfahrern ankündigen, und zwar von Talschleppzügen:</b></p> <p>weiße Tafel oder weiße Flagge,</p>	<p>37</p> 
<p>einzelnen Talfahrern:</p> <p>rote Tafel oder rote Flagge.</p>	<p>38</p> 
<p><b>Nr. 4. Zeichen, welche die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten. Bei Tag und bei Nacht:</b>  Durchfahrt gestattet:</p> <p>grüne Tafel mit senkrechtem weißem Streifen oder ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander.</p>	<p>39</p> 

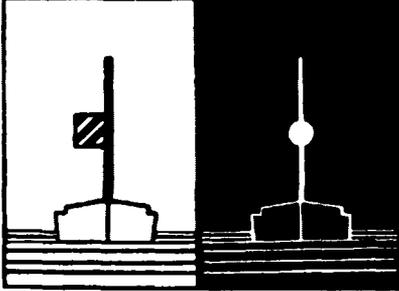
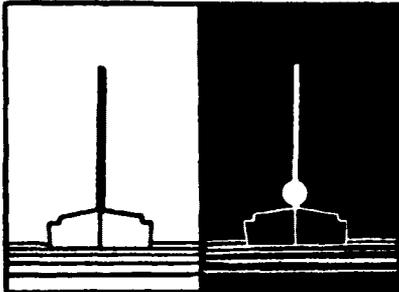
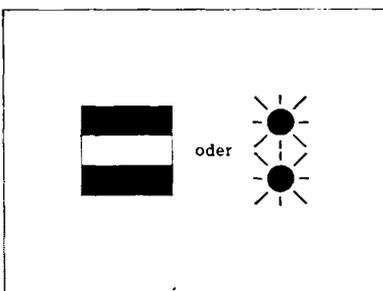
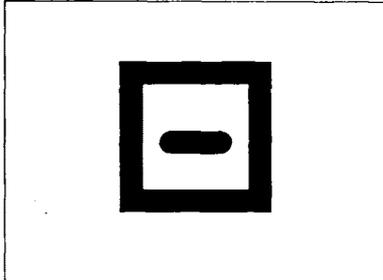
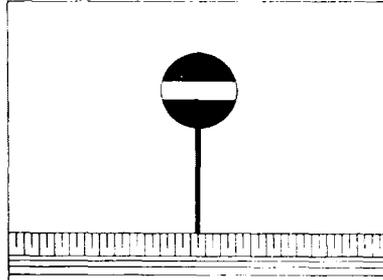
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Durchfahrt verboten: rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen oder ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander.</p>	<p>40</p> 
<p>Wahrschauzeichen vor dem Verbotzeichen: quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und senkrechtem schwarzem Strich.</p>	<p>41</p> 
<p><b>§ 42 Überholverbot</b></p> <p>Nr. 3. Strecken, auf denen jegliches Überholen verboten ist: am Ufer: rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich, zwei senkrechten schwarzen Pfeilen (Spitzen nach oben) und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p> <p>Nr. 4. Strecken, auf denen das gegenseitige Überholen von Schleppzügen verboten ist: am Ufer: rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich, zwei senkrechten schwarzen Doppelpfeilen (Spitzen nach oben) und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>42</p>  <p>43</p> 
<p><b>§ 43 Nr. 1. Überholzeichen</b></p> <p>bei Tag: auf dem Vorschiff: hellblaue Flagge,</p>	<p>44</p> 

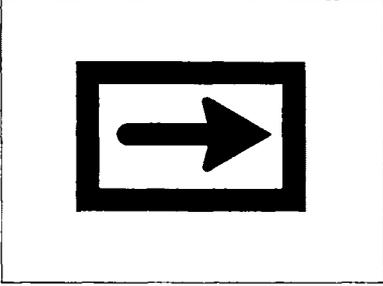
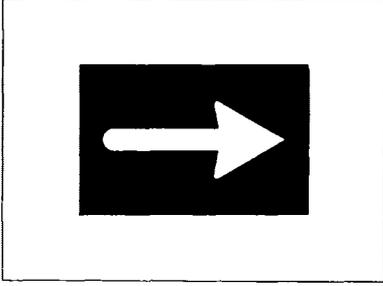
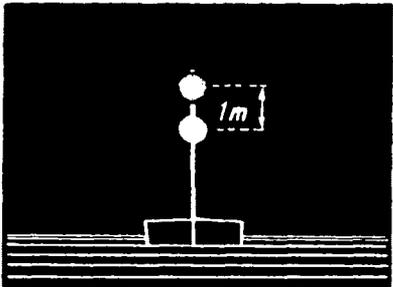
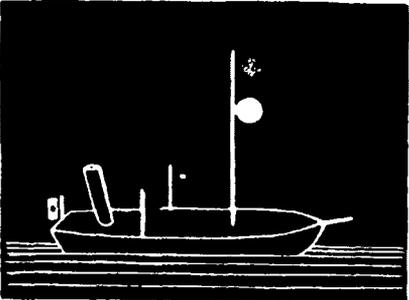
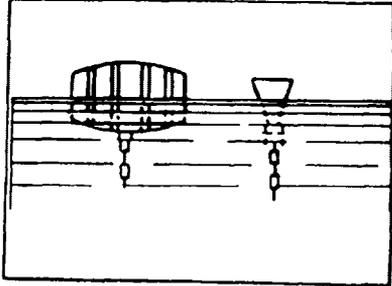
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Nacht: am Bug:                      weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>45 </p>
<p>§ 47 a Nr. 1. Wendeverbot am Ufer:</p> <p>quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich, zwei halbkreisförmigen, im Gegensinn ineinanderliegenden schwarzen Pfeilen und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>46 </p>
<p>Nr. 2. Wendeplatz am Ufer:</p> <p>quadratische blaue Tafel mit zwei halbkreisförmigen, im Gegensinn ineinanderliegenden weißen Pfeilen und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>47 </p>
<p>§ 49 Nr. 2. Einmündungen Buchstabe a): Hinweis auf Einmündung: quadratische blaue Tafel mit breitem senkrechtem weißem Streifen und schmalem waagerechtem weißem Streifen auf der Seite der Einmündung: Einmündung rechts</p>	<p>48 </p>
<p>Einmündung links</p>	<p>49 </p>

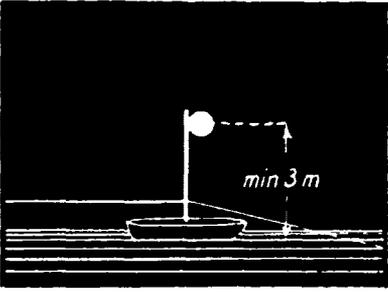
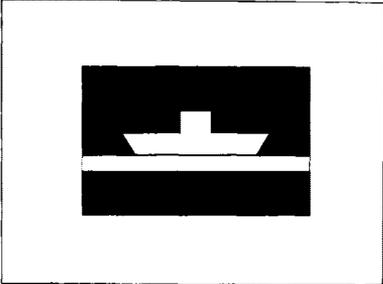
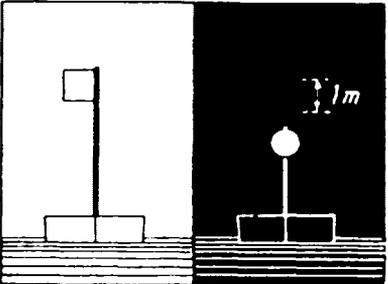
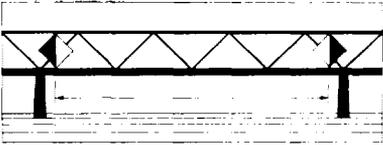


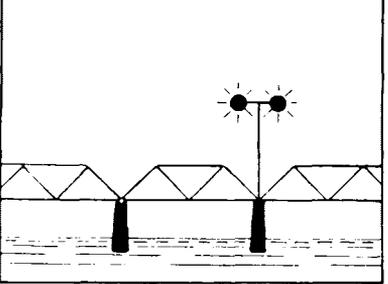
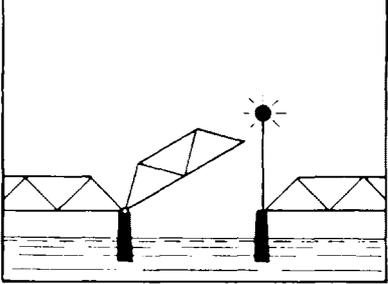
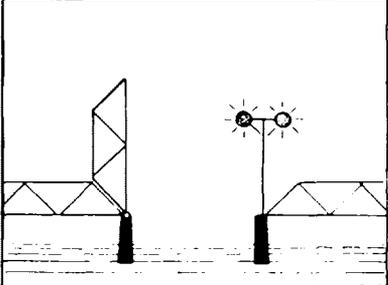
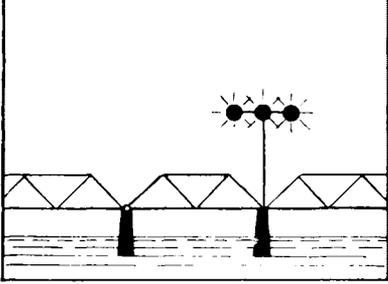
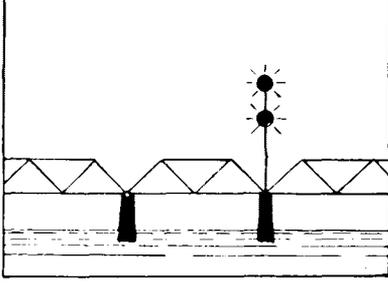
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Nr. 3. Schutzbedürftige schwimmende Geräte zeigen                      bei Tag:                      außer den Flaggen nach § 77 Nr. 1 Buchstabe a) zweite rot-weiße Flagge,                      bei Nacht: Lichter nach § 77 Nr. 1 Buchstabe b).</p>	<p>55 </p>
<p>Schutzbedürftige festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge zeigen                      bei Tag:                      außer den Flaggen nach § 94 Nr. 1 Buchstabe a) zweite rot-weiße Flagge,                      bei Nacht: Lichter nach § 94 Nr. 1 Buchstabe b).</p>	<p>56 </p>
<p>§ 54 b Nr. 1. Buchstabe a): beschränkte Wassertiefe:                      quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck,</p>	<p>57 </p>
<p>Buchstabe b): beschränkte Durchfahrhöhe:                      quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem von oben in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck,</p>	<p>58 </p>
<p>Buchstabe c): beschränkte Durchfahrbreite:                      quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und zwei seitlich in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreiecken.</p>	<p>59 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>Nr. 2. Hochspannungsleitungen:</b> quadratische blaue Tafel mit weißem Blitzsymbol.</p>	<p>60</p> 
<p><b>§ 55 a Geschwindigkeitsbeschränkungen</b> <b>Nr. 1. Gebot, die angegebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten (km/h):</b> quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, einer schwarzen Zahl und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>61</p> 
<p><b>§ 55 b Nr. 1. Wasserskistrecke</b></p>	<p>61a</p> 
<p><b>Nr. 2. Fernsprechstelle</b></p>	<p>61b</p> 
<p><b>§ 58 Nr. 3. Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges</b> Anhänge mit Mast benutzen bei Tag: beliebige Flagge am Mast (z. B. Reedereiflagge), bei Nacht: Topplicht. Schlepper kann mit voller Kraft fahren: Flagge oder Licht im Topp (Anhänge ohne Mast bei Nacht: Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts),</p>	<p>62</p> 

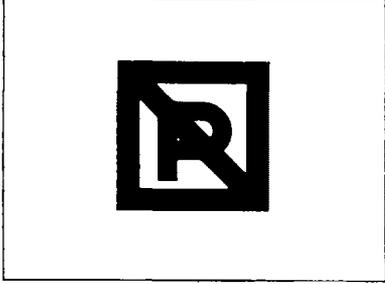
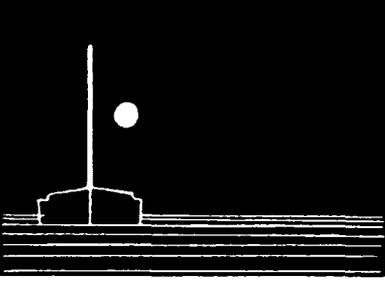
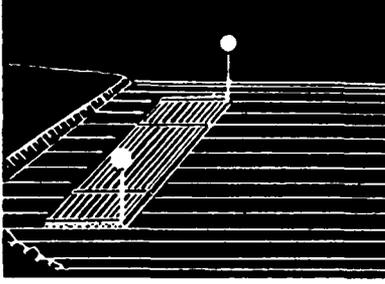
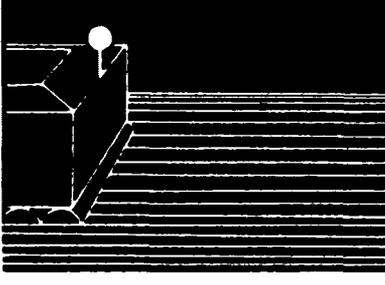
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Schlepper soll mit halber Kraft fahren:                      Flagge oder Licht auf Halbmast,</p>	<p>63 </p>
<p>Schlepper soll sofort stoppen:                      Flagge oder Licht niedergeholt                      (Anhänge ohne Mast bei Nacht: Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts).</p>	<p>64 </p>
<p>§ 59 Nr. 1. Sperrung der Schifffahrt                      bei Tag und bei Nacht:                      rechteckige rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen oder                      zwei rote Lichter übereinander.</p>	<p>65 </p>
<p>Nr. 2. Haltezeichen am Ufer:                      quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem waagerechten schwarzen Strich.</p>	<p>66 </p>
<p>§ 60 Gesperrte Wasserflächen                      roter Ball mit waagerechtem weißem Ring.</p>	<p>67 </p>

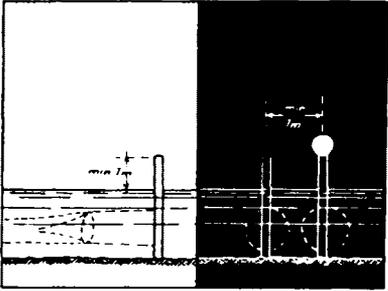
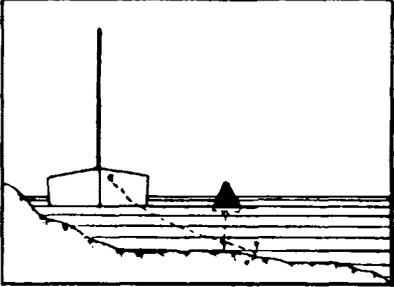
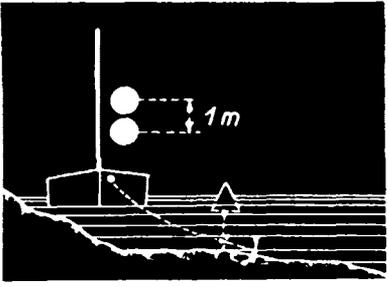
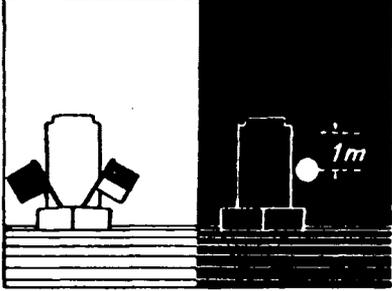
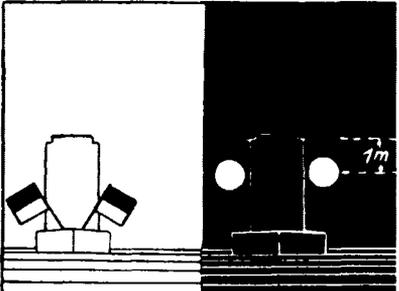
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 60 a Nr. 1. <b>Verpflichtung, eine bestimmte Richtung einzuschlagen</b>                      rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und waagerechtem schwarzem Pfeil.</p> <p>Nr. 2. <b>Empfohlene Richtung:</b>                      rechteckige blaue Tafel mit waagerechtem weißem Pfeil.</p>	<p>68 </p> <p>69 </p>
<p>§ 61 <b>Lichter der Fähren</b></p> <p>Nr. 1. <b>Sämtliche Fähren:</b>                      Topplicht: grünes helles Licht,                      darunter weißes helles Licht.</p> <p>Nr. 2. <b>Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft:</b>                      außerdem <b>Seitenlichter und Hecklicht.</b></p> <p>Nr. 3. <b>Gierfähren am Längsseil:</b>                      Anfangspunkt des Fährgierseils: gelbe Faßtonne oder gelbe Boje,</p>	<p>70 </p> <p>71 </p> <p>72 </p>

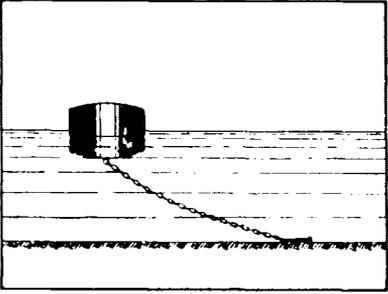
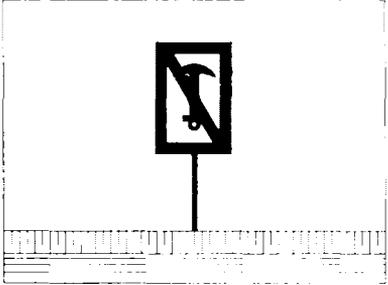
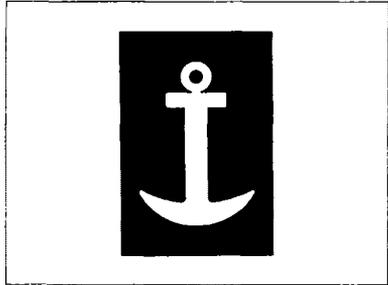
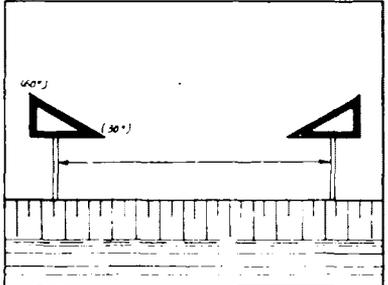
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>oberster Buchtnachen oder Döpper: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>73 </p>
<p>Nr. 5. Buchstabe a) Hinweis auf nicht freifahrende Fähren: rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Fäh- schiffes.</p>	<p>74 </p>
<p>§ 63 Nr. 3. Vorfahrtrecht für Großfähren Großfähre will Kurs eines Schleppzuges kreuzen: bei Tag: weiße Flagge, bei Nacht: zweites grünes helles Licht.</p>	<p>75 </p>
<p>§ 64 Durchfahrt unter festen Brücken Nr. 3. Kennzeichnung der Durchfahrtsöffnung: zwei quadratische, auf der Spitze stehende rot-weiße Tafeln.</p> <p>Nr. 4. Empfohlene Öffnung: a) in beiden Richtungen befahrbar: eine quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafel, b) in einer Richtung befahrbar: zwei quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafeln übereinander oder nebenein- ander.</p>	<p>76 </p> <p>77 </p> <p>77a oder</p>

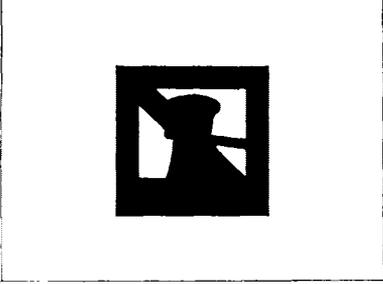
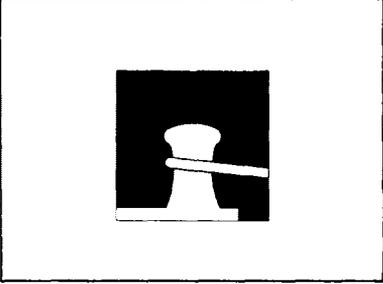
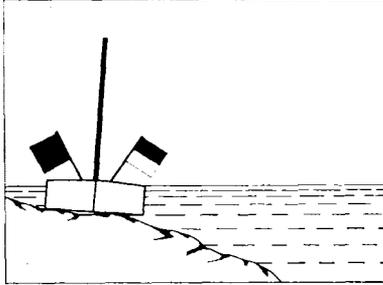
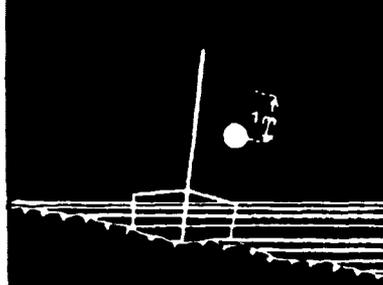
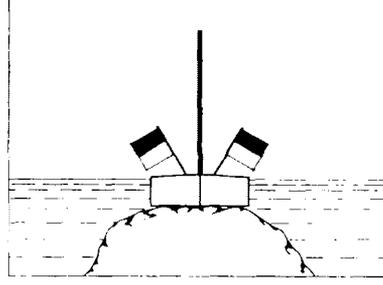
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>§ 65 Nr. 2. Durchfahrt durch bewegliche Brücken</b>                      bei Tag und bei Nacht:                      Keine Durchfahrt                      (Brücke geschlossen oder Gegenverkehr):                      zwei rote Lichter nebeneinander,                      (Zusätzliches weißes Licht über                      den roten Lichtern bedeutet, daß                      tiefliegende Fahrzeuge und Flöße                      die Brücke durchfahren dürfen,                      wenn die Durchfahrthöhe dies                      mit Sicherheit zuläßt.)</p>	<p>78 </p>
<p>Keine Durchfahrt                      (Brücke in Bewegung):</p>	<p>79 </p>
<p>Durchfahrt frei                      (Brücke geöffnet): zwei grüne Lichter nebeneinander,</p>	<p>80 </p>
<p>Keine Durchfahrt                      (Brücke geschlossen, sie kann vor-                      übergehend nicht geöffnet werden):                      drei rote Lichter nebeneinander,                      (Zusätzliches weißes Licht über                      den roten Lichtern bedeutet,                      daß tiefliegende Fahrzeuge und                      Flöße die Brücke durchfahren                      dürfen, wenn die Durchfahrthöhe                      dies mit Sicherheit zuläßt.)</p>	<p>81 </p>
<p>Keine Durchfahrt                      (Schiffahrt gesperrt):                      zwei rote Lichter übereinander.</p>	<p>82 </p>

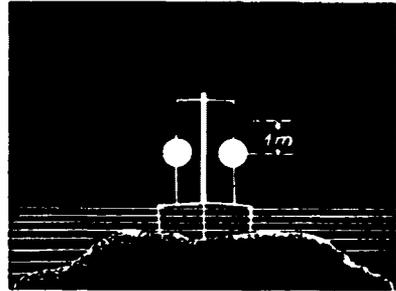
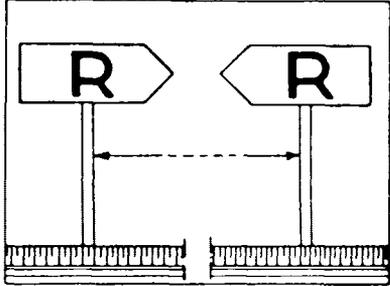
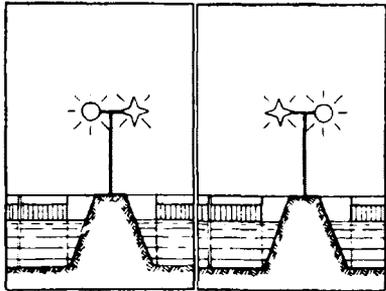
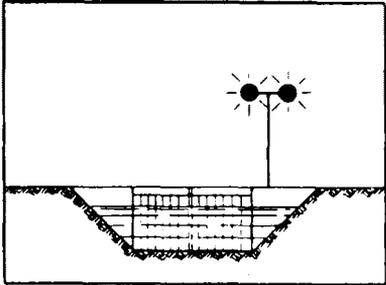
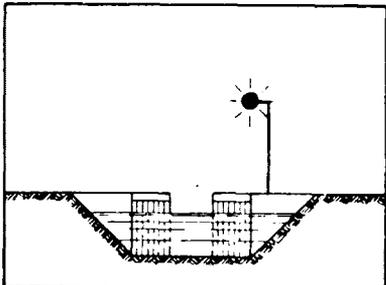
(Haltezeichen am Ufer wie Bild 66)

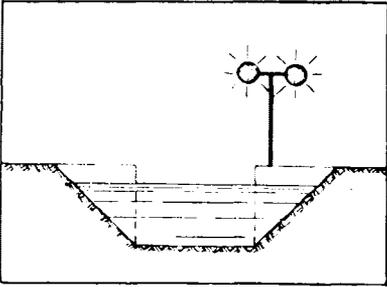
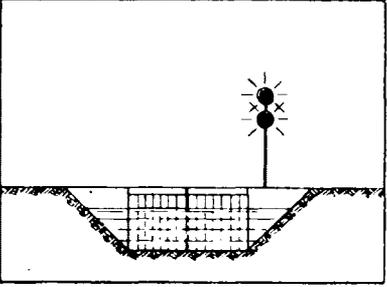
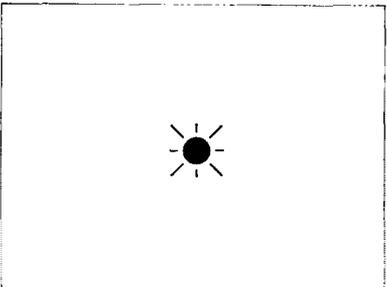
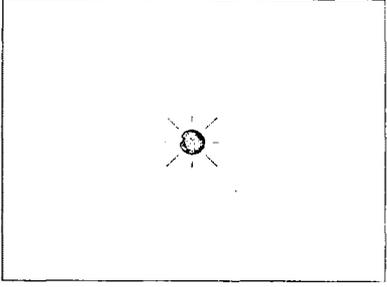
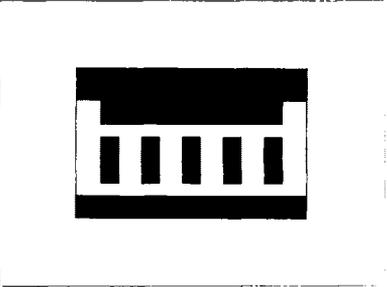
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 67 Nr. 2. Erlaubnis zum Stilliegen am Ufer: quadratische blaue Tafel mit weißem „P“ und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>83 </p>
<p>§ 68 Nr. 1. Buchstabe h) Stromstrecken mit Liegeverbot am Ufer: quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich, schwarzen „P“ und einer seitlich angebrachten weißen Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>84 </p>
<p>§ 72 Lichter stillliegender Fahrzeuge auf der Fahrwasserseite: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>85 </p>
<p>§ 73 Lichter stillliegender Flöße an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken: ein weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>86 </p>
<p>§ 74 Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte Nr. 1. Buchstabe c) Lichter schwimmender Anlagen: auf der Fahrwasserseite: mindestens ein weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>87 </p>

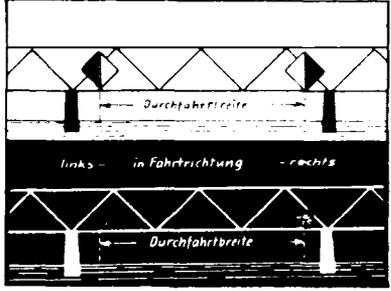
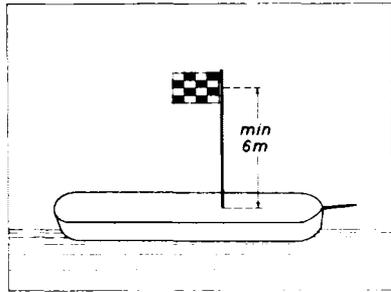
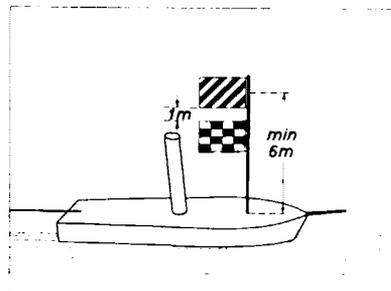
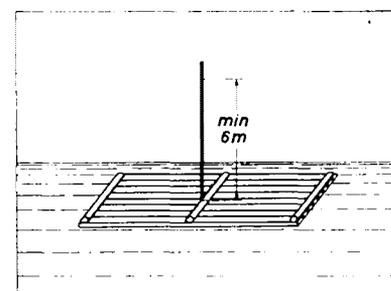
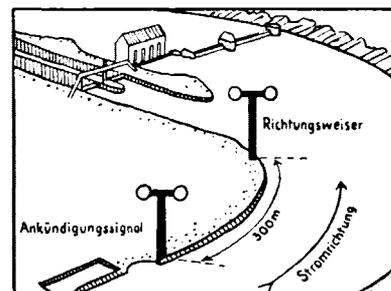
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>Nr. 2. Kennzeichnung von Fischereifanggeräten:</b>                      bei Tag:            Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen,                      bei Nacht                      auf der Fahrwasserseite: mindestens ein weißes gewöhnliches Licht,                      auf der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist:            ein rotes Licht.</p>	<p>88 </p>
<p><b>§ 76 Kennzeichnung der Anker</b>                      bei Tag                      über dem Anker:            hellblauer Döpper,                      bei Nacht                      auf dem Fahrzeug:            gelbes gewöhnliches Licht unter einem weißen gewöhnlichen Licht.</p>	<p>89 </p> <p>90 </p>
<p><b>§ 77 Zeichen der schwimmenden Geräte</b>                      Nr. 1. Bei Tag:                      nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist,            rot-weiße Flagge,                      nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist,            rote Flagge;                      bei Nacht:                      nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht,                      nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht;                      wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist,                      bei Tag:                      nach beiden Seiten            rot-weiße Flagge,                      bei Nacht:                      nach beiden Seiten            ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.</p>	<p>91 </p> <p>92 </p>

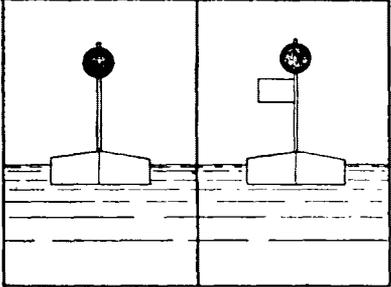
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>Nr. 3.</b> In genügender Entfernung: rote Faßtonnen mit weißem Ring.</p>	<p>93</p> 
<p><b>§ 84 Nr. 1. Ankerverbot</b> am Ufer: rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und umgekehrtem schwarzem Anker.</p>	<p>94</p> 
<p><b>Nr. 2. Erlaubnis zum Ankern</b> am Ufer: rechteckige blaue Tafel mit weißem Anker.</p>	<p>95</p> 
<p><b>Nr. 4.</b> Gebot, den auf der Tafel angegebenen Abstand von dem Ufer zu halten, auf welchem diese Tafel aufgestellt ist: rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, deren eine Hälfte auf schwarzem Grund, der dreieckig in die andere Hälfte weist, eine weiße Zahl zeigt.</p>	<p>96</p> 
<p><b>§ 84 a Nr. 2. Schutz von Deichstrecken bei Hochwasser</b> am Ufer: dreieckige rotumrandete, weiße Tafeln mit einer Spitze in Richtung der schutzbedürftigen Deichstrecke.</p>	<p>97</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 86 Nr. 2. Verbot des Festmachens</p> <p>quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Poller, um den eine Trosse gelegt ist.</p>	<p>98</p> 
<p>Nr. 3. Erlaubnis zum Festmachen</p> <p>quadratische blaue Tafel mit weißem Poller, um den eine Trosse gelegt ist.</p>	<p>99</p> 
<p>§ 94 Nr. 1. Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge</p> <p>bei Tag:  nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist: rot-weiße Flagge,  nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist: rote Flagge;</p>	<p>100</p> 
<p>bei Nacht:  nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist: ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht,  nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist: ein rotes helles Licht;</p>	<p>101</p> 
<p>wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist:  bei Tag:  nach beiden Seiten: rot-weiße Flagge;</p>	<p>102</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Nacht: nach beiden Seiten: ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.</p>	<p>103</p> 
<p><b>§ 100 Reeden und Liegeplätze</b> <b>Nr. 1. Kennzeichnung der Grenzen der Reeden</b> am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit schwarzem „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede.</p>	<p>104</p> 
<p>(§ 101 Nr. 2 Annäherung an Schleusen) (Haltezeichen am Ufer wie Bild 66)</p>	<p>105</p> 
<p><b>§ 102 Nr. 4. Richtungsweiser vor Schleusen mit mehreren Kammern</b> bei Tag und bei Nacht: rechte Schleusenkammer benutzen: linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend, linke Schleusenkammer benutzen: rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend (bis zur Einweisung warten: beide Schleusenkammern benutzbar: beide Lichter ununterbrochen, beide Lichter blinkend).</p>	<p>106</p> 
<p><b>§ 105 Durchfahren der Schleusen</b> <b>Nr. 1. Schleuseneinfahrt</b> bei Tag und Nacht: Keine Einfahrt (Schleuse geschlossen): zwei rote Lichter nebeneinander,  Keine Einfahrt (Schleuse wird geöffnet): ein rotes Licht,</p>	<p>107</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Einfahrt frei: zwei grüne Lichter nebeneinander,</p>	<p>108 </p>
<p>Schiffahrt gesperrt (Schleuse außer Betrieb): zwei rote Lichter übereinander.</p>	<p>109 </p>
<p><b>Nr. 6. Schleusenausfahrt</b> Verbot des Ausfahrens. Die Schleuse zeigt: ein rotes Licht,</p>	<p>110 </p>
<p>Erlaubnis zur Ausfahrt. Die Schleuse zeigt: ein grünes Licht.</p>	<p>111 </p>
<p>§ 106 Nr. 5. Kennzeichnung von Wehren: rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Wehres.</p>	<p>112 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 24 Nr. 4. -Wk- <b>Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk</b>                      Kennzeichnung der Durchfahrtöffnung                      bei Tag: zwei rot-weiße Tafeln,                      bei Nacht:                      in Fahrtrichtung links: rotes Licht,                      in Fahrtrichtung rechts: grünes Licht.</p>	<p>113</p> 
<p>§ 8 Nr. 1. -We- <b>Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge — ausgenommen Kleinfahrzeuge — und Flöße</b></p> <p>a) Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge: rechteckige blau-weiß karierte Flagge,</p> <p>b) Schlepper mit Anhang: Reedereiflagge und rechteckige blau-weiß karierte Flagge,</p> <p>c) treibende Flöße: rechteckige gelbe Flagge.</p>	<p>114</p>  <p>115</p>  <p>116</p> 
<p>§ 18 -We- <b>Einfahrt in die Bremer Weserschleuse</b>                      Die vom Richtungsweiser (Bild 105) am oberen Schleusenvorhafen gegebenen Zeichen werden 300 m oberhalb durch eine gleichartige Signaleinrichtung angekündigt.</p>	<p>117</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 9 -El- <b>Kennzeichnung der Fähren bei Tag</b></p> <p>alle Fähren im Topp: Großfähren im Topp:</p> <p>grüner Ball, grüner Ball zusätzlich zur weißen Flagge nach Bild 75.</p>	<p>118</p> 

## Anlage 5

**Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten**

(§ 36 Nr. 1)

Artikel 23 der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen lautet:\*)

- „1. Jedes Schiff muß mit einem hellblauen Streifen versehen sein, der mindestens 20 cm breit ist und in Höhe des Decks um den Schiffskörper herumläuft.
2. Jedes Schiff muß ausgerüstet sein
  - a) mit einer blauen rechteckigen Tafel, die mindestens 50 cm hoch und breit ist und auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „F“ trägt. Die Tafel ist längsschiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Schiffsseiten deutlich gesehen werden kann;
  - b) mit einem hellvioletten Licht, das bei Nacht in einem Umkreis von 200 m sichtbar ist. Dieses Licht muß in einer Höhe von wenigstens 2 m über dem Deck gesetzt sein.“

Artikel 23 ist in der Fassung abgedruckt, in der er bei Inkrafttreten dieser Verordnung galt. Er ist bei Änderungen der internationalen Vorschriften zu berichtigen.

\*) Einleitungssatz: Internationale Vorschriften 9502-4 (Anlage 2)

**An alle Abonnenten****Betr.: Lieferung von gebundenen Jahrgängen des Bundesgesetzblattes zum Vorzugspreis**

Wir machen hiermit unsere Abonnenten nochmals auf die Möglichkeit aufmerksam, gebundene Jahrgänge des Bundesgesetzblattes zu einem Vorzugspreis zu beziehen, wie sie in den Prospektbeilagen zum Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II angeboten wurden.

**Bestellungen können nur noch bis zum 15. November 1966 vorgenommen werden.**

BUNDESGESETZBLATT